



Anlage 1 zu TOP 5

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 27. Februar 2018 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes
und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften.**

**Artikel 1
Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes**

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77 Personalübergang“.

b) Die Angabe zu § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80 Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen“.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Landkreis soll die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden ergänzen und fördern. Der Landkreis und die Gemeinden sollen im Zusammenwirken alle Aufgaben der bürgerchaftlichen Selbstverwaltung erfüllen.“

3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Regelungen in der Hauptsatzung nach § 46 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen und entfalten ihre Wirksamkeit mit der Beschlussfassung nach Satz 1.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „16. Lebensjahr“ durch die Angabe „14. Lebensjahr“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2.

dd) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Einwohneranträge, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen, sind unzulässig.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 3 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen

1. mit bis zu 10 000 Einwohnern
von 240 stimmberechtigten Einwohnern,
2. mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern
von 360 stimmberechtigten Einwohnern,
3. mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Einwohnern
von 480 stimmberechtigten Einwohnern,
4. mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern
von 540 stimmberechtigten Einwohnern,
5. mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnern
von 900 stimmberechtigten Einwohnern,
6. mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern
von 1 500 stimmberechtigten Einwohnern,
7. mit mehr als 200 000 Einwohner
von 2 500 stimmberechtigten Einwohnern.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einwohnerantrages“ die Wörter „in öffentlicher Sitzung“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretungsberechtigten sind bei der Beratung zu hören; sie haben ein Anwesenheits- und Rederecht in allen Sitzungen der Vertretung, in denen der Einwohnerantrag beraten wird.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Alle Beratungen in den Sitzungen der Vertretung sind öffentlich.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage und eine Begründung mit Kostenschätzung enthalten; es soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren und die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung der Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Initiatoren des Bürgerbegehrens schriftlich ihre Einschätzung der mit der Durch-

führung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mit und erteilt Auskünfte zur Sach- und Rechtslage.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet die Vertretung nach Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, in öffentlicher Sitzung. Die Vertretungsberechtigten haben ein Anwesenheits- und Rederecht in allen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse, in denen das Bürgerbegehren beraten wird. Alle Beratungen in den Sitzungen der Vertretung und seiner Ausschüsse sind öffentlich.

Die Entscheidung der Vertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist ortsüblich bekanntzugeben. § 25 Abs. 6 gilt entsprechend. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und dem Begehren entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt rechtliche Verpflichtungen der Kommune hierzu bestanden haben.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern im Benehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens, soweit dies zur Zusammenlegung der Durchführung des Bürgerentscheides mit einer Wahl erforderlich ist, im Übrigen im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Spätestens am 25. Tag vor dem Bürgerentscheid hat die Kommune den stimmberechtigten Bürgern die Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerbegehrens, die von der Vertretung und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertreten werden, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder Zusendung einer schriftlichen Information darzulegen. Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines Beschlusses der Vertretung nach Absatz 2 durchgeführt, beschränkt sich die Darlegung nach Satz 1 auf die Auffassung der Vertretung.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „25 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „von einem Jahr“ durch die Wörter „von zwei Jahren“ ersetzt und werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat“ angefügt.

7. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse ist Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen (Einwohnerfragestunde). Bei öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse können Einwohnerfragestunden durchgeführt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, Fragen zu Beratungsgegenständen zu ermöglichen.“

8. In § 29 Abs. 4 werden die Wörter „zuständig ist“ durch die Wörter „zuständig sind“ und wird das Wort „mitwirkt“ durch das Wort „mitwirken“ ersetzt.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen können“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstaufschlags und die Aufwandsentschädigungen treffen und Höchstbeträge festsetzen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vertretung kann sich vorzeitig auflösen, wenn nach Unanfechtbarkeit der Wahlprüfungsentscheidung ein schwerwiegender Rechtsverstoß nach §§ 107a und 107b sowie §§ 108 bis 108b des Strafgesetzbuches gerichtlich unanfechtbar festgestellt ist, aufgrund dessen die Wahl im Wahlprüfungsverfahren nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für ungültig hätte erklärt werden müssen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Vertretung erforderlich. Den Tag der Neuwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Neuwahl muss spätestens vier Monate nach dem Beschluss über die Auflösung der Vertretung stattfinden. Die Neuwahl erfolgt abweichend von Absatz 1 für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode. Findet die Neuwahl innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten Wahlperiode.“

11. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- „4. die unanfechtbare Berichtigung des Wahlergebnisses oder seine Neufeststellung nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Buchst. a des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dies ergeben hat,
- 5. durch eine unanfechtbare Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Buchst. b des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt die Wahl der Vertretung oder des ehrenamtlichen Mitgliedes
 - a) ganz ungültig oder
 - b) teilweise ungültig ist,“.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

- „6. die Vertretung einen Beschluss über die vorzeitige Auflösung der Vertretung nach § 38 Abs. 3 fasst,“.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Nrn. 2 und 3“ und wird das Wort „rechtskräftigen“ durch das Wort „unanfechtbaren“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 4“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4, 5a und 7 mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Vertretung im Wahlprüfungsverfahren oder der gerichtlichen Entscheidung,“.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

- „4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5b nach erfolgter Teilwiederholungswahl mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das gesamte Wahlgebiet durch den Wahlausschuss,
- 5. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit der Beschlussfassung der Vertretung über ihre Auflösung.“

12. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtung“ die Wörter „in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung“ eingefügt.

- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kann der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht unverzüglich mündlich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.“

- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ausnahmen hiervon sowie nähere Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.“

13. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Verfügung über das Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine in der Hauptsatzung bestimmte Wertgrenze nicht übersteigt,“.

- bb) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „oder die Ablehnung“ eingefügt.

- b) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ die Wörter „, Versetzung in den Ruhestand“ eingefügt.

- c) Absatz 7 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung.

(7) Absatz 6 gilt nicht, soweit spezialgesetzliche Vorschriften entgegenstehen, und für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 6).“

14. § 46 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss fest. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht. Absatz 3 gilt entsprechend.“

16. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„§§ 30 bis 35 und § 43 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden“.

b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Eine Aufwandsentschädigung soll jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, ausschließlich als Sitzungsgeld gewährt werden.“

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im bisherigen Wortlaut werden die Wörter „den Einwohnern“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gilt Absatz 1“ durch die Wörter „gelten die Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

18. § 60 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

19. In § 61 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „Freiwerden seiner Stelle“ durch die Wörter „Ablauf seiner Amtszeit“ ersetzt.

20. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten“ angefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Tag der Stichwahl bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“

21. Dem § 67 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vertretung kann aus dem Kreis der Beschäftigten weitere Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall wählen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

22. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung über die Aufhebung der Gültigkeit der Wahl.“

b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Im Übrigen endet die Amtszeit als bestellter Hauptverwaltungsbeamter mit der Ernennung zum Hauptverwaltungsbeamten.“

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

23. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 77
Personalübergang“.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „auf Beamte im Dienst einer Kommune“ eingefügt und wird die Angabe „Absätze 2 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Arbeitnehmer im Dienst einer Kommune findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Für die Auszubildenden bei einer Kommune gilt Satz 1 entsprechend. Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

24. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80
Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen

Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern wird durch kommunale Satzung bestimmt.“

25. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In einer Gemeinde können durch die Hauptsatzung Gebietsteile zu Ortschaften bestimmt und die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet geregelt werden. In der Hauptsatzung ist die Abgrenzung der Ortschaften zu bestimmen und zugleich festzulegen, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 55 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Beschlüsse des Ortschaftsrates der Bestätigung durch den Gemeinderat bedürfen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

26. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.

c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der nach Absatz 1 zu wählende Ortsvorsteher wird“ durch die Wörter „Der Ortsvorsteher wird ab Beginn der Wahlperiode 2019 zugleich mit den Gemeinderäten“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit des Ortsvorstehers endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „zugleich“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Wahl des Ortsvorstehers.“

27. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Amtszeit des Ortsbürgermeisters beginnt mit seiner Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis enden mit der Amtszeit des Ortschaftsrates. Bis zur Ernennung des Ortsbürgermeisters nimmt das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahr. Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Ortsbürgermeisters.

(2) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Ortschaftsrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister. Ist das Amt des Ortsbürgermeisters unbesetzt und auch eine Vertretung durch gewählte Stellvertreter nicht sichergestellt, nimmt der Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters nach Absatz 7 Satz 2, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes des Ortsbürgermeisters wahr. Nach Ablauf von zwei Monaten nimmt das älteste und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters wahr. Für den Ortsbürgermeister gilt § 65 Abs. 3 Satz 1 bis 7 entsprechend und § 65 Abs. 3 Satz 8 unter der Maßgabe des § 34.“

b) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Der Ortschaftsrat kann aufgrund eines mit einer Mehrheit seiner Mitglieder gestellten Antrages den Ortsbürgermeister aus seinem Amt als Ortsbürgermeister mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. § 56 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet keine Anwendung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung im Ortschaftsrat gefasst werden. Im Falle einer Abwahl enden die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters; die Mitgliedschaft im Ortschaftsrat bleibt unberührt.

(7) Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters enden vor Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates zu dem Zeitpunkt, in dem er auf sein Amt verzichtet oder aus dem Ortschaftsrat ausscheidet. Endet die Amtszeit des Ortsbürgermeisters nach Satz 1 oder im Falle einer Abwahl vorzeitig, hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes einen neuen Ortsbürgermeister für den Rest seiner Wahlperiode aus seiner Mitte zu wählen. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters nimmt der Stellvertreter das Amt des Ortsbürgermeisters wahr.“

28. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 64 Abs. 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach den Wörtern „bekannt gibt“ werden die Wörter „oder an dem die Verzichtserklärung entsprechend § 64 Abs. 2 dem Vorsitzenden des Gemeinderates zugeht“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Freiwerden seines Amtes“ durch die Wörter „Ablauf seiner Amtszeit“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Freiwerden des Amtes“ durch die Wörter „Ablauf seiner Amtszeit“ ersetzt.

29. § 92 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die im Eigentum“ durch die Wörter „die nach Absatz 1 im Eigentum“ ersetzt und werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „und die erforderlichen Investitionsmaßnahmen vorzunehmen“ angefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Nutzung“ gestrichen.

30. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Vorsitzende“ folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; § 53 Abs. 5 gilt entsprechend“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Abstimmung“ durch die Wörter „im Einvernehmen“ ersetzt.

31. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn

1. im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung

durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

2. im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann.

(4) Die Kommune hat ihre Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.“

32. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Erträge“ die Wörter „und Einzahlungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Erträge“ die Wörter „und Einzahlungen“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

33. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

(4) Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ voll-

ständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

(5) Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wieder herzustellen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die dargestellten Maßnahmen gemäß der Abätze 3 bis 5 sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.“

34. Dem § 105 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Zustimmung der Vertretung nach Absatz 1 Satz 2 ist bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, entbehrlich.“

35. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Vermögensgegenstände“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sonderposten“ das Wort „„ Rückstellungen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss“ durch die Wörter „mit dem für das Haushaltsjahres 2018 zu erstellenden Jahresabschluss“ ersetzt.

36. Dem § 115 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 52 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend; anstelle der Landesregierung entscheidet die oberste Kommunalaufsichtsbehörde.“

37. § 117 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Besorgung der Zwangsvollstreckung durch private Dritte ist unzulässig.“

38. In § 119 Abs. 6 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

39. § 121 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft mit der Maßgabe, dass besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen sind.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „die §§ 98, 99, 102 Abs. 1“ wird durch die Angabe „die §§ 98, 99 Abs. 1 bis 5, § 102 Abs. 1“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „entsprechend“ wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; § 99 Abs. 6 gilt unmittelbar“.

40. In § 122 Abs. 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.

41. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dienstleistungen, die mit der wirtschaftlichen Betätigung verbunden sind, sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt und die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 3 vorliegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abwasserbeseitigung,“ die Wörter „der Breitbandversorgung,“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

42. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung. Die Kommune kann ihren Vertretern Weisungen erteilen. Der Hauptverwaltungsbeamte, der Bürgermeister oder die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 haben die Kommune über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 erstatten dabei dem Hauptverwaltungsbeamten oder Bürgermeister Bericht, der in jedem Fall einen beschließenden, nichtöffentlichen Ausschuss der Vertretung oder die Vertretung über diese Angelegenheiten informiert. Die Sätze 6 bis 8 gelten nur, soweit durch Vorgaben des Gesellschaftsrechts nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Im Falle seiner Entsendung kann der Hauptverwaltungsbeamte die Wahrnehmung der Aufgaben in diesen Gremien einem geeigneten Beschäftigten übertragen. Die Pflichten des Hauptverwaltungsbeamten nach Absatz 1 Sätze 7 und 8 gelten für diesen Beschäftigten entsprechend.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

43. In § 133 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Finanzplan“ die Wörter „, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Planung“ eingefügt.

44. § 135 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Unternehmenssatzung“ durch die Wörter „des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 besteht die Vorlagepflicht auch bei wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

45. In § 144 Abs. 2 werden nach den Wörtern „der Landkreis“ die Wörter „zugleich als Gebietskörperschaft“ eingefügt.

46. § 146 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Anordnungen“ durch die Wörter „andere Maßnahmen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden,“ durch die Wörter „bereits getroffene Maßnahmen“ ersetzt.

47. § 161 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gestaltung“ die Wörter „der Eröffnungsbilanz,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 11 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 12 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Kommunen sind verpflichtet, zur Feststellung und Sicherung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt die erforderlichen Haushaltseckdaten zur Verfügung zu stellen. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ist berechtigt, die Haushaltseckdaten im Einzelnen zu benennen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(KVSAG LSA)“ angefügt.
2. In § 1 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Sachsen-Anhalt“ die Angabe „(Versorgungsverband)“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Dem Versorgungsverband obliegt es für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen und sie in beihilferechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er den Beihilfeanspruch fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten.“
 - c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Versorgungsverband berechnet auf Antrag seiner Mitglieder Bezüge für deren Beschäftigte.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 Satz 1 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 3 Satz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und das Wort „Bediensteten“ wird durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Satzungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums. Dieses führt das Einvernehmen mit dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium herbei und macht diese im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt. Die Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.“

5. In § 4 werden das Wort „Kommunalen“ und die Wörter „Sachsen-Anhalt“ gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „des Haushaltsplanes“ durch die Wörter „des Wirtschafts- und Stellenplanes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Jahresrechnung und des Schlussberichts“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „der Kasse“ durch die Wörter „des Versorgungsverbandes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der Kasse“ durch die Wörter „des Versorgungsverbandes“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Personen“ durch die Wörter „Vertretern der Mitglieder des Versorgungsverbandes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.“
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „im Laufe des Haushaltsjahres“ gestrichen.
 - d) In Absatz 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Kommunalverfassung“ durch die Wörter „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten des Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des Versorgungsverbandes. Für die Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes obliegen dem Vorstand die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorstand kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 teilweise auf den Geschäftsführer übertragen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Anlegung des Vermögens und die Vergabe von MitgliederDarlehen“ durch das Wort „Vermögensanlage“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „,soweit sie nicht überwiegend für den Geschäftsbetrieb bestimmt sind“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Versicherungsrecht zuständigen Ministerium ausgeübt.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Aufsichtsbehörde ist“ durch die Wörter „Aufsichtsbehörden sind“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im bisherigen Wortlaut wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.“
10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder des Versorgungverbandes sind

1. Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes,
2. Zweckverbände sowie
3. kommunale Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

im Land Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „, sowie zur Bildung einer Rücklage“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für jede Aufgabe nach § 2 kann eine eigene Rücklage gebildet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Rücklage“ durch die Wörter „der jeweiligen Rücklage“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rücklage“ die Wörter „der Beamtenversorgung“ eingefügt.

12. Die §§ 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„§ 14
Vermögensanlage

Das Vermögen ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Für die Vermögensanlagen sind die bei Versicherungsunternehmen einschlägigen Vorschriften heranzuziehen.

§ 15
Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht,
Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

(1) Für das Rechnungs- und Prüfungswesen finden die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.

(2) Der Vorstand beschließt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch den Geschäftsführer. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen, sowie die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist jährlich nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. In entsprechender Anwendung dieser Vorschriften sind je ein Jahresabschluss und ein Lagebericht zu erstellen. Von einer Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann abgesehen werden.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 6“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) § 9 gilt für die Sonderkasse nach § 2 Abs. 6 entsprechend.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dass das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird“ durch die Wörter „zur Ausübung des Stimmrechts einen Vertreter oder eine entsprechende Anzahl von Vertretern entsenden“.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch einen von der Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss bestimmten Vertreter abgegeben.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „nach ordnungsgemäßer Einberufung“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle satzungsmäßigen Verbandsmitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Verbandsmitglieder den Einberufungsfehler rügt. Im Übrigen findet § 55 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

2. Dem § 16 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist in der Verbandssatzung die entsprechende Geltung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe in Verbindung mit der Anwendung der §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes bestimmt worden, dürfen keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern gebildet werden. Ausgenommen sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.“

Artikel 4 **Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt**

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 65a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 65b Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Paß- und Personalausweisregister“.

- b) Die Angabe zu § 68a erhält folgende Fassung:

„§ 68a Fristen, Termine und Form“.

2. Dem § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Verbundene Wahlen sind mehrere gleichzeitig stattfindende Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Kreiswahlen in einer Kommune.“

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und die Wahlzeit“ gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Tag einer Wahl oder Abwahl muss ein Sonntag sein. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.“

5. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „am 90. Tag“ durch die Angabe „am 120. Tag“ ersetzt.
6. In § 8a Abs. 2 Satz 6 werden die Wörter „des Satzes 3 Nrn. 2 oder 3“ durch die Wörter „des Satzes 5 Nrn. 2 oder 3“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung der Gemeinde kann einen anderen Beschäftigten der Gemeinde, die Vertretung des Landkreises einen anderen Beschäftigten des Landkreises zum Wahlleiter und Stellvertreter berufen.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Berufung gilt bis auf Widerruf für die Dauer der Wahlperiode; in einem laufenden Wahlprüfungsverfahren ist die Abberufung des Wahlleiters und Stellvertreters nur aus den in Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Gründen mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde möglich.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „oder der Landkreis“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Wege der Ersatzvornahme auch aus dem Kreis ihrer Beschäftigten Personen zum Wahlleiter oder Stellvertreter bestellen.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig. Der Wahlleiter sowie der Stellvertreter haben bei der Ausübung ihrer Funktion das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren. Sie sind als unabhängiges Wahlorgan bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „am 90. Tag“ durch die Angabe „am 120. Tag“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntmachung der Wahl des Ortschaftsrates darf nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes frühestens sechs Monate vor der Wahl erfolgen.“

9. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.“

10. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „15. Tag“ durch die Angabe „16. Tag“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „am 55. Tage“ durch die Angabe „am 69. Tag“ ersetzt.

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.“

c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 sind nicht erforderlich.“

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und

seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tage der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag, 18 Uhr, vor der Wahl dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Landesvorstandes, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält. Bei mehreren gleichrangigen Parteiorganisationen genügt die Unterschrift eines Vorstandes, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 2 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des Satzes 3 über den handelnden Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „am 69. Tage“ durch die Angabe „am 79. Tag“ ersetzt.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „am 44. Tage“ durch die Angabe „am 58. Tag“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben.“

b) Absatz 6a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„so kann die Vertrauensperson binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe nach Absatz 6 Satz 2 Beschwerde erheben.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 52. Tag vor der Wahl; die erschienenen Beteiligten sind zu hören.“

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Mandaten“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.

b) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei einer gemeinsamen Bewerbung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 können alle die den Bewerber unterstützenden Parteien und Wählergruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so sieht der Stimmzettel ein Feld für eine Ja-Stimme und ein Feld für eine Nein-Stimme vor.“

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) § 24 Abs. 1 bis 3 findet für die Unterstützung von Bewerbern zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl durch Parteien und Wählergruppen entsprechende Anwendung. Die Aufstellung gemeinsamer Bewerber ist zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen. Die unterstützenden Parteien und Wählergruppen des gemeinsamen Bewerbers dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

(3) Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister und Landrat muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; § 21 Abs. 9 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Bewerbungen für die Wahl zum Ortsvorsteher sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach Satz 1 befreit. Gleiches gilt für Amtsinhaber, die sich erneut um das Amt des Bürgermeisters oder Landrates bewerben. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt § 21 Abs. 10 Satz 1 entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 abgegeben wurde.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 18. Tag vor der Wahl. Er darf eine Bewerbung nur zurückweisen, wenn die Form oder die Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt, der Bewerber nicht wählbar ist oder seine Person nicht feststeht. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben. Weist der Wahlausschuss eine Bewerbung zurück, kann der Bewerber binnen zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Wahlausschuss richten. Über die Beschwerde eines Bewerbers gegen die Zurückweisung seiner Bewerbung entscheidet der Wahlausschuss spätestens bis zum Tag vor der Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber nach Absatz 6; die erschienen Beteiligten sind zu hören. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.“

c) In Absatz 6 wird die Angabe „am 15. Tag“ durch die Angabe „am 14. Tag“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. keine Bewerbung fristgerecht eingereicht oder zugelassen worden ist oder nur ein Bewerber zugelassen wurde und dieser vor der Wahl verstirbt

oder

2. nur ein Bewerber zugelassen wurde und dieser nicht die nach Absatz 8 Satz 2 erforderlichen Stimmen erreicht oder“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Satzes 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „des Satzes 1 Nr. 1“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich der Regelung des § 88 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für die Wahl des Ortsvorstehers ist in allen Fällen eine neue Wahl durchzuführen.“

ee) Satz 5 wird Satz 4.

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Sind mehrere Bewerber zugelassen, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur einen zugelas-

senen Bewerber, so ist der Bewerber gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. Steht nur ein Bewerber zur Wahl (§ 29 Abs. 7 Satz 4) gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er das Feld für die Ja-Stimme oder die Nein-Stimme entsprechend Satz 1 kennzeichnet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Urne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.“

17. In § 33 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „in dem Wahlumschlag“ durch die Wörter „im Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

18. In § 40 Abs. 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2“ ersetzt.

19. In § 42 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Wahlleiter hat die Feststellung und ihre Folgen öffentlich bekanntzumachen.“

20. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei einer Benachrichtigung des gewählten Bewerbers vor Beginn der Wahlperiode oder bei einem Verzicht eines Mandatsträgers mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes tritt der Sitzverlust abweichend von Absatz 1 frühestens mit dem Beginn der Wahlperiode oder frühestens mit dem Ausscheiden des ehrenamtlichen Mitgliedes ein.“

21. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Nachwahl“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen einer abgesagten Wahl nach Absatz 1a erfolgt die Wahl unverzüglich, spätestens vier Monate nach der Hauptwahl.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „vorbehaltlich Absatz 1a“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen der Nachwahl nach Absatz 1a ist das Verfahren auf die Berichtigung des konkreten Wahlfehlers zu beschränken und im jeweils entsprechend erforderlichen Umfang zu erneuern.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Falle einer Nachwahl in einem Teil des Wahlgebietes ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekanntzugeben. Nach erfolgter Nachwahl in einem Teil des Wahlgebietes wird entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen festgestellt.“

22. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vertretung kann die Wiederholungswahl auf einen Teil des Wahlgebietes oder auf die Briefwahl beschränken, wenn die zur Teilungültigkeit führenden Wahlrechtsverstöße sich nur dort ausgewirkt haben.“

b) Dem Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „erneuert“ folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; eine Beschränkung auf die Briefwahl ist nicht zulässig“.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Wahlgebietes“ die Wörter „oder ausschließlich als Briefwahl“ eingefügt.

23. § 46 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

24. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Nachrücken eines nächst festgestellten Bewerbers bestimmt sich nach § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes. Ein Nachrücken findet nicht statt, wenn der nächst festgestellte Bewerber nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden ist oder rechtskräftig ausgeschlossen wurde und wenn die Partei das

Ausscheiden oder den Ausschluss vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die auf Listen von Parteien kandidiert haben und nach der Wahl einer Partei beigetreten sind, die für das Wahlgebiet einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingereicht hatte.“

25. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.“

b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Wahlergebnisses“ die Wörter „, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl,“ eingefügt.

26. In § 51 Abs. 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „bestehende Vertretung“ folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl“.

27. § 52 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Beschluss“ die Wörter „mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen“ eingefügt.

b) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unzulässig oder zulässig, aber“ eingefügt.

28. Dem § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die Entscheidung der Vertretung nach § 52 rechtskräftig aufgehoben worden, so hat die Vertretung unter Beachtung der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich eine neue Entscheidung nach § 52 zu treffen. Die Anfechtung dieser neuen Entscheidung ist nur insoweit zulässig, als diese von der rechtskräftigen gerichtlichen Aufhebungsentscheidung abweicht.“

29. Dem § 57 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Stimmzettel muss die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten.“

30. Nach § 65a wird folgender § 65b eingefügt:

„§ 65b
Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Paß- und Personalausweisregister

Zur Prüfung von Unterschriften und zum Lichtbildabgleich ist der Wahlleiter berechtigt, die Paß- und Personalausweisbehörden um Auskunft aus den Paß- und Personalausweisregistern zu ersuchen, soweit diese Daten zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlich sind.“

31. § 68a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 68a
Fristen, Termine und Form“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen die vorgeschriebenen Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.“

32. § 69a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 82 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung.

„(2) Ist der Wahltag für die Wahl der Vertretung oder die Wahl des Bürgermeisters oder des Landrates im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften bereits festgesetzt und hat der Wahlleiter die Wahl gemäß § 6 bereits öffentlich bekannt gemacht, so finden die Wahl der Vertretung oder die Wahl des Bürgermeisters und Landrates sowie die Stichwahl nach den am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften geltenden Bestimmungen statt.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt

§ 25 Abs. 6a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2015 (GVBl. LSA S. 573), wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Mit Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person erfolgt eine Mitteilung hierüber an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten unter Angabe des Namens der bevollmächtigten Person und des Datums der Ausgabe“.

2. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.

Artikel 6 **Änderung des Eigenbetriebsgesetzes**

Das Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gemeinden betreffende Regelungen dieses Gesetzes gelten für die übrigen Kommunen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; aus wichtigem Grund ist eine Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung zulässig“.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 46 GO LSA“ durch die Angabe „§ 47 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4, 5 und 7“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1, 4, 5 und 7“ ersetzt.

5. § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „und entsprechend“ werden durch die Wörter „und mindestens entsprechend“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass nach ordentlichen und außerordentlichen Positionen zu differenzieren ist“ angefügt.

Artikel 7 **Änderung des Anstaltsgesetzes**

Das Anstaltsgesetz vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Falle seiner Verhinderung kann der Vorstand Mitglieder des Vorstandes oder andere Beschäftigte mit seiner Vertretung beauftragen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „oder eine Abberufung aus wichtigem Grund“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Anstalt darf keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern bilden. Ausgenommen sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.“
2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 98, 99, 104, 106, 107, 108, 112, 115, 117 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 98, 99, 102 Abs. 1, §§ 104, 106, 107, 108, 110, 112, 115, 117 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Disziplingesetzes Sachsen-Anhalt

Das Disziplingesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten und Kostentragung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 82 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 83 Evaluierung“.
- 2. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a
Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten
und Kostentragung

- (1) Bei Hauptverwaltungsbeamten tritt die Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des Dienstvorgesetzten und die obere Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde.
 - (2) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, die vorläufige Dienstenthebung, die Erhebung einer Disziplinarlage sowie die Einstellungs- oder Disziplinarverfügung sind der Vertretung mitzuteilen. Auf Antrag der Vertretung ist ihr Auskunft über den Stand des Verfahrens zu erteilen, wenn dies ohne Gefährdung der Sachverhaltsaufklärung möglich ist. Die Vertretung kann mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder von der Kommunalaufsichtsbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Hauptverwaltungsbeamten verlangen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat das Verlangen zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen oder § 17 Abs. 2 Satz 1 einer Einleitung entgegensteht.
 - (3) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann abweichend von § 33 Abs. 3 Nr. 1 Kürzungen der Dienstbezüge von Hauptverwaltungsbeamten bis zum Höchstmaß festsetzen. Die Disziplinarlage wird bei Hauptverwaltungsbeamten abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 durch die Kommunalaufsichtsbehörde erhoben.
 - (4) Die Kosten des Disziplinarverfahrens trägt der Dienstherr. Die §§ 37, 44 und 72 bleiben unberührt.“
3. Dem § 80 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei früheren Hauptverwaltungsbeamten gilt § 76a entsprechend.“
 4. Dem § 81 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften eingeleitete Disziplinarverfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte und frühere Hauptverwaltungsbeamte werden nach bisherigem Recht fortgeführt.“
 5. Nach § 82 wird folgender § 83 angefügt:

„§ 83
Evaluierung

Die Auswirkungen der §§ 76a und 80 Abs. 3 für die Landkreise werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten der §§ 76a und 80 Abs. 3 durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für das Beamtenrecht und dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium hinsichtlich der Deckung der Kosten nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unter Mitwirkung des Landkreistages Sachsen-Anhalt evaluiert. Das für Kommunalangelegenheiten

zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag schriftlich über das Ergebnis der Evaluierung.“

Artikel 9 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 21 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2017 (GVBl. LSA S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „, der Verwaltungsgemeinschaften und“ durch die Wörter „und der“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dabei können bei den genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden.“
3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 28 tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Beschlusses „Mehr Demokratie wagen“, den der Landtag in seiner Sitzung am 27. Oktober 2016 gefasst hatte (Landtagsdrucksache 7/514). Danach sollen neben der Evaluation der direkten Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt unter dem Gesichtspunkt ihrer Hebung mindestens auf den bundesdeutschen Durchschnitt Transparenz und Partizipation auf der kommunalen Ebene bei der anstehenden Fortschreibung des Kommunalverfassungsgesetzes gestärkt werden.

Die Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes einschließlich des Kommunalwahlgesetzes liegt in den Erfahrungen und Problemen aus der kommunalen Praxis begründet, die sich nach der grundlegenden Novellierung der Kommunalgesetze zu einer einheitlichen Kommunalverfassung im Jahre 2014 ergeben haben. Die Schwerpunkte einer Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts liegen neben der Berücksichtigung der Erkenntnisse und Probleme aus der kommunalen Praxis in einer Stärkung der örtlichen Demokratie und der Transparenz auf kommunaler Ebene.

Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

1. Verbesserung der bürgerschaftlichen Mitwirkung am kommunalpolitischen Geschehen und direkten Beteiligungsrechte,
2. Stärkung der Rechte der Mitglieder der kommunalen Vertretungen im Interesse der Transparenz kommunalen Verwaltungshandelns,
3. Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts aufgrund der Erfahrungen aus der kommunalen Praxis,
4. Fortentwicklung des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts insbesondere zur Stärkung der Generationengerechtigkeit durch Maßnahmen gegen die zu hohe Liquiditätskreditverschuldung sowie Gewährung von mehr Zeit für Korrekturen der Eröffnungsbilanz und für den ersten Gesamtabschluss.

Darüber hinaus werden mit der Fortentwicklung des Kommunalwahlgesetzes die rechtlichen Rahmenbedingungen für die zeitgleiche Durchführung der Europa- und Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt im Frühjahr 2019 aufgestellt. Rechtzeitig vor diesen nächsten allgemeinen Kommunalwahlen soll das Kommunalwahlrecht aufgrund der Erfahrungsberichte zu den letzten allgemeinen Kommunalwahlen sowie nach den Erkenntnissen aus dem Workshop mit Vertretern der Praxis weiterentwickelt werden. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden daher mit dem für die Praxis notwendigen zeitlichen Vorlauf an verschiedene wahlpraktische Bedürfnisse und Erfahrungen angepasst. Zudem soll neueren Entwicklungen Rechnung getragen werden und insbesondere die Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung

der Kommunalwahlen mit den staatlichen Wahlen vereinheitlicht und damit auch vereinfacht werden.

Mit der Novellierung des Disziplinargesetzes schließt sich das Land an die geltende Rechtslage in anderen Bundesländern an. Im Interesse der sachgerechten und beschleunigten Durchführung von Disziplinarverfahren erfolgt die Verschiebung der Disziplinarbefugnisse für Verfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte.

II. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

1. Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (Artikel 1 des Gesetzentwurfes)

Verbesserung der direkt-demokratischen Beteiligungsrechte

Mit dem Gesetzentwurf sollen das bürgerschaftliche Engagement gefördert und die direkten Beteiligungsrechte auf der kommunalen Ebene gestärkt werden. Denn bürgerschaftliches Engagement ist eine unverzichtbare Bedingung für den Zusammenhalt der Gesellschaft und eine lebendige Demokratie.

Auf der kommunalen Ebene stehen in Sachsen-Anhalt mit dem Einwohnerantrag sowie dem Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid mehrere bürgerschaftliche Teilhabemöglichkeiten in unterschiedlicher Ausprägung zur Verfügung. Der Landtag Sachsen-Anhalt hatte mit seinem Beschluss „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 die Landesregierung unter anderem gebeten, die direkten Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt unter dem Gesichtspunkt ihrer Hebung mindestens auf den bundesdeutschen Durchschnitt zu evaluieren. Im Rahmen der Evaluation wurde nach einer Analyse der in Sachsen-Anhalt bestehenden Möglichkeiten und Verfahren zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger eine länderübergreifende vergleichende Untersuchung genommen.

Die Untersuchung hat ergeben, dass das Beteiligungsinstrument des Einwohnerantrages in Sachsen-Anhalt mit anwenderfreundlichen Verfahrensregelungen ausgestattet ist. Zurückzuführen ist dies auf die Verbesserung der Zulässigkeitsvoraussetzungen durch das am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz. Mit diesem Gesetz wurden auch die rechtlichen Anforderungen an ein Bürgerbegehren umfassend fortentwickelt, um die unmittelbare Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an kommunalen Entscheidungsprozessen und an der Gestaltung ihres direkten Lebensraumes zu erleichtern. Aufgrund der deutlichen Erleichterung der direkt demokratischen Beteiligungsrechte im Jahre 2014 weist Sachsen-Anhalt bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für das Bürgerbegehren im Vergleich der Bundesländer gegenwärtig einen Stand auf, der grundsätzlich auf einem durchschnittlichen Niveau steht.

Bei der Untersuchung der Anzahl und Häufigkeit von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in den letzten fünf Jahren ist der Anteil der Verfahren in Sachsen-Anhalt relativ gering. Andererseits waren 20 von 34 Einwohneranträgen und Bürgerbegehren und damit rund 60 % unzulässig. Beim Einwohnerantrag lagen

die Gründe der Unzulässigkeit unter anderem am Nichterreichen des erforderlichen Unterschriftenquorums. Beim Bürgerbegehren erschwert das Erfordernis eines Kostendeckungsvorschlages die Durchführung eines Bürgerbegehrens. So hat die Auswertung der in Sachsen-Anhalt vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 eingereichter Bürgerbegehren ergeben, dass in sechs von insgesamt 24 Fällen das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt wurde, weil der Kostendeckungsvorschlag nicht ausreichte oder fehlte.

Um ein nachhaltiges bürgerschaftliches Engagement zu fördern und die Identifikation mit der Kommune zu stärken, sollen die unmittelbare Beteiligung der Bevölkerung an kommunalen Entscheidungsprozessen insgesamt verbessert werden. Die Stärkung der Beteiligungsinstrumente fördert die lokale Demokratieentwicklung. Direkte Beteiligungsinstrumente können die Gemeinderäte, Kreistage und Verbandsgemeinderäte, die als Vertretung des Volkes auf kommunaler Ebene verfassungsrechtlich garantiert sind, nicht ersetzen. Sie können jedoch als Ergänzung und auch als Korrektiv der repräsentativen Demokratie für die örtliche Demokratie dienen.

Zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene werden Hemmnisse zu ihrer Inanspruchnahme abgebaut, indem bei Einwohneranträgen und Bürgerentscheiden Antragsvoraussetzungen vereinfacht, die erforderlichen Quoren gesenkt und das Verfahren einfacher ausgestaltet werden:

- Die Antrags- und Unterschriftsberechtigung für einen Einwohnerantrag wird allgemein auf das 14. Lebensjahr abgesenkt. Dies stärkt die Beteiligungsrechte von Jugendlichen. Über jugendspezifische Belange hinaus können Jugendliche künftig bei allen in der örtlichen Gemeinschaft relevanten Themen die Initiative ergreifen, um sich Gehör zu verschaffen und bei kommunalpolitischen Entscheidungen mitzuwirken.
- Die Absenkung des Unterschriftenquorums für einen Einwohnerantrag auf drei von Hundert bedeutet eine Erleichterung für die Durchführung dieses Beteiligungsinstruments.
- Die Anforderungen an ein zulässiges Bürgerbegehren werden gesenkt und damit für die Initiatoren das Verfahren der Antragstellung erleichtert. Statt eines Kostendeckungsvorschlags ist künftig mit dem Bürgerbegehren lediglich eine Schätzung der Kosten einzureichen, die mit der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme voraussichtlich verbunden sind. Die anwenderfreundliche Ausgestaltung des Verfahrens sieht zudem vor, dass die Verwaltung der Kommune zunächst ihre Einschätzung der voraussichtlichen Kosten des Bürgerbegehrens den Vertretungsberechtigten zur Verfügung stellt. Auf dieser Grundlage können die Vertretungsberechtigten die erforderliche Kostenschätzung erarbeiten. Darüber hinaus ist eine Auskunftspflicht der Kommune bei Fragen zur Sach- und Rechtslage vorgesehen.
- Die Rechte der Vertretungsberechtigten eines Einwohnerantrages und eines Bürgerbegehrens werden gestärkt, indem diese bei den Beratungen über den Einwohnerantrag und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens von der Vertretung angehört werden.

- Das Verfahren zur Durchführung des Bürgerentscheides wird auf eine breite Informationsgrundlage gestellt, indem die abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld ihrer Entscheidung darüber informiert werden, welche Position die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und welchen Standpunkt der Gemeinderat, Kreistag bzw. Verbandsgemeinderat nach seiner Beschlusslage zum Gegenstand des Bürgerentscheids vertreten.
- Die Absenkung des Zustimmungsquorums auf 20 % soll das Zustandekommen eines verbindlichen Bürgerentscheides erleichtern. Durch den Erhalt des Quorums wird eine ausreichende demokratische Legitimation gesichert.

Stärkung von Transparenz und Partizipation

Im Interesse von Transparenz kommunaler Entscheidungsprozesse wird die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in das kommunale Geschehen durch die Erweiterung ihres Zugangs zu Informationen gestärkt, indem ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet wird, Einwohnerfragestunden über die öffentlichen Sitzungen der Vertretung und der beschließenden Ausschüsse hinaus auch auf öffentliche Sitzungen der beratenden Ausschüsse auszuweiten.

Fortentwicklung des Ortschaftsrechts

Die Stärkung von Ortschaften und Stadtteilen als bürgernahe Strukturen beruht auf den Erfahrungen der kommunalen Praxis mit dem am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz. So hat sich gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger in kleinen Ortschaften unter 300 Einwohner ihre ortschaftsbezogenen Interessen und Belange auch weiterhin durch einen Ortschaftsrat vertreten sehen möchten. Dem Rechnung tragend soll von der mit dem Kommunalverfassungsgesetz eingeführten Anknüpfung des Modells der Ortschaftsvertretung an die Größe der Ortschaft für die 2019 neu beginnende Wahlperiode Abstand genommen werden. Wie bisher soll auch künftig dem Gemeinderat ein weitreichender Entscheidungsspielraum bei der konkreten Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung innerhalb der Gemeinde zur Verfügung stehen. Insoweit bleibt es dem Gemeinderat überlassen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Gegebenheiten vor Ort, über die Form der Ortschaftsvertretung durch direkt gewählten Ortschaftsrat oder durch direkt gewählten Ortsvorsteher zu entscheiden.

Der gemeindliche Gestaltungsspielraum soll darüber hinaus gestärkt werden durch den Verzicht auf räumliche Vorgaben für die Bildung von Ortschaften.

Stärkung der Generationengerechtigkeit im kommunalen Haushaltsrecht

Ein großes Problem im kommunalen Raum stellt die hohe Liquiditätskreditverschuldung dar. Um dem besser entgegenwirken zu können, wird künftig auch ein Teil des Finanzhaushaltes auszugleichen sein. Liegt ein Verstoß hiergegen vor, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Gleiches gilt, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes nachzukommen.

Verlängerung von Fristen in der Doppik

Um den Kommunen mehr Zeit für Korrekturen der Eröffnungsbilanz zur Verfügung zu stellen, wurde der Berichtigungszeitraum bis zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 verlängert. Der Gesamtabchluss ist verpflichtend erstmals für das Haushaltsjahr 2023 aufzustellen. Hierdurch wird der Zeitraum für die Entwicklung der noch ausstehenden Regelungen und die Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen für den Gesamtabchluss verlängert.

Fortentwicklung des kommunalen Wirtschaftsrechts

Im Bereich des kommunalen Wirtschaftsrechts werden Rechtsunsicherheiten und Regelungslücken, z. B. bei Annex Tätigkeiten zu kommunalwirtschaftlichen Betätigungen, beseitigt. Daneben werden Änderungen aufgrund von Anregungen und bekannten Problemen aus der kommunalen Praxis vorgenommen, wie die Ermöglichung der Entsendung sachkundiger Bürger in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat auch für den Fall, dass keine Einigung über die Entsendung zustande kommt. In Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 27. Oktober 2016 wird eine Unterrichtungspflicht für kommunale Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen eingeführt, welche sich allerdings innerhalb des gesellschaftsrechtlich vorgegebenen Rahmens bewegen muss. Für mehr Transparenz im sensiblen Bereich von Spenden und Sponsoring werden kaufmännisch und doppisch buchende Eigenbetriebe hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verfahrensweise in diesem Bereich gleichgestellt. Ebenfalls aus Gründen der Transparenz und Steuerung sollen die Pflicht zur Vorlage von Stellenplänen und einer mittelfristigen Planung bei Unternehmen in Privatrechtsform wieder eingeführt und die Vorlagepflicht bei der Kommunalaufsicht für Gesellschaftsverträge/Unternehmenssatzungen unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen auf den Fall wesentlicher Änderungen ausgeweitet werden.

Sonstige Änderungen

Außerdem sind folgende Änderungen kommunalrechtlicher Vorschriften vorgesehen:

- Erleichterung der Bildung von Ausschüssen der Vertretung nach Beginn der Wahlperiode durch Verzicht auf die kommunalaufsichtliche Genehmigung der entsprechenden Regelungen in der Hauptsatzung.
- Mit der Novellierung des Disziplingesetzes Sachsen-Anhalt schließt sich das Land an die geltende Rechtslage in anderen Bundesländern an. Im Interesse der sachgerechten und beschleunigten Durchführung von Disziplinarverfahren erfolgt die Verschiebung der Disziplinarbefugnisse für Verfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte.

2. Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) (Artikel 4 des Gesetzentwurfes)

Die Änderung des Kommunalwahlrechts hat folgende Schwerpunkte:

Vereinfachung und Vereinheitlichung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen mit staatlichen Wahlen

Sämtliche Fristen des gesamten Wahlverfahrens werden an die bestehenden bundeswahlrechtlichen Fristen angepasst. Diese Forderung aus der Praxis soll umgesetzt werden, um ein einheitliches Wahlverfahren insbesondere bei regelmäßig gleichzeitig stattfindenden Kommunal- und Europawahlen zu ermöglichen. Zusätzlich bieten sich hieraus Synergieeffekte, da aufgrund der Harmonisierung einzelne Verfahrensschritte zusammengelegt und effektiver gestaltet werden können.

An die bundesrechtlichen Regelungen werden auch die Rechtsfolgen bei Mehrfachunterzeichnung von Unterstützungsunterschriften angepasst (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Änderung stellt klar, dass bei mehreren Unterschriften eines Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge diejenige Unterschrift gültig bleibt, für die die Gemeinde die erste Bescheinigung ausgestellt hat. Künftig sind daher nicht mehr alle Unterstützungsunterschriften ungültig.

Ebenso erfährt das formlose Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung des Wahlvorschlages sowie die Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulassung/Nichtzulassung eine entsprechende Anpassung an bundesrechtliche Regelungen. Zudem werden in § 68a Abs. 3 die Formvorschriften für Erklärungen nach dem Wahlrecht an Bundesrecht angepasst.

Weitere Erhöhung der Sicherheit des Briefwahlverfahrens

Als weiterer Baustein zur Erhöhung der Sicherheit des Briefwahlverfahrens wird eine behördliche Kontrollmitteilung an den Wahlberechtigten eingeführt, wenn ein Dritter die Briefwahlunterlagen für ihn abholt (§ 25 Abs. 6a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt, – KWO LSA –). Diese Kontrollmitteilung versetzt den Wahlberechtigten frühzeitig in die Lage, mit der Behörde in Kontakt zu treten, um Widersprüche aufklären zu können oder gar missbräuchliche Verwendungen zu vermeiden.

Ebenso dienen die nunmehr ausdrücklichen Formvorschriften in § 68a Abs. 3 KWG LSA einer weiteren Sicherung des gesamten Wahlverfahrens. Es wird klargestellt, dass wahlrechtliche Willenserklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und der zuständigen Stelle im Original vorgelegt werden müssen.

Auch wird eine ausdrückliche Ermächtigung für den Wahlleiter eingeführt, personenbezogene Daten aus dem Paß- und Personalausweisregister zu erfragen, um insbesondere im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl in Zweifelsfällen entsprechende (biometrische) Daten (Unterschrift, Paßbild) rechtzeitig abgleichen (§ 65b KWG LSA) und den Sachverhalt durch geeignete Ermittlungen aufklären zu können.

Abschließend wird als Möglichkeit der Selbstreinigung bei nachträglich auftretenden schweren Wahlfehlern nach §§ 107a und 107b sowie §§ 108 bis 108b StGB ff. eine Möglichkeit der Selbstauflösung der – aufgrund dieses Fehlers – gewählten Vertretung (§ 38 Abs. 3 KVG LSA) eröffnet. In diesen Fällen entscheidet die Vertretung über ihr weiteres Schicksal und kann unter Umständen den Weg für entsprechend gerechtfertigte Neuwahlen frei machen.

Beseitigung von Rechtsunklarheiten und sonstige Fortentwicklungen im Kommunalwahlrecht

Weitere Änderungen zur Optimierung und Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts werden umgesetzt. Die Änderungen dienen der Rechtsklarheit und der Einheitlichkeit in der Handhabung. Bestehende wahlrechtliche Regelungen werden insoweit mit kleineren neuen Akzenten versehen, um eine bessere praktische Handhabung zu ermöglichen.

Die Folgeänderungen in der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt werden als Ministerverordnung bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Kommunalwahlrecht zum 1. Juli 2018 entsprechend rechtzeitig nachgezogen.

III. Voraussichtliche Kosten

Der Gesetzentwurf hat keine qualifizierbaren unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes oder der Kommunen.

IV. Anhörungen

Zu dem Gesetzentwurf sind angehört worden:

- der Landkreistag Sachsen-Anhalt,
- der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt,
- der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt,
- der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt (LRH),
- der Verband kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt (VKU),
- der Beauftragte der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für die Belange der Menschen mit Behinderungen,
- der Kinderbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.,
- die Landesseniorenvertretung Sachsen-Anhalt e. V.,
- das Landesnetzwerk der Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt e. V. (LAMSA).

Die kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, der Verband kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt, der Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen, der Kinderbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt, der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V., die Landesseniorenvertretung Sachsen-Anhalt e. V. und das Landesnetzwerk der Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt e. V.

haben inhaltlich zu dem Entwurf Stellung genommen. Der Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt hat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, die als Verbandsäußerung behandelt wurde. Die Stellungnahme des Kommunalen Versorgungsverbandes (KVSA) wurde in die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände aufgenommen.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen nur insoweit wiedergegeben, als die Äußerungen von grundsätzlicher Art sind und nicht bei den jeweiligen Vorschriften im Besonderen Teil behandelt werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes)

1. Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich gegen die Stärkung des direkt bürgerschaftlichen Engagements aus. Sie halten die beabsichtigten Änderungen bei den Beteiligungsrechten der Bürgerinnen und Bürger für das falsche Signal und befürchten, dass es schwieriger wird, Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen, die sich in der Vertretung für das gesamte Aufgabenspektrum der Kommune, einschließlich deren Haushaltsfragen, interessieren und für ein kommunales Amt zur Verfügung stellen. Sie lehnen die Änderungen insgesamt ab, weil sie die bereits bestehenden Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger für ausreichend halten. Insbesondere die vorgesehene Absenkung des Zustimmungsquorums bei einem Bürgerentscheid sehen die kommunalen Spitzenverbände als kritisch an. Ihrer Ansicht nach werden die Gewichte zwischen den direktdemokratischen Elementen und der repräsentativen Demokratie zulasten der gewählten Mitglieder der kommunalen Vertretungen verschoben. Bei Entscheidungen gilt das Mehrheitsprinzip, d.h. dass Partikularinteressen nicht über das Gemeinwohl gestellt werden. Die kommunalen Spitzenverbände befürchten negative Auswirkungen auf die repräsentative Demokratie und einen erhöhten Aufwand für die Kommunen. Von daher regen sie auch eine ersatzlose Streichung der nach Einwohnerzahl gestaffelten Höchstquoren an, da dadurch die Anforderungen an die Unterstützung eines Bürgerbegehrens in der Bürgerschaft zu weitgehend gesenkt und die Geltendmachung von Partikularinteressen gefördert werde.

Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht. Auch mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen bleibt es dabei, dass die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten kommunalen Vertretungen an erster Stelle die Entscheidungen in den Kommunen treffen. Die Instrumente der Mitwirkung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern können die Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte und Kreistage, die als Vertretungen des Volkes auf kommunaler Ebene verfassungsrechtlich garantiert sind, nicht ersetzen. Nach Ansicht der Landesregierung stellen Bürgerbegehren und Bürgerentscheid den Grundsatz der repräsentativen Demokratie nicht in Frage. Sie sind jedoch als Ergänzung und Korrektiv der repräsentativen Demokratie bei Entscheidungen von weit tragender Bedeutung für die örtliche Gemeinschaft sinnvoll, da sie die Möglichkeiten bieten, Einzelfragen unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger entscheiden zu lassen. Auch bei einem Bürgerentscheid gilt das Mehrheitsprinzip als ein fundamentales Prinzip der Demokratie. So sichert auch das künftige Zustimmungsquorum bei einem Bürgerentscheid die Legitimität der Entscheidung durch ein Mindestmaß an Bürgerbeteiligung. Damit wird gewährleistet, dass beim Bürgerentscheid die Mehrheitsentscheidung von einer Mindestzahl von Stimmberechtigten getragen und zugleich kleinen Minderheiten und Lobbyisten die Möglichkeit genommen wird,

ihre Interessen gegen die schweigende Mehrheit durchsetzen zu können, was letztlich auch die Akzeptanz der plebiszitären Entscheidung in der Kommune insgesamt erhöht. Zudem profitieren Kommunen von den Erfahrungen und dem Wissen ihrer Bürgerinnen und Bürger, wenn diese die Möglichkeit haben, sich einzubringen. Die Stärkung der direktdemokratischen Elemente und damit des bürgerschaftlichen Engagements, sich in Fragen der örtlichen Gemeinschaft einzubringen, fördert die lokale Demokratieentwicklung.

2. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. fordert die Senkung der Altersgrenze für die Unterstützungsberechtigung bei einem Bürgerbegehren und die Abstimmungsberechtigung bei einem Bürgerentscheid vom 16. auf das 14. Lebensjahr, um Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich an gesellschaftlichen Entscheidungen zu beteiligen.

Die Erweiterung des Personenkreises, der zur Initiierung eines Bürgerbegehrens berechtigt ist, über die Bürger einer Kommune hinaus auf Kinder und Jugendliche ab 14 Jahre begegnet rechtlichen Bedenken. Im Wege eines Bürgerbegehrens können die Bürgerinnen und Bürger einer Kommune einen Bürgerentscheid beantragen. Antrags- und damit initiativberechtigt sind somit die zur Wahl der Vertretung berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bürgerentscheide sind wegen ihrer bindenden Wirkung Ausübung von Staatsgewalt. Denn ein erfolgreicher Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Vertretung. Die Staatsgewalt wird in den Kommunen von allen Kommunalwahlberechtigten ausgeübt, die über ihre Teilnahme an den Wahlen den kommunalen Organen die notwendige Legitimation vermitteln. Beruht daher die Ausübung von Staatsgewalt auf kommunaler Ebene auf den zur Wahl der Vertretung berechtigten Bürgerinnen und Bürger ab Vollendung des 16. Lebensjahres, ist es rechtlich unzulässig, ein Antrags- und Unterstützungsrecht beim Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids sowie ein Abstimmungsrecht beim Bürgerentscheid solchen Personen einzuräumen, die vom kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen sind.

3. Der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, die Beigeordneten zukünftig auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten zu wählen, wird nicht gefolgt. Aufgrund des Benehmenserfordernisses ist die Vertretung gehalten, das Votum des Hauptverwaltungsbeamten zu den Wahlvorschlägen als Entscheidungskriterium zu berücksichtigen. Eine sachliche Notwendigkeit für eine Einschränkung der bestehenden Rechte der Vertretung bei der Wahl der Beigeordneten besteht somit nicht.
4. Die kommunalen Spitzenverbände fordern, im Interesse der Deregulierung bei Kommunen mit mindestens 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Verpflichtung zur Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten aufzugeben und ihnen künftig zu ermöglichen, nach den örtlichen Verhältnissen eigenverantwortlich zu entscheiden, ob die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich oder ehrenamtlich zu bestellen ist. Die den Kommunen hierdurch eingeräumte Gestaltungsfreiheit stärke nicht nur das kommunale Selbstverwaltungsrecht, sondern auch die Stellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, dieser Forderung nachzukommen. Die Vorgabe der hauptamtlichen Tätigkeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Kommunen mit mehr als 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist gerechtfertigt durch den Inhalt und die Tragweite ihrer Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich und dient einem legitimen Ziel, nämlich der Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichstellung von Frauen und Männern. Ihrem Auftrag entsprechend besteht ihre Arbeit inhaltlich in dem konkret praktischen und strukturellen Ziel, Gleichstellungsdefizite in der Verwaltung wie auch im örtlichen Lebensumfeld abzubauen und die Verwirklichung der nach der Verfassung gebotenen Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen zu erreichen. Mit der Hauptamtlichkeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Kommunen mit mehr als 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern soll die Professionalität der Gleichstellungstätigkeit gesichert und ihre Einbindung in die Verwaltung institutionalisiert werden. Angesichts der im Bereich der Gleichstellung anfallenden Aufgaben und Arbeitsfelder ist die Hauptamtlichkeit der Gleichstellungsbeauftragten in einwohnergrößeren Kommunen im Interesse größerer Wirksamkeit erforderlich und mit einem Zugewinn an Professionalität verbunden. Eine ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung auch in Kommunen mit mehr als 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wäre angesichts der hohen verfassungsrechtlichen Bedeutung des vom Gesetzgeber verfolgten Gleichstellungsanliegens weniger effizient. Die ehrenamtliche Tätigkeit kann nicht gleichermaßen intensiv mit den Aufgaben und Arbeitsfeldern zur Verwirklichung des Gleichstellungsziels verbunden werden wie eine Tätigkeit im Hauptamt.

5. Der LRH schlägt vor, die faktische „Ewigkeitswirkung“ einzelner Regelungen in Gebietsänderungsverträgen zu beschränken. So sollte § 19 insoweit ergänzt werden, als Regelungen in künftigen Gebietsänderungsverträgen, die sich auf die künftige Haushaltswirtschaft unmittelbar auswirken, auf einen Zeitraum von vier Jahren zu befristen sind. In § 20 sollte eine Regelung aufgenommen werden, nach der die Vertretung aus wichtigem Grund die Änderung eines Gebietsänderungsvertrages nach Anhörung des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers mit einer Mehrheit der Mitglieder beschließen kann.

Die Landesregierung erachtet es zum derzeitigen Zeitpunkt nicht für erforderlich, dem Vorschlag des LRH zu folgen. Mit Abschluss der landesweiten Gemeindegebietsreform 2010 haben sich die Gemeinden auf der Grundlage von Gebietsänderungsverträgen zu leitbildgerechten, zukunftsfähigen Gemeinden zusammengefunden oder wurden durch Gesetz entsprechenden Strukturen zugeordnet. Soweit im Einzelfall weitere Gebietsänderungen von Gemeinden auf freiwilliger Grundlage erfolgen sollten, hat die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages auch die im Einzelfall aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlichen Aspekte im Verfahren zu berücksichtigen. Im Übrigen können Gebietsänderungsverträge aus wichtigem Grund bereits nach derzeitiger Rechtslage nach Maßgabe des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geändert werden.

Gefolgt wurde auch nicht dem Vorschlag des LRH, anstelle der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde die Aufgaben der Kassengeschäfte und der Buchführung nach den §§ 116 und 117 zu übertragen, um Streitigkeiten zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung und den Mitgliedsgemeinden vorzubeugen.

Mit der Verlagerung der Aufgaben der Kassengeschäfte und der Buchführung von den Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde würden den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Selbstverwaltungsaufgaben entzogen. Dies stellt einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 2 Abs. 3, Artikel 87 Verf LSA dar. Ein derartiger Eingriff ist verfassungsrechtlich nur aus dem kommunalen Eigeninteresse überwiegenden Gemeinwohlgründen gerechtfertigt. Derartige Gemeinwohlgründe vermögen Streitigkeiten zwischen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde in Einzelfall nicht begründen.

6. Die kommunalen Spitzenverbände sind der Auffassung, dass das eigentliche Problem der Kommunen in ihrer unzureichenden Finanzausstattung liege. Tatsache ist jedoch, dass sich die Finanzausstattung der Kommunen in dieser Legislaturperiode deutlich verbessert hat. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 14. September 2016 wurde die Finanzausgleichsmasse zunächst um 80 Mio. Euro angehoben. Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Februar 2017 wurde die Finanzausgleichsmasse um weitere rund 102 Mio. Euro ab dem Jahr 2017 angehoben und bis zum Jahr 2021 festgeschrieben (1.628 Mio. Euro), um den Kommunen die gewünschte Planungssicherheit zu geben. Damit wurde der Verfassungsauftrag, den Kommunen eine angemessene Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen, deutlich übererfüllt. Insoweit ist Bezug zu nehmen auf die Landtagsdrucksache 7/581 vom 15. November 2016 (Gesetzentwurf der Landesregierung – Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes), insbesondere auf die Seiten 32 ff. zu § 2 Abs. 1 FAG.

Flankierend kommt hinzu, dass durch die Festschreibung der Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2017 bis 2021 die prognostisch steigenden kommunalen Steuereinnahmen in diesem Zeitraum erstmals die Zahlungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz nicht schmälern werden.

Auch sei erwähnt, dass sich die kommunalen Spitzenverbände zu Beginn der Legislaturperiode in Gesprächen dafür ausgesprochen haben, kein neues Programm aufzulegen, sondern das verfügbare Landesgeld der Finanzausgleichsmasse zuzuschlagen. Sollten sie ein solches Programm nunmehr für vorrangig halten, besteht die Möglichkeit, dies im Rahmen der demnächst anstehenden Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 Abs. 3 FAG vorzuschlagen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Land die Kommunen bereits seit dem Jahr 2010 beim Abbau von alten Kreditmarktschulden unterstützt. Mit dem Programm STARK II werden den Kommunen zinsverbilligte Darlehen zur Ablösung bestehender Darlehen sowie ein einmaliger Tilgungszuschuss bis zum 31. Dezember 2018 gewährt. Insgesamt sind bis Ende des Jahres 2017 Darlehen in Höhe von rund 1,15 Mrd. Euro umgeschuldet worden. Das Land hat dabei Tilgungszuschüsse in Höhe von rund 350 Mio. Euro geleistet. Damit hat das Land den Kommunen in großem Umfang bei der Entschuldung geholfen und wird dies auch weiterhin tun. Derzeit wird geprüft, ob und gegebenenfalls wie besonders notleidenden Kommunen künftig bei ihrer Entschuldung geholfen werden kann.

Die kommunalen Spitzenverbände bitten darüber hinaus, § 108 Abs. 3 durch den Satz „Im Falle von § 100 Abs. 1 Satz 2 verlängert sich der Zeitraum entsprechend.“ zu ergänzen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Geltungs-

dauer der Kreditermächtigung bei Doppelhaushalten wegen der für zwei Jahre geltenden Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes entsprechend verlängert. Ein praktischer Bedarf für die ergänzende Regelung wird nicht gesehen. Die Begründung der kommunalen Spitzenverbände lässt im Übrigen die Frage unbeantwortet, warum bei Haushaltssatzungen für zwei Jahre die Kreditermächtigung verlängert werden muss.

7. Der LRH regt an, unabhängig vom Landesvergabegesetz und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen dem § 98 einen neuen Absatz 6 hinzuzufügen, nachdem dem Abschluss eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen ein transparentes wettbewerbliches Verfahren vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Das Landesvergabegesetz ist abschließend und verpflichtet Landesbehörden und Kommunen gleichermaßen. Im Geltungsbereich des Landesvergabegesetzes gibt es keinen Raum für die Anwendung von kommunal- oder landeshaushaltsrechtlichen Spezialvorschriften.

Des Weiteren schlägt der LRH vor, § 113 durch eine Regelung zur Verbuchung des unentgeltlichen oder verbilligten und durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Vermögensübergangs zwischen Kommunen, dem Land oder dem Bund (z. B. zwischen Mitglieds- und Verbandsgemeinden) zu ergänzen. Das Ministerium für Inneres und Sport hatte ursprünglich angekündigt, diesen Sachverhalt im Kommunalverfassungsgesetz zu regeln. Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes ist für die Verbuchung dieses speziellen Vermögensübergangs eine gesetzliche Regelung nicht zwingend erforderlich. Es ist daher beabsichtigt, die Kommunalhaushaltsverordnung entsprechend zu ändern und die einzelnen Buchungsmodalitäten in einem Erlass, der auch eine Vorgriffsregelung bis zur Änderung der Verordnung enthalten wird, zu regeln.

Dem vom LRH zu § 138 übermittelten Vorschlag, dass Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohnern generell verpflichtet werden sollten, ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten und vorzuhalten, wird nicht gefolgt. Hierin wird eine nicht sachgerechte Einschränkung des bestehenden Wahlrechts für die betroffenen Kommunen gesehen, wonach es in ihr Ermessen gestellt ist, ob sie eine entsprechende Organisationseinheit vorhalten. Darüber hinaus hat der LRH angeregt, für Kommunen bis 25.000 Einwohner die Möglichkeit zu eröffnen, hauptamtliche Rechnungsprüfer zuzulassen. Da Zweifel bestehen, ob diese Form der Aufgabenwahrnehmung personell quantitativ und qualitativ geeignet ist, die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des § 140 KVG entsprechend den bewährten, bestehenden Strukturen sicherzustellen, wird der Vorschlag nicht übernommen.

8. Darüber hinaus wünscht die Wirtschaftsprüferkammer unter Bezugnahme auf die Regelungen anderer Länder die Aufnahme einer Regelung in § 141, nach der sich das Rechnungsprüfungsamt für die Prüfung der kommunalen Jahres- und Gesamtabschlüsse eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Dieser Vorschlag wird abgelehnt, da es sich hierbei um eine dem Rechnungsprüfungsamt zugewiesene Pflichtaufgabe handelt. Des Weiteren gibt es deutliche Unterschiede in den Prüfungsansätzen und -zwecken: Zielstellung der öffentlichen Finanzkontrolle ist es, die öffentlichen Haushalte auf Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und etwaige Mängel in der Haushalts- oder Wirtschaftsführung aufzudecken. Hierbei handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit zur

Prüfung der Verwendung öffentlicher Gelder. Die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer ist im Vergleich zur öffentlichen Finanzkontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt thematisch wesentlich eingeschränkt, weil sie auf das Erkennen von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften angelegt ist, die sich wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Das Gesamturteil des Wirtschaftsprüfers bezieht sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und nicht auf die Qualität der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Kommune und deren Entwicklungsmöglichkeiten.

Dies wird dem Grunde nach auch in den meisten anderen Ländern für fachlich richtig gehalten. In lediglich drei Ländern ist eine uneingeschränkte Übertragung der Prüfrechte möglich.

Gleichwohl ist die Einbeziehung der Wirtschaftsprüfer in die Jahresabschlussprüfung sowie eine Beratungstätigkeit darüber hinaus auch in Sachsen-Anhalt zulässig.

9. Hinsichtlich der Zulässigkeit der kommunalwirtschaftlichen Betätigung fordern die kommunalen Spitzenverbände, die Breitbandversorgung zu privilegieren und privilegierte Betätigungen auch bei reiner Gewinnerzielungsabsicht zuzulassen, um die Einnahmesituation der Kommunen zu verbessern und die Energiewende zu gestalten. Zudem schlagen sie vor, für Dienstleistungen, die mit privilegierten Haupttätigkeiten verbunden sind, den öffentlichen Zweck zu fingieren.

Die Landesregierung hat die Breitbandversorgung als privilegierte wirtschaftliche Betätigung in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Dem Anliegen, privilegierte Betätigungen auch bei reiner Gewinnerzielungsabsicht zuzulassen, kann nicht entsprochen werden. Die kommunalwirtschaftliche Betätigung dient der Daseinsvorsorge, worin sich auch der öffentliche Zweck der Betätigung begründet. Tätigkeiten mit reiner Gewinnerzielungsabsicht werden nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung nicht von dem erforderlichen Gemeinwohlaspekt erfasst und widersprechen damit dem öffentlichen Zweck, so dass dieser auch nicht fingiert werden kann. Die angeführten Klimaschutzabwägungen wie das Vorantreiben der Energiewende zählen ebenfalls nicht zur Daseinsvorsorge und sind auch keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Ebenso wird dem Anliegen nicht entsprochen, für mit privilegierten Betätigungen verbundene Dienstleistungen den öffentlichen Zweck zu fingieren, da dieser keine Zulässigkeitsvoraussetzung darstellt.

10. Hinsichtlich der Zulässigkeit der kommunalwirtschaftlichen Betätigung fordert der VKU die Breitbandtelekommunikation zu privilegieren und auch für Dienstleistungen, die mit privilegierten Haupttätigkeiten verbunden sind, den öffentlichen Zweck zu fingieren.

Dem Anliegen kann aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken nur insoweit entsprochen werden, als die Breitbandversorgung in den Katalog der privilegierten Betätigungen aufgenommen wird. Ebenso wird der Anregung nicht gefolgt, für mit privilegierten Betätigungen verbundene Dienstleistungen den öffentlichen Zweck zu fingieren, da dieser keine Zulässigkeitsvoraussetzung darstellt.

Weiteren Einwänden, wie zu der vorgesehenen Regelung zur Berichtspflicht kommunaler Vertreter in § 131 und der Erweiterung der sich aus § 133 Abs. 1 und § 135 Abs. 2 ergebenden Vorlagepflichten für Haushaltsunterlagen und Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages kommunaler Beteiligun-

gen, wird aus Gründen der Transparenz und Risikominimierung für die Kommunen bei der wirtschaftlichen Betätigung ebenfalls nicht entsprochen.

11. Der LRH will die Prüfungsrechte für die kommunalwirtschaftliche Betätigung stärken und schlägt vor, zur besseren systematischen Einordnung und zum Zwecke einer klaren Regelung die Absätze 3 und 4 in § 140 zu streichen. Statt dessen sollen in § 129 Abs. 1 Vorschriften in entsprechender Umsetzung des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz in dem Sinne aufgenommen werden, dass den für die örtliche und überörtliche Prüfung zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet wird, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung der Kommune auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.
 Von einer verbindlichen Vorgabe, eine kommunalwirtschaftliche Betätigung in Privatrechtsform nur zuzulassen, wenn im Gesellschaftsvertrag Unterrichts- und Einsichtsrechte für die Prüfbehörden festgelegt werden, wird angesichts des verfassungsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Konfliktpotenzials im Gesetzentwurf abgesehen. Zur Durchsetzung der sich aus § 140 Abs. 3 und 4 ergebenden Verpflichtungen und der Gewährleistung eines hinreichenden Beteiligungsmanagements i. S. v. § 130 Abs. 4 sind die bestehenden Regelungen mit Hilfe der Instrumente der Kommunalaufsicht konsequent anzuwenden.
 Weiteren teils deklaratorischen Vorschlägen, wie die Ergänzung der Aufzählung der zu prüfenden Einrichtungen Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts in § 142 um die Zweckverbände und die Einfügung einer Regelung, dass die Rechnungsprüfung auf Kosten der Eigenbetriebe, Zweckverbände und der Anstalten des öffentlichen Rechts erfolgt, wird nicht gefolgt, da § 136 bereits die Anwendung des § 142 auf Zweckverbände regelt und die geprüften Einrichtungen die Kosten der Prüfung ohnehin nach dem Verursacherprinzip zu tragen haben. Für Anstalten des öffentlichen Rechts ist diese Kostentragungspflicht bereits in § 25 Abs. 1 Satz 3 Anstaltsverordnung geregelt.
12. Der Anregung des LRH, die Befugnis des Rechnungsprüfungsamtes, sich eines Wirtschaftsprüfers bedienen zu können, auf den Kreis Sachverständiger Dritter auszuweiten, wird nicht gefolgt. Der Vorschlag erweitert den Kreis der Sachverständigen in unkalkulierbarer Weise, so dass eine qualifizierte Prüfung nicht mehr in jedem Fall sichergestellt ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA –)

1. Die kommunalen Spitzenverbände weisen auf Probleme in der kommunalen Praxis hin, soweit Verbandsmitglieder zur Ausübung ihres Stimmrechts mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entsenden und diese sich nicht auf die gesetzlich gebotene Einheitlichkeit der Stimmabgabe einigen können. Um zu vermeiden, dass die Stimmen des Verbandsmitgliedes bei einem Verstoß gegen das Prinzip der einheitlichen Stimmabgabe ungültig sind, schlagen die kommunalen Spitzenverbände im Falle mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds die Einführung einer Stimmführerschaft vor.

Der Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände wurde durch eine entsprechende Änderung des § 11 Abs. 4 aufgegriffen. Die angeregte Stimmführerschaft

durch einen von der Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss bestimmten Vertreter ist angezeigt, weil sie vermeidet, dass Probleme im Abstimmungsverhalten eines Verbandsmitgliedes auf die Abstimmung des Zweckverbandes durchschlägt.

2. Gefolgt wurde auch einer Anregung der kommunalen Spitzenverbände, die sich ebenso wie der Wasserverbandstag dafür aussprechen, dass an dem Verfahren für die öffentliche Bekanntmachung von genehmigungsfreien Änderungen der Verbandssatzung eines Zweckverbandes festgehalten werden sollte. So weisen die kommunalen Spitzenverbände und der Wasserverbandstag darauf hin, dass es aus der kommunalen Praxis heraus keine zwingende Notwendigkeit für eine Vereinheitlichung des Bekanntmachungsverfahrens gebe, mit der über die nach derzeitiger Rechtslage zu erfolgende Bekanntmachung der genehmigungspflichtigen Verbandssatzungsänderungen hinaus, auch die Bekanntmachung der genehmigungsfreien Änderungen der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vorzunehmen ist. Die Position der kommunalen Spitzenverbände und des Wasserverbandstages ist nachvollziehbar. So ist nicht auszuschließen, dass eine Änderung des Bekanntmachungsverfahrens zu einem Mehraufwand wie auch zu Verzögerungen des Bekanntmachungsverfahrens führt. Im Interesse der Wahrung der Gestaltungsmöglichkeiten der Zweckverbände bei ihrer Bekanntmachungspraxis wird von einer Änderung des Bekanntmachungsverfahrens abgesehen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

1. Die kommunalen Spitzenverbände lehnen im Falle eines Wahlvorschlages mit nur einem Bewerber eine erweiterte Entscheidungsmöglichkeit der Wähler durch die Einführung von Nein-Stimmen auf dem Stimmzettel ab.
Die Landesregierung vermag diese Auffassung nicht zu teilen. Die Einführung von Nein-Stimmen soll das bestehende Wahlsystem unterstützen, um eine repräsentative Mehrheit der Stimmen für die gewählten Amtsträger zu gewährleisten. Die zusätzliche Einführung von Nein-Stimmen im Fall nur eines Wahlvorschlages beruht auf dem Umstand, dass es an einem Kandidatenwettbewerb fehlt. Dies birgt – anders als bei mehreren Bewerbern – die Gefahr einer vergleichsweise geringen Mobilisierung der Wahlberechtigten. Um eine hinreichende demokratische Legitimation des Kandidaten sicherzustellen als auch die Entscheidungsfreiheit des Wählers bei nur einem Kandidaten nicht zu verkürzen, soll dem Wähler die Möglichkeit eröffnet werden, den einzigen Bewerber auch abzulehnen zu können. Damit wird die Mitwirkung und Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger sichergestellt und dem verfassungsrechtlichen Demokratieprinzip hinreichend Rechnung getragen.
2. Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, der weiteren Forderung der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung des Wahlsystems der Direktwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in eine mittelbare Wahl durch die Vertretung in den Fällen, in denen sich kein oder nur ein Bewerber zur Wahl stellt, nachzukommen. Aus Sicht der Landesregierung ist das Recht, auch den ehrenamtlichen Bürgermeister direkt wählen zu können, einer der wichtigsten Bestandteile der Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde. Dieses Grundelement der Demokratie wird seitens der Landesregierung nicht in Frage gestellt, auch nicht in den Fällen, in denen sich kein oder nur ein Bewerber zur

Wahl stellt. Die Direktwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters vermag die direkt demokratische Legitimation des Amtsträgers als auch die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger zu sichern und hat sich bewährt.

Zu Artikel 6 (Eigenbetriebsgesetz – EigBG)

Der LRH sieht kein Erfordernis für ein Mitspracherecht des Betriebsausschusses bei der Auswahl des Wirtschaftsprüfungsunternehmens und schlägt vor, die Vorschrift zu streichen.

Angesichts der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und insoweit auch finanziellen Verantwortlichkeit des Eigenbetriebes wird kein Anlass gesehen, die seit Inkrafttreten des Eigenbetriebsgesetzes festgelegten Kompetenzen des Betriebsausschusses, die sich nicht als problematisch erwiesen haben, einzuschränken.

Weiterhin regt der LRH eine ausdrückliche Regelung für die gesetzliche Ausgleichspflicht für Verluste des Eigenbetriebes an, indem Verluste aus Vorjahren als Aufwand deklariert und in den Erfolgsplan eingestellt werden sollen. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Das Verfahren zum Verlustausgleich ist bereits in § 13 Abs. 5 und 6 normiert. Verluste aus Vorjahren als Aufwendungen zu deklarieren, widerspricht der haushaltsrechtlichen Systematik.

Die Vorschrift des § 19 Absatz 3 zur Prüfung der Eigenbetriebe kann nach Ansicht des LRH gänzlich entfallen, gegebenenfalls könne auf § 142 KVG LSA verwiesen werden und die Fristenregelung beibehalten werden. Für diese im Wesentlichen redaktionelle Änderung ist kein Bedarf ersichtlich.

Zu Artikel 7 (Anstaltsgesetz – AnstG)

Der LRH hält die Regelungen zur Prüfung der Anstalt für entbehrlich und befürchtet den Anschein einer erforderlichen Doppelprüfung, nämlich neben der Prüfung nach § 142 KVG LSA noch eine eigenständige Prüfung nach § 7 Abs. 1 AnstG nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Einer Bestellung des Abschlussprüfers durch den Verwaltungsrat (§ 5 Abs. 3 Nr. 5) bedürfe es nicht, da die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolge, welches sich gegebenenfalls eines Wirtschaftsprüfers bedienen dürfe.

Der Anschein einer Doppelprüfung wird durch § 25 Abs. 1 Anstaltsverordnung widerlegt. Angesichts der rechtlichen Selbstständigkeit und insoweit auch finanziellen Verantwortlichkeit der Anstalt wird kein Anlass gesehen, die seit Inkrafttreten des Anstaltsgesetzes festgelegten Kompetenzen des Verwaltungsrates, die sich bislang noch nicht als problematisch erwiesen haben, einzuschränken.

Wegen der Gewährträgerhaftung der Anstalt schlägt der LRH vor, auch für das Kaswesen der Anstalt verbindliche Vorgaben einzuführen, indem die Aufzählung der für Anstalten sinngemäß geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes in § 7 Abs. 3 Satz 1 AnstG um § 116 KVG LSA erweitert wird.

Das kommunale Kassenrecht wird momentan überarbeitet und in Bezug auf doppelte Erfordernisse abgestimmt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird daher von einer Verweisung abgesehen.

Für die Beamten der Anstalt als zukünftige Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband wird auf Anregung des LRH eine vergleichbare Regelung wie für die Beamten der Zweckverbände hinsichtlich der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern getroffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung aufgrund der Änderung einer bestehenden Regelung.

Zu Nr. 2 (§ 3 – Landkreise)

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen beim Erlass des Kommunalverfassungsgesetzes beseitigt und die alte Rechtslage (vergleiche § 22 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt) wiederhergestellt. Sinn und Zweck der mit Appellcharakter ausgestalteten Regelung ist es, im Interesse der Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungen zur Kooperation anzuregen.

Ergebnis der Anhörung

Auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände wird mit dem Begriff der bürger-schaftlichen Selbstverwaltung in Satz 2 klargestellt, dass mit der Vorschrift die Zusammenarbeit der Landkreise und Gemeinden im Bereich aller Selbstverwaltungsaufgaben betont wird.

Zu Nr. 3 (§ 10 – Hauptsatzung)

Der Erlass der Hauptsatzung und ihre Änderung bedürfen bisher der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Dieser Genehmigungsvorbehalt ist für Regelungen in der Hauptsatzung über die Bildung und die Größe der ständigen Ausschüsse sowie die Berufung sachkundiger Einwohner in die beratenden Ausschüsse mit Blick auf die den Kommunen verfassungsrechtlich eingeräumte Organisationshoheit der Vertretung verzichtbar. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der kommunalen Selbstverantwortung werden diese Regelungen von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Über den Verzicht auf den Genehmigungsvorbehalt hinaus wird mit der Neuregelung in Satz 3 berücksichtigt, dass insbesondere nach einer allgemeinen Kommunalwahl das Bedürfnis besteht, Bestimmungen über die Einrichtung der ständigen Ausschüsse im Rahmen der konstituierenden Sitzung zur Anwendung gelangen zu lassen, um in unmittelbaren Anschluss die Besetzung der Ausschüsse vornehmen zu können. Mit Blick darauf, dass es sich bei der Ausschussbildung um innerorganisatorische Festlegungen handelt, deren Umsetzung verfassungsrechtlich nicht von dem formellen Eintritt der Außenwirksamkeit einer öffentlich bekannt gemachten und in Kraft getretenen Satzung abhängt, wird dem Bedürfnis nach einer schnellstmöglichen Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Vertretung und ihrer Ausschüsse dadurch Rechnung getragen, dass für die Wirksamkeit der Hauptsatzungsregelungen über die Einrichtung der Ausschüsse der Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Vertretung maßgeblich ist.

Zu Nr. 4 (§ 25 – Einwohnerantrag)

Zu Buchstabe a)

Die Herabsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 14. Lebensjahr für die Antragsberechtigung und Unterstützung von Einwohneranträgen dient der Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten und der Teilhabe von Jugendlichen an Entscheidungsprozessen auf kommunaler Ebene. Bisher sind Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr nur antragsberechtigt, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die Jugendbelange betreffen. Die Absenkung der Antrags- und Unterschriftsberechtigung für einen Einwohnerantrag auf das 14. Lebensjahr gibt Jugendlichen bereits ab diesem Alter die Gelegenheit, in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten Initiative zu ergreifen, sich Gehör zu verschaffen und ihre Interessen für die jugendrelevanten Rahmenbedingungen der Kommune in den kommunalen Willensbildungsprozess einzubringen. Auf der anderen Seite wird der Vertretung die Möglichkeit eröffnet, Gesprächspartner in der jungen Generation zu gewinnen, um so die Belange der jungen Menschen in der Kommune angemessen zu berücksichtigen, gerade weil sie noch nicht wahlberechtigt sind, gleichwohl jedoch von Entscheidungen der Vertretung betroffen sind. Die Ausweitung der Teilhabemöglichkeiten ermöglicht es Jugendlichen, sich unterhalb der Schwelle des Wahlrechts in stärkerem Maße als bisher für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft einzusetzen.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird in der Vorschrift deklaratorisch klargestellt, dass Einwohneranträge, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen, unzulässig sind. Dass Einwohneranträge keine gesetzeswidrige Zielsetzung verfolgen dürfen, folgt schon aus der Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Absenkung des Antragsalters für Einwohneranträge vom vollendeten 16. Lebensjahr auf das vollendete 14. Lebensjahr ab. Ihrer Ansicht nach sollte das Recht, Einwohneranträge stellen zu können, an das Wahlalter geknüpft sein. Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht. Auch nach der Erweiterung der Antragsberechtigung für einen Einwohnerantrag bleiben Wahlen und Sachentscheidungen den direkt gewählten Vertretungen der Kommune vorbehalten. Eine grundsätzliche Änderung der Systematik der Kommunalverfassung ist mit der Herabsetzung des Antragsalters daher nicht verbunden.

Der Kinder- und Jugendring fordert die Einführung eines Kinder- und Jugendantrags, mit dem auch Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ein Anliegen an die Vertretung der Kommune zur Beratung herantragen können, verbunden mit dem Recht, dieses in den Sitzungen der Vertretung mit den kommunalen Mandatsträgern erörtern zu können. Nach Ansicht der Landesregierung besteht keine Notwendigkeit, einen Kinder- und Jugendantrag einzuführen. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren haben in ihren Eltern gesetzliche Vertreter, die das Anliegen ihrer Kinder stellvertretend für sie im Wege eines Einwohnerantrages geltend machen können. Zudem stellt die Altersgrenze von 14 Jahren eine ausreichende politische Mündigkeit sicher.

Zu Buchstabe b)

Im Rahmen der Evaluation der direkten Beteiligungsrechte, die die Landesregierung auf der Grundlage des Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 durchgeführt hatte, war im Ergebnis festzustellen, dass sich Sachsen-Anhalt mit dem grundsätzlichen Antragsquorum von 5 % der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner für einen erfolgreichen Einwohnerantrag für Gemeinden mit bis zu 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über dem bundesweiten Durchschnitt bewegt, der in anderen Bundesländern an das grundsätzliche Quorum für die Unterstützung eines Einwohnerantrages gestellt wird. Bei größeren Kommunen sinkt das Antragsquorum aufgrund der nach der Einwohnergröße gestaffelten Quoren für die Zahl der erforderlichen Unterschriften mit steigender Einwohnergröße auf unter 5 %.

Im Interesse der Stärkung des Einwohnerantrages als Instrument der Teilhabe und Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalpolitischen Geschehen wird das grundsätzliche Quorum der für einen Einwohnerantrag erforderlichen Unterschriften von derzeit 5 % auf 3 % gesenkt. Durch die Absenkung des Unterschriftenquorums sollen die Hemmnisse zur Durchführung eines Einwohnerantrages in der Einwohnerschaft abgebaut werden. Dies stärkt das Mitwirkungsinstrument des Einwohnerantrages und erhöht zudem die Chancen stärkerer Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner. Gerade für Jugendliche kann es schwierig sein, eine größere Unterstützerguppe für ihre Belange zu aktivieren.

Als Folge der Absenkung des grundsätzlichen Unterschriftenquorums werden die Kappungsgrenzen, nach denen eine Höchstzahl an Unterschriften je nach Einwohnergröße der Kommune vorgegeben ist, an das auf 3 % abgesenkte Antragsquorum entsprechend angepasst.

Mit Blick auf den Charakter des Einwohnerantrages, der nicht auf eine direkte Mitbestimmung, sondern allein auf eine Mitwirkung gerichtet ist und der insoweit lediglich eine Anstoßfunktion gegenüber der Vertretung innehat, sich mit einer bestimmten Angelegenheit zu befassen, ist der Abbau formeller Hürden gerechtfertigt. Zugleich wird mit dem grundsätzlichen Unterschriftenquorum und den vorgegebenen an die Einwohnergröße gestaffelten Höchstgrenzen sichergestellt, dass eine Mindestanzahl an Einwohnerinnen und Einwohner das mit dem Einwohnerantrag verfolgte Anliegen unterstützt und insoweit der Gegenstand des Einwohnerantrages in der Kommune für einen gewissen repräsentativen Teil der Einwohnerschaft von besonderer Bedeutung ist.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen eine Absenkung des Unterschriftenquorums für die Zulässigkeit von Einwohneranträgen von bisher 5% auf 3 % als zu weitgehend ab. Sie erachten die bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten für ausreichend und sprechen sich für eine sorgsame Abwägung aus, inwieweit den Vertretern von Einzelinteressen gegenüber den gewählten Mandatsträgern weitere Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Sie regen darüber hinaus eine ersatzlose Streichung der nach Einwohnerzahl gestaffelten Höchstquoren an, da sie das Mindestquorum von 3 % auf bis zu 0,8 % senken. Das sei nicht sachgerecht.

Nach Auffassung der Landesregierung ist die Absenkung angemessen. Der Einwohnerantrag ist ein Partizipationsinstrument, dem nicht die Wirkung einer plebiszitären Entscheidungszuständigkeit zukommt, sondern das allein eine Anregungsfunktion gegenüber der Kommune innehat, sich mit einer bestimmten Angelegenheit, die in der Einwohnerschaft von gewisser Bedeutung ist, näher zu befassen. Mit der Senkung des Antragsquorums wird das Quorum für die Anzahl der für einen zulässigen Einwohnerantrag erforderlichen Unterstützungsunterschriften an den bundesweiten Durchschnitt angeglichen. Damit wird dem Beschluss des Landtages „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016, aber auch den Empfehlungen der Enquete-kommission „Stärkung der Demokratie“ Rechnung getragen. Die Absenkung des Antragsquorums soll die Praxistauglichkeit der Antragsmöglichkeiten verbessern und damit die örtliche Demokratie stärken. Die Absenkung ist aber nicht so weitgehend, dass mit einem Missbrauch des Beteiligungsinstruments zu rechnen ist.

Zu Buchstabe c)

Zu Doppelbuchstaben aa) und cc)

Mit den Ergänzungen der Vorschrift wird ausdrücklich klargestellt, dass sowohl die Feststellung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages als auch die Beratungen der Vertretung über den Gegenstand und damit das Anliegen des Einwohnerantrages in öffentlichen Sitzungen erfolgen. Soweit im Einzelfall Beratungen erforderlich sind, die die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 erfüllen, sind diese nach dieser Vorschrift in nicht öffentlicher Sitzung durchzuführen; die Beschlussfassung über die Zulässigkeit in öffentlicher Sitzung bleibt hiervon unberührt.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Im Rahmen der Beratung eines zulässigen Einwohnerantrages durch die Vertretung werden die Rechte der Vertretungsberechtigten erweitert. Ihnen wird ein gesetzlicher Anspruch auf Anhörung mit einem Anwesenheits- und Rederecht bei allen Beratungen über den Einwohnerantrag eingeräumt. Dies eröffnet der Vertretung und den vertretungsberechtigten Personen des Einwohnertrages einen offenen Dialog über eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, die für die Einwohnerschaft von besonderer Bedeutung ist.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen ein eigenständiges Rederecht der Vertretungsberechtigten in Sitzungen, in denen über den Einwohnerantrag beraten wird, ab. Ein Anhörungsrecht sei ausreichend, um die Ziele des Einwohnerantrages verdeutlichen zu können. Außerdem könnten die Vorsitzenden der Vertretung und der Ausschüsse bereits jetzt bei Bedarf ein Rederecht nach den Regelungen der jeweiligen Geschäftsordnung einräumen.

Nach Ansicht der Landesregierung kann das den Vertretungsberechtigten des Einwohnerantrages eingeräumte Rederecht dazu beitragen, der Vertretung eine umfassende Entscheidungsgrundlage zu vermitteln. Darüber hinaus kann es einen Austausch der Auffassungen, Argumente und unterschiedlichen Positionen der Beteiligten in die Wege leiten und so die Begründung des Anliegens, die auf den Listen des

Einwohnerantrages oft nur schlagwortartig erfolgen kann, vertiefen. Damit bietet das Anhörungs- und Rederecht der Vertretungsberechtigten eine sachgerechte Grundlage für die Entscheidung der Vertretung über den Einwohnerantrag.

Zu Doppelbuchstabe dd)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Satzes 4 (siehe Doppelbuchstabe cc)).

Zu Nr. 5 (§ 26 – Bürgerbegehren)

Zu Buchstabe a)

Zur Erleichterung der Initiierung eines Bürgerbegehrens werden die Anforderungen an das Bürgerbegehren gesenkt.

Nach derzeitiger Rechtslage muss das bei der Kommune eingereichte Bürgerbegehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der mit der Ausführung der Sachentscheidung entstehenden Kosten enthalten.

Die Evaluation der in Sachsen-Anhalt auf staatlicher und kommunaler Ebene bestehenden direkten Beteiligungsrechte aufgrund des Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 hat verdeutlicht, dass ein fehlender oder unzureichender Kostendeckungsvorschlag den am zweithäufigsten vorkommenden Grund für die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens in Sachsen-Anhalt darstellt. So waren bei den 16 Bürgerbegehren, die im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 bei den Kommunen in Sachsen-Anhalt eingereicht worden waren und bei denen die Vertretung die Unzulässigkeit festgestellt hatte, in sechs Fällen die unterbreiteten Kostendeckungsvorschläge unzureichend oder sie fehlten ganz. Die Formulierung eines durchführbaren Kostendeckungsvorschlages erschwert in Sachsen-Anhalt insoweit nicht unerheblich die erfolgreiche Durchführung eines Bürgerbegehrens.

Mit Blick darauf, dass bei den ehrenamtlichen Initiatoren eines Bürgerbegehrens oft nicht die nötigen Fachkenntnisse vorhanden und sie daher in der Praxis bei der Erstellung eines Kostendeckungsvorschlages vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt sind, wird im Interesse des Abbaus von Antragshürden vom Erfordernis eines Kostendeckungsvorschlages Abstand genommen. Die Möglichkeiten der Mitsprache und gestaltenden Partizipation an Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sollen auf diese Weise erleichtert werden.

Auf die Funktion einer Darlegung der finanziellen Auswirkungen des Bürgerbegehrens soll allerdings nicht gänzlich verzichtet werden. Denn auch plebiszitäre Entscheidungen müssen auf einer hinreichenden Entscheidungsgrundlage getroffen werden. Die Darlegung der finanziellen Auswirkungen des Bürgerbegehrens dient dazu, den Bürgerinnen und Bürgern vor ihrer Entscheidung, ob sie das Anliegen der Initiatoren des Bürgerbegehrens unterstützen wollen, die finanziellen Auswirkungen der mit dem Bürgerbegehren verfolgten Maßnahme auf das kommunale Vermögen vor Augen zu führen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen erkennen können, welche

Tragweite und Konsequenzen die begehrte Entscheidung für die finanzielle Lage der Kommune hat.

Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Funktion des Kostendeckungsvorschlages durch eine Kostenschätzung übernommen. Bei der Erstellung der Kostenschätzung werden die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens durch die Verwaltung der Kommune unterstützt, indem sie ihre Einschätzung über die voraussichtlichen Kosten, die mit der mit dem Bürgerbegehren verfolgten Maßnahme für die Kommune verbunden sind, den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens mitteilt. Die Verwaltung der Kommune besitzt hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer Maßnahme die größere Sachnähe und Kenntnisse. Auf der Grundlage der Kosteneinschätzung der Kommunalverwaltung können die Vertretungsberechtigten eine Bewertung der voraussichtlich anfallenden Kosten vornehmen und die für das Bürgerbegehren erforderliche Kostenschätzung erarbeiten. Soweit die Vertretungsberechtigten zur Erarbeitung des Bürgerbegehrens weitere Sach- und Rechtsinformationen benötigen, erteilt die Verwaltung der Kommune Auskünfte zur Sach- und Rechtslage.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände halten den vorgesehenen Wegfall eines Kostendeckungsvorschlages für ein Bürgerbegehren für ein falsches Signal. Werden allein die Kosten der Maßnahme mitgeteilt, könne die öffentliche Debatte nicht vollständig geführt werden, da die Konsequenzen nicht absehbar seien. Sollte es bei der Regelung verbleiben, erwarten die kommunalen Spitzenverbände, dass der Mehraufwand, der durch die Verpflichtung der Kommunen entsteht, die Kosten des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens durch die Verwaltung einzuschätzen, nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) ausgeglichen werde, einschließlich der Kosten, die durch die Verpflichtung zur umfassenden Auskunftserteilung zur Sach- und Rechtslage im Rahmen eines Bürgerbegehrens entstünden.

Nach Auffassung der Landesregierung ist nicht zu erwarten, dass mit dem Verzicht auf einen förmlichen Kostendeckungsvorschlag die Kostenfrage in der Erörterung über das begehrte Vorhaben seine Bedeutung verliert. Neben den Bürgerinnen und Bürgern haben auch die Organe der Kommune ein Interesse daran, in die öffentliche Diskussion die Frage einzubringen, welche Kosten mit der begehrten Maßnahme verbunden sind und welche Auswirkungen sie auf den Haushalt der Kommune haben. Insoweit spielt die Kostenfrage im Stadium des Bürgerbegehrens wie auch später im Vorfeld des Bürgerentscheids eine entscheidende Rolle. Es lassen sich keine Anhaltspunkte erkennen, dass die Bürgerinnen und Bürger weniger verantwortungsvoll mit den kommunalen Finanzen umgehen, wenn ihnen nur die Kosten der Maßnahme mitgeteilt werden und nicht auch ihre Deckung. Gerade die Kostenschätzung der kommunalen Verwaltung trägt dazu bei, den Initiatoren des Bürgerbegehrens und den Bürgerinnen und Bürgern nachvollziehbar die Kosten der beabsichtigten Maßnahme vor Augen zu führen und ihnen zu ermöglichen, ihre Wünsche mit den finanzpolitischen Rahmenbedingungen der Kommune abzugleichen. Da mit der Kostenschätzung der Verwaltung die Kostenfrage eines Bürgerbegehrens auf eine sachgerechte Grundlage für die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger über eine Unterstützung des Bürgerbegehrens gestellt wird, dient sie insoweit auch den Interessen der Kommune.

Die Annahme, dass der Kommune durch die Erstellung einer Kostenschätzung konnexitätsrelevante Mehraufwendungen entstehen, vermag nicht geteilt werden. Die Verwaltung der Kommune ist bereits nach derzeitiger Rechtslage verpflichtet, ihren Bürgerinnen und Bürgern in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich zu sein. Diese Hilfeleistungspflicht ist bislang gesetzlich nicht näher ausgestaltet. Nach ihrem Sinn und Zweck, den Bürgerinnen und Bürgern dabei behilflich zu sein, ein zulässiges Bürgerbegehren zu beantragen, umfasst die Unterstützungspflicht der Kommune mithin schon jetzt Auskünfte zur Sachlage und zu den rechtlichen Voraussetzungen eines Bürgerbegehrens, einschließlich Auskünfte zu den Kosten einer von den Bürgern begehrten Maßnahme. Durch den Abbau von Hürden für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist eine Zunahme dieses Beteiligungsverfahrens möglich, so dass es durch ansteigende Verfahrenskosten zu Mehrbelastungen der Kommunen kommen kann. Allerdings dient das Instrument des Bürgerbegehrens auch zur Konfliktvermeidung und Rechtsbefriedigung in der kommunalen Selbstverwaltung. Insoweit können auf lange Sicht Verfahrenskosten für Auseinandersetzungen mit Interessengruppen vermieden werden.

Zu Buchstabe b)

Die bisherige Rechtslage sieht für die Entscheidung der Vertretung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nähere Verfahrensvorgaben bis auf die Verpflichtung der Vertretung, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen festzustellen, nicht vor.

Zur weiteren Stärkung der Transparenz des Verfahrens wird den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens künftig ein Anwesenheits- und Rederecht bei allen Beratungen eingeräumt, die die Vertretung und ihre Ausschüsse im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchführen. Das Verfahren der Anhörung der Vertretungsberechtigten vor der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wird dadurch gestärkt. Mit einem Anwesenheits- und Rederecht im Rahmen der Anhörung wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens die Möglichkeit eröffnet, die von ihnen begehrte Maßnahme näher zu erläutern, Missverständnisse und Unklarheiten auszuräumen und die Gründe für ihr Anliegen darzulegen. Die Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens trägt insoweit dazu bei, der Vertretung eine umfassende Entscheidungsgrundlage zu vermitteln. Darüber hinaus kann die Anhörung einen Austausch der Auffassungen der Beteiligten in die Wege leiten und sich zu einem dialogischen Verfahren entwickeln, in dem Argumente und die unterschiedlichen Positionen ausgetauscht würden, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Alle Beratungen über das Bürgerbegehren in den Sitzungen der Vertretung und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Soweit im Einzelfall Beratungen erforderlich sind, die die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 erfüllen, sind diese nach dieser Vorschrift in nicht öffentlicher Sitzung durchzuführen; die Beschlussfassung über die Zulässigkeit in öffentlicher Sitzung bleibt hiervon unberührt.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen ein eigenständiges Rederecht der Vertretungsberechtigten in Sitzungen, in denen das Bürgerbegehren beraten wird, ab. Ein Anhörungsrecht sei ausreichend, um die Ziele des Bürgerbegehrens verdeutlichen

zu können. Außerdem könnten die Vorsitzenden der Vertretung und der Ausschüsse bereits jetzt bei Bedarf ein Rederecht nach den Regelungen der jeweiligen Geschäftsordnung einräumen.

Nach Auffassung der Landesregierung sind die Anhörung und das Rederecht der Vertretungsberechtigten bei den Beratungen der Vertretung über das Bürgerbegehren angemessene sachgerechte Instrumente im Interesse der Transparenz des gesamten Verfahrens. Es gibt den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens die Möglichkeit, die von ihnen begehrte Maßnahme näher zu erläutern, Missverständnisse und Unklarheiten auszuräumen und die Gründe für ihr Anliegen darzulegen. Die Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens mit dem damit verbundenen Rederecht in den öffentlichen Sitzungen tragen insoweit dazu bei, der Vertretung eine umfassende Entscheidungsgrundlage zu vermitteln die Argumente und die unterschiedlichen Positionen in die öffentliche Diskussion einzubringen.

Zu Nr. 6 (§ 27 – Bürgerentscheid)

Zu Buchstabe a)

Zur Stärkung der Abstimmungsbeteiligung und Minimierung von Kosten und Aufwand wird die Möglichkeit eröffnet, im Benehmen zwischen der Vertretung und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens den Abstimmungstermin für einen Bürgerentscheid um bis zu drei Monate zu verschieben, wenn die Abstimmung über das Bürgerbegehren im Wege des Bürgerentscheides mit einem Tag einer Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl zusammengelegt werden soll. In solchen Fällen ist die Verschiebung des Abstimmungstermins zum Zwecke der Zusammenlegung mit einer Wahl durch einen übergeordneten sachlichen Grund gerechtfertigt.

Soweit es aus anderen Gründen erforderlich oder sachgerecht sein sollte, die Drei-Monats-Frist, innerhalb der nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Bürgerentscheid durchzuführen ist, hinauszuschieben, beispielsweise um die Durchführung des Bürgerentscheides auf Zeiten außerhalb von Schulferien zu verlegen, kann eine Fristverlängerung im Einvernehmen zwischen der Vertretung und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vereinbart werden.

Zu Buchstabe b)

Mit der Neuregelung soll im Vorfeld der Abstimmung eine ausgewogene Information der Bürgerschaft über die Standpunkte sichergestellt werden, die einerseits von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und andererseits von der Vertretung zum Gegenstand des Bürgerentscheides vertreten werden. Denn eine sinnvolle Bürgerbeteiligung setzt voraus, dass die Bürgerinnen und Bürger über die Grundlagen und die mit der Entscheidung verbundenen Konsequenzen ausreichend und verständlich informiert sind, sie andererseits auch bereit sind, sich sachkundig zu machen. Diese Informationen sind notwendig, da einesinn- und verantwortungsvolle Entscheidung nur bei Kenntnis der maßgeblichen Argumente möglich ist. Um die Objektivität der Informationen der Bürgerinnen und Bürger vor einem Bürgerentscheid zu sichern und eine ausgewogene Meinungsbildung vor der Abstimmung zu ermöglichen, ist den Bürgerinnen und Bürgern rechtzeitig vor der Durchführung des Bürgerentscheides eine Informationsgrundlage zur Verfügung zu stellen, die die Standpunkte, die einerseits von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und ande-

rerseits von der Vertretung zum Gegenstand des Bürgerentscheides vertreten werden, in jeweils gleichem Umfang darstellt. Die von der Vertretung zum Bürgerbegehren vertretene Auffassung ist über den Weg einer Mehrheitsentscheidung durch Beschluss der Vertretung zu bestimmen.

Die Entscheidung, in welcher Form die Unterrichtung der stimmberechtigten Bürger vorgenommen wird, bleibt der Kommune unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles vor Ort überlassen. Die Darlegung der von der Vertretung und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertretenen Auffassung ist entweder öffentlich bekannt zu machen oder als schriftliche Information zu übersenden. Die Informationsverpflichtung wird jedoch zeitlich so konkretisiert (spätestens am 25. Tag vor dem Bürgerentscheid), dass die Unterrichtung zusammen mit der amtlichen Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten nach § 57 KWG LSA i. V. m. § 16 KWO LSA über die Durchführung des Bürgerentscheides erfolgen kann.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die beabsichtigte Informationspflicht im Vorfeld eines Bürgerentscheids über die von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und von der Vertretung vertretenen Auffassungen ab. Nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände sei zu befürchten, dass die gegebenen Informationen durch die Initiatoren als unvollständig bzw. unzutreffend bemängelt werden. Zudem setze die Verpflichtung der Kommune, die Auffassungen der Vertretungsberechtigten und der Vertretung zum Gegenstand des Bürgerentscheides den abstimmungsberechtigten Bürgern mitzuteilen, neue Standards, die aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und der Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung bzw. Zusendung der schriftlichen Informationen zu finanziellen Mehrbelastungen führen. Diese sind nach Artikel 87 Abs.3 Verf LSA auszugleichen.

Die vorgetragenen Befürchtungen werden von der Landesregierung nicht gesehen. Mit der beabsichtigten Neuregelung soll sichergestellt werden, dass den Bürgerinnen und Bürgern im Vorfeld des Bürgerentscheids die jeweiligen Standpunkte betreffend die zu entscheidende Sachfrage dargelegt werden, um auf diese Weise in die Lage versetzt zu werden, sich im Rahmen der Meinungsbildung mit den Pro- und Contra-Argumenten auseinanderzusetzen. Bei der neuen Unterrichtungspflicht der Kommune im Vorfeld eines Bürgerentscheides über die Standpunkte, die von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und von der Vertretung der Kommune zum Gegenstand des Bürgerentscheids vertreten werden, handelt es sich um eine konnexitätsrelevante Aufgabe. Mit Blick auf die in der Vergangenheit festzustellende Inanspruchnahme des Instruments des Bürgerentscheides (landesweit 13 Bürgerentscheide in sechs Jahren, davon 7 Bürgerentscheide auf Initiative der Vertretung selbst) ist der Unterrichtungsaufwand bei den Kommunen jedoch nicht erheblich im Sinne des Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA.

Zu Buchstabe c)

Nach der bisherigen Rechtslage ist der Bürgerentscheid verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet und diese Mehrheit mindestens 25 % der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger beträgt. Dieses Quorum soll in Angleichung an den bundesdeutschen Durchschnitt auf 20 % abgesenkt werden.

Bei der Evaluation der Bürgerbeteiligung wurde im Rahmen einer länderübergreifenden vergleichenden Untersuchung der Zustimmungsquoren festgestellt, dass das derzeitige Zustimmungsquorum in Sachsen-Anhalt von 25 % der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger über dem bundesweiten Durchschnitt liegt. Bei Betrachtung der bundesdeutschen Flächenländer liegt das durchschnittliche Zustimmungsquorum für den Erfolg eines Bürgerentscheides bundesweit bei etwa 21,2 % in Gemeinden und bei etwa 20 % in Landkreisen.

Mit einer Senkung des Quorums von 25 % auf 20 % wird das Zustimmungserfordernis der Bürgerschaft für einen erfolgreichen Bürgerentscheid an den bundesweiten Durchschnitt angeglichen. Damit wird dem Beschluss des Landtages „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 (Landtagsdrucksache 7/514) Rechnung getragen, Bürgerentscheide in Sachsen-Anhalt durch eine Absenkung des Quorums zu erleichtern.

Ein Quorum von 20 % wird zugleich noch den Anforderungen des Demokratieprinzips an ein hinreichendes Legitimationsniveau kommunaler Entscheidungen gerecht. Denn es gewährleistet, dass eine ausreichende Zahl der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger in der Kommune die Sachentscheidung der Mehrheit mitträgt und unterstützt.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Absenkung des Zustimmungsquorums für einen Bürgerentscheid von 25 % auf 20 % ab. Die haushaltspolitische Gesamtverantwortung obliege den direkt gewählten Vertretungen. Bei ihren Entscheidungen, die häufig sehr komplexe Sachverhalte mit vorausgegangenen intensiven Diskussionsprozessen und Interessenabwägungen betreffen, gelte das Mehrheitsprinzip, was heiße, dass Partikularinteressen nicht über das Gemeinwohl gestellt werden dürfen. Eine noch stärkere Mitwirkung der Bürgerschaft bei Sachentscheidungen schwäche das Prinzip der repräsentativen Demokratie.

Die Landesregierung geht nicht davon aus, dass mit der beabsichtigten Absenkung des Zustimmungsquorums das ausgewogene System der repräsentativen Demokratie negativ verändert wird. Mit der Senkung des Quorums wird das Zustimmungsquorum der Bürgerschaft für einen erfolgreichen Bürgerentscheid an den bundesweiten Durchschnitt angeglichen. Damit wird dem Beschluss des Landtages „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016, aber auch den Empfehlungen der Enquete-kommission „Stärkung der Demokratie“ Rechnung getragen. Die von der Landesregierung durchgeführte Evaluation der direkten Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt unter dem Gesichtspunkt ihrer Hebung mindestens auf den bundesdeutschen Durchschnitt hat zu den bisherigen Erfahrungen mit Bürgerentscheiden gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt nur zurückhaltend von direktdemokratischen Verfahren Gebrauch machen. Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 fanden in den Kommunen Sachsen-Anhalts insgesamt 13 Bürgerentscheide statt, davon 7 auf Initiative der kommunalen Vertretungen. Die Bürgerentscheide betrafen in der Regel Einzelfragen. Es liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, dass die Entscheidungen der Bürgerinnen und Bürger über eine sie vor Ort bewegende Angelegenheit das öffentliche Wohl in der Kommune gefährdet hat. Mit einem Zustimmungsquorum von 20 % wird

nach wie vor ein Mindestmaß an Bürgerbeteiligung sichergestellt. Es trägt dazu bei, dass kleinen Minderheiten und Lobbyisten die Möglichkeit genommen wird, ihre Interessen gegen die schweigende Mehrheit durchsetzen zu können, was letztlich auch die Akzeptanz der plebiszitären Entscheidung in der Kommune insgesamt erhöht. Damit wird gewährleistet, dass beim Bürgerentscheid die Mehrheitsentscheidung von einer Mindestzahl von Stimmberechtigten getragen wird und in gewisser Weise in der Kommune repräsentativ ist.

Zu Buchstabe d)

Nach derzeitiger Rechtslage kann ein erfolgreicher Bürgerentscheid vor Ablauf von einem Jahr nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden kann. Mit dieser Bindungsfrist wird die von den Bürgern getroffene Entscheidung einer Änderung oder Aufhebung durch Beschluss der Vertretung für einen gewissen Zeitraum entzogen.

Im Interesse der Wahrung der demokratischen Legitimation des Bürgerentscheides beträgt die Bindungswirkung des Bürgerentscheides künftig zwei Jahre, allerdings unter dem Vorbehalt, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat. Damit kann die Vertretung auf veränderte Umstände und neue Entwicklungen angemessen reagieren.

Zu Nr. 7 (§ 28 – Beteiligung der Einwohner und Bürger)

Die Ergänzung der Vorschrift um Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen ist zur Klarstellung angezeigt, weil sich in der kommunalen Praxis Rechtsunsicherheiten bei der Durchführung von Einwohnerfragestunden ergeben haben.

Mit der Neufassung der Vorschrift wird ausdrücklich klargestellt, dass die Kommunen – wie bisher – verpflichtet sind, Einwohnerfragestunden als Instrument der Einwohnerbeteiligung in den öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse vorzusehen, dagegen die Durchführung von Einwohnerfragestunden auch in öffentlichen Sitzungen von beratenden Ausschüssen – wie bisher – der Regelung durch die Kommunen überlassen bleibt. Mit der Verpflichtung, in den ausdrücklich genannten öffentlichen Gremiensitzungen, in denen endgültige Entscheidungen in Bezug auf die örtliche Gemeinschaft getroffen werden, wird den Kommunen ein Mindestmaß vorgegeben, wie sie für eine wirksame Inanspruchnahme der Beteiligungsrechte ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Sorge zu tragen haben. Bei öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse, in denen Entscheidungen der Vertretung lediglich vorbereitet werden, kann die kommunale Vertretung selbst entscheiden, ob und inwieweit vor Ort Bedarf für Einwohnerfragestunden besteht und auch in diesen Gremiensitzungen Fragestunden zugelassen werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird darüber hinaus klargestellt, dass im Rahmen der Einwohnerfragestunde Fragen in solchen Angelegenheiten zulässig sind, die in die Zuständigkeit der Kommune fallen.

Die Einzelheiten der Durchführung von Einwohnerfragestunden bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sind künftig in der Geschäftsordnung zu regeln. Dies gilt nicht nur für die Ausgestaltung der konkreten Art und Weise, wie die Einwohnerfragestunden durchzuführen sind, sondern auch, ob und inwieweit Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen der Vertretung stattfinden. Die Ver-

pflichtung, in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse Einwohnerfragestunden durchzuführen, ist der Kommune bereits durch Satz 1 der Vorschrift gesetzlich auferlegt. In der Geschäftsordnung sind insoweit die Verfahrensregelungen für die Einwohnerfragestunden in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse im Detail festzulegen.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass bei Einwohnerfragestunden auch Fragen zu Beratungsgegenständen zulässig sind, insbesondere auch zu solchen, die in der gleichen Sitzung behandelt werden. Die Entscheidung, ob und inwieweit Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung gestellt werden können, bleibt der Vertretung im Rahmen der Regelung der Einzelheiten durch Geschäftsordnung überlassen.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände sehen keine Notwendigkeit einer Ergänzung der Vorschrift, da die Durchführung von Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen bereits nach derzeitiger Rechtslage möglich ist. Die Landesregierung hält jedoch eine ausdrückliche Klarstellung der Rechtslage für angemessen.

Der Landesbehindertenbeauftragte fordert, durch geeignete Vorgaben die grundlegende benachteiligungsfreie und barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Einwohnerfragestunden zu gewährleisten. Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, der Forderung nachzukommen: Das Kriterium der Barrierefreiheit ist bereits im Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt und in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt verankert. Diesen Rechtsrahmen haben die Kommunen auch für die Herstellung der Barrierefreiheit im Bereich Bau und zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu beachten. Ein Bedarf zur Ergänzung der die Rechtsverhältnisse der Kommunen regelnden Kommunalverfassung um die Festlegung von zusätzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit in öffentlichen Sitzungen der kommunalen Vertretung und ihrer Ausschüsse besteht insoweit nicht.

Zu Nr. 8 (§ 29 – Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 9 (§ 35 – Entschädigung)

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Ergänzung der Regelung dient der Klarstellung, dass eine Entschädigungsleistung auch den ehrenamtlich Tätigen zusteht, die einen Verdienst haben, aber die Höhe ihres Verdienstaufschlags nicht nachweisen können. Dies betrifft z. B. selbständig Tätige mit einem unregelmäßigen Einkommen, die insbesondere zu Beginn der Tätigkeit noch keine Nachweise für die Ermittlung eines durchschnittlichen Verdienstes vorlegen können. Für diese Fälle soll gemäß der Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 KVG LSA eine angemessene Pauschale gewährt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Begrenzung der Ansprüche durch Höchstbeträge wird künftig durch Rechtsverordnung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums erfolgen, daher erfolgt die Streichung des bisherigen Satzes 4.

Zu Buchstabe b)

Mit Einfügung von Absatz 4 wird das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung innerhalb des durch Absatz 1 und 2 bestimmten allgemeinen Rahmens Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstaufschlags und die Aufwandsentschädigungen zu treffen und Höchstbeträge festzusetzen. Bisher erfolgen die erforderlichen näheren Bestimmungen im Wege der Rechtsauslegung durch den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung in den Kommunen ist die nähere Ausgestaltung der Entschädigungsregelungen, insbesondere die Festsetzung von Höchstbeträgen, die nicht nur empfehlenden, sondern einen verbindlichen Charakter haben, geboten.

Ergebnis der Anhörung

Im Gegensatz zum LRH, der die in § 35 Abs. 4 normierte Verordnungsermächtigung ausdrücklich begrüßt, bitten die kommunalen Spitzenverbände die Ermächtigung zu streichen.

Der Bitte wird nicht gefolgt. Die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände, die Erstattung von Verdienstaufschlag und die Gewährung einer Aufwandsentschädigung seien nach geltendem Recht ausreichend geregelt, kann nicht nachvollzogen werden. Der insoweit bestehende Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport hat lediglich empfehlenden Charakter. Eine darüber hinausgehende Verbindlichkeit, um Rechtssicherheit und eine einheitliche Handhabung zwischen den Kommunen zu gewährleisten, kann allein mit einer Verordnung erreicht werden. Die Rechtsgrundlage hierfür wird in § 35 Abs. 4 geschaffen.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu Nr. 10 (§ 38 – Wahl, Wahlperiode)

Das derzeitige Recht kennt keine Selbstauflösung der Vertretung. Die neue Auflösungskompetenz der Vertretung wird eng begrenzt auf die Fälle, in denen nach Bestandskraft der Entscheidung über die Wahlanfechtungen und nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist ein schwerwiegender Rechtsverstoß durch eine in Rechtskraft erwachsene (straf-)gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, die bei früherem Bekanntwerden zur Ungültigkeit der Wahl geführt hätte, da die vorliegenden Tatbestände so schwerwiegend sind, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 KWG LSA). Das Wahlrecht selbst sieht nach Bestandskraft der Entscheidung über die Wahlanfechtungen keine weitere Möglichkeit vor, die Wahl kommunaler Vertretungen für ungültig zu erklären. Insoweit geht der Grundsatz der

Beständigkeit der Wahl vor. Ein nachgewiesener nachträglich bekannt gewordener schwerer Wahlmangel durch erwiesene Wahlstraftatbestände (z. B. Wahlfälschung) kann so gravierend sein, dass die Selbstauflösung der Vertretung naheliegt, um den Weg für Neuwahlen freizumachen (sog. Selbstreinigung). Die Vertretung entscheidet als vormals zuständiges Wahlprüfungsorgan mit entsprechender Mehrheit über ihr weiteres Schicksal.

Ergebnis der Anhörung

Das vorgesehene Selbstauflösungsrecht der Vertretung im Falle gerichtlich unanfechtbar festgestellter schwerwiegender strafrechtlicher Rechtsverstöße wird zwar seitens der kommunalen Spitzenverbände dem Grunde nach befürwortet soll jedoch mit Blick auf den bisherigen Zeitablauf nach der erfolgten strafgerichtlichen Entscheidung und mit Blick auf die in Kürze ablaufende Wahlperiode erst zur neuen Kommunalwahlperiode am 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Ein verzögertes Inkrafttreten des Selbstauflösungsrechts zur nächsten Wahlperiode wird abgelehnt. Gründe, die einen etwaigen Vertrauensschutz einer bestehenden Vertretung für den Rest einer bereits laufenden Wahlperiode rechtfertigen, sind gerade in den Fällen strafgerichtlich festgestellter Wahlmanipulationen nicht erkennbar. Die Vertretung hat es unter Beachtung des Ausnahmecharakters der Selbstauflösung selbst in der Hand, sich in diesem Ausnahmefall vorzeitig auflösen zu dürfen.

Der weiteren Forderung der kommunalen Spitzenverbände, eine ausdrückliche Regelung zur Bestellung eines Beauftragten zu treffen, der die Aufgaben der Vertretung nach deren Selbstauflösung bis zur Neuwahl wahrnimmt oder die Amtszeit der Vertretung erst mit dem Zusammentritt der neugewählten Vertretung enden zu lassen, wird nicht gefolgt. Eine Regelung, dass die Amtszeit der aufgelösten Vertretung erst mit dem Zusammentritt der neugewählten Vertretung endet, ist mit Blick auf die Legitimation der Vertretung durch nachgewiesene Wahlmanipulationen nicht opportun und auch nicht erforderlich. Die Vakanz einer Vertretung von maximal vier Monaten kann mit kommunalaufsichtlichen Mitteln gewährleistet werden. Die Anwendung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen ist aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen (§§ 143 ff. KVG LSA) eröffnet. Weitergehende bzw. wiederholende Regelungen sind bereits insofern nicht erforderlich und werden unter Umständen auch nicht den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls gerecht.

Zu Nr. 11 (§ 42 – Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl)

Zu Buchstabe a)

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 4 und 5 sollen künftig die Fallgestaltungen der dieser Vorschrift zu Grunde liegenden Regelung des § 52 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Buchstaben a und b KWG LSA präziser abbilden. Nach § 52 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 KWG LSA kann die Vertretung im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens bei ergebnisrelevantem Wahlfehler entscheiden, ob sie a) die Neufeststellung oder Berichtigung des Wahlergebnisses vornimmt oder b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt. Die Nummer 4 regelt künftig Fälle der Berichtigung und Neufeststellung des Wahlergebnisses (§ 52 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Buchstabe a KWG LSA).

Nummer 5 bezieht sich auf die Fälle der Feststellung der Ungültigkeit der Wahl und unterteilt sich in Buchstabe a) für die Fälle der gesamten Ungültigkeit der Wahl und

Buchstabe b) für die Fälle der nur teilweisen Ungültigkeit der Wahl. Die Unterscheidung ist erforderlich, da sich bezüglich der erforderlichen (Teil-)Wiederholungswahl unterschiedliche Rechtsfolgen in Bezug auf das Ausscheiden der Vertreter ergeben. Die Neuregelung in Nummer 6 trägt der in § 38 Abs. 3 neu eingeführten vorzeitigen Auflösung der Vertretung Rechnung.

Zu Buchstabe b)

In Absatz 2 wird klarstellend geregelt, dass die unanfechtbaren wahlrechtlichen Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren nicht noch einer gesonderten Feststellung der Vertretung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausscheidens nach Absatz 2 bedürfen.

Ergebnis der Anhörung

Dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, den Zeitpunkt der Benachrichtigung des Wahlleiters in § 42 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA zu regeln, wird nicht gefolgt. § 42 Abs. 3 normiert den Zeitpunkt des Ausscheidens von Mitgliedern aus der Vertretung für unterschiedliche Fallkonstellationen. Die Rechtsfolgen bezüglich des Mandatsverlustes treten erst zu den dort eindeutig bestimmten Zeitpunkten ein, sodass der jeweilige Sitz auch erst zu diesem Zeitpunkt frei wird. Folgerichtig kann auch danach erst die Benachrichtigung des Nachrückers bzw. des neu gewählten Mandatsträgers durch den Wahlleiter erfolgen. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Sitznachfolge gegeben sind, trifft im Falle neu gewählter Bewerber der Wahlleiter nach § 43 Abs. 1 KWG LSA bzw. im Falle des Nachrückens von nächst festgestellten Bewerbern in der Regel der Wahlleiter nach § 47 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in Verbindung mit § 42 Abs. 3 KVG LSA. Die Argumentation der kommunalen Spitzenverbände ist insoweit nicht nachvollziehbar.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung in Absatz 3 Nr. 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 2.

Die Änderung in Absatz 3 Nr. 3 stellt klar, dass ein Ausscheiden der Vertreter sowohl in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 als auch Nummer 5a sowie – wie bisher auch – im Falle der Nummer 7 immer die Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Vertretung im Wahlprüfungsverfahren bzw. die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung voraussetzt. Aufgrund der Tragweite eines Mandatsverlustes und eines Ausscheidens aus der Vertretung ist der (endgültige) Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens entweder durch bestandskräftige und damit unanfechtbare Neufeststellung oder Berichtigung des Wahlergebnisses (§ 52 Abs. 1 Nr. 4a KWG LSA) oder durch unanfechtbare Feststellung der Ungültigkeit der Wahl (§ 52 Abs. 1 Nr. 4b KWG LSA) abzuwarten. Sodann steht entweder das berichtigte oder neu festgestellte Wahlergebnis unanfechtbar fest oder ist über die Ungültigkeit der Wahl endgültig entschieden, sodass die Folgen bezüglich des Mandatsverlustes eintreten können.

In Absatz 3 Nr. 4 wurde das Ausscheiden in den Fällen einer nur teilweise ungültigen Wahl neu aufgenommen. In den Fällen, in denen die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt wird und sodann eine Wiederholungswahl in Teilen durchzuführen ist, steht zum Zeitpunkt der unanfechtbaren Wahlprüfungsentscheidung noch nicht fest, wie das Wahlergebnis der Teilwiederholungswahl sich auf die ursprüngliche Mandatsver-

teilung konkret auswirken wird. In diesen Fällen bedarf es daher einer gesetzlichen Neuregelung. Das Ausscheiden aus der Vertretung einzelner ehrenamtlicher Mitglieder muss an das festgestellte Wahlergebnis nach erfolgter Teilwiederholungswahl anknüpfen, § 45 Abs. 4 KWG LSA. Denn zu diesem Zeitpunkt steht das Gesamtergebnis der Wahl nebst Teilwiederholungswahl fest und wird durch den Wahlausschuss neu festgestellt, § 45 Abs. 4 i. V. m. §§ 39 Abs. 8 und 40 Abs. 6 KWG LSA. Der Wahlausschuss stellt sodann auch fest, auf welchen Bewerber Sitze entfallen sind. Dies ist Grundlage für den Sitzverlust einzelner (bisheriger) ehrenamtlicher Mitglieder und ist Anknüpfungspunkt für ein entsprechendes Ausscheiden einzelner ehrenamtlicher Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4, um den Wählerwillen nach der Teilwiederholungswahl unverzüglich umzusetzen und diesen entsprechend in der konkreten Zusammensetzung der Vertretung abzubilden.

Das Ausscheiden der Vertreter nach § 42 Abs. 1 Nr. 6 knüpft denklogisch an die Beschlussfassung der Vertretung über ihre Auflösung an und wird in Absatz 3 Nr. 5 geregelt.

Ergebnis der Anhörung

Der Anregung der kommunalen Spitzenverbände im Falle der Selbstauflösung, das Ausscheiden der Mitglieder der Vertretung und eine entsprechende Neuwahl an die Unanfechtbarkeit des Auflösungsbeschlusses der Vertretung zu knüpfen, wird in § 42 Abs. 3 Nr. 5 nicht gefolgt. Das Hinausschieben des Wirksamwerdens des Vertretungsbeschlusses bis zur Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über die Auflösung würde eine Neuwahl für einen unbestimmten Zeitraum hinausschieben und letztendlich das eigentliche Ziel konterkarieren. Entschließt sich die Vertretung unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zur Selbstauflösung ist diese so schnell wie möglich zu bewirken, um nach Durchführung der angestrebten Neuwahl möglichst bald wieder zu einer effektiven Vertretungsarbeit zurückkehren zu können. Es wird daher daran festgehalten, das Ausscheiden der Mitglieder der Vertretung kraft Gesetzes an den Zeitpunkt des Beschlusses über die Auflösung zu knüpfen. Der Verlust des Mandates tritt damit kraft Gesetzes automatisch zu diesem Zeitpunkt ein.

Zu Nr. 12 (§ 43 – Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung)

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 der Vorschrift dient der Klarstellung und Vereinheitlichung der Auskunftsrechte der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung.

Sinn und Zweck sowohl des jedem einzelnen ehrenamtlichen Mitglied nach § 43 Abs. 3 Satz 2 zur eigenen Unterrichtung zustehenden Auskunftsrechts als auch des mit § 45 Abs. 6 Satz 1 einer Personenmehrheit zur Überwachung eingeräumten Unterrichtsrechts ist, dass die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung über die erforderlichen Informationen aus dem Bereich der Verwaltung verfügen, um angesichts der Vielzahl und Komplexität der zu beurteilenden Angelegenheiten die Mitgliedschaft in der Vertretung und in den Ausschüssen effektiv wahrnehmen zu können. Aus dieser Funktion der Auskunftsansprüche folgt, dass sich der als Einzelmitgliedschaftsrecht ausgestaltete Unterrichtsanspruch gegen den Hauptverwaltungsbeamten in gleicher Weise wie das Auskunftsverlangen nach § 45 Abs. 6 Satz 1 auf Angelegenheiten der Kommune beziehen muss, über die der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen seiner Zuständigkeit, also als Leiter der Verwaltung oder als Vertreter der Kommune nach außen, Kenntnis erlangt hat oder erlangen kann.

Mit der Normierung einer verbindlichen Frist in Absatz 3 Satz 3 für die Auskunftserteilung durch den Hauptverwaltungsbeamten auf Anfragen der Mitglieder der Vertretung wird der Beschluss des Landtages „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 (LT-Drs. 7/514) umgesetzt. Mit einer gesetzlichen Regelfrist soll die Tätigkeit kommunaler Mandatsträger erleichtert und deren ehrenamtliches Mandat gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten gestärkt werden. Darüber hinaus trägt eine gesetzliche Frist zur Wahrung der Rechte von Minderheiten in den kommunalen Vertretungen Rechnung.

Anfragen von kommunalen Mandatsträgern, die nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden können, sind regelmäßig innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich zu beantworten. Nähere Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Im Rahmen der Regelung durch Hauptsatzung ist auch die Möglichkeit eröffnet, die gesetzliche Antwortfrist von in der Regel einem Monat näher auszugestalten, damit im Einzelfall etwaigen besonderen Umständen und den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann (z. B. Erfordernis der Einholung von Stellungnahmen Dritter, Urlaubszeit).

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Einführung einer gesetzlichen Frist für die schriftliche Beantwortung von Anfragen der Mitglieder der Vertretung durch den Hauptverwaltungsbeamten ab, da es sich hierbei um eine innere Angelegenheit der Kommune handle, die aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsgarantie einer Regelung durch den Gesetzgeber entzogen sei.

Der Position der kommunalen Spitzenverbände wurde nicht gefolgt. Die gesetzliche Frist zur Beantwortung von Anfragen der Mitglieder der kommunalen Vertretungen durch den Hauptverwaltungsbeamten dient dem Schutz der Mitgliedschaftsrechte kommunaler Mandatsträger. Das Auskunftsrecht ist Ausfluss der mitgliedschaftlichen Rechtstellung der Mitglieder der kommunalen Vertretung. Zwar sind die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung ebenso wie die Vertretung insgesamt in erster Linie mit Verwaltungsaufgaben befasst. Sie sind daher nicht Parlamentarier, sondern Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans der Kommune und folglich Teil der vollziehenden Gewalt. Ihre Rechtsstellung ist aber maßgebend von dem Umstand bestimmt, dass sie – insoweit mit Mitgliedern von Landtagen und Bundestag vergleichbar – von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt und mit eigenen organschaftlichen Rechten ausgestattet sind. Als Mitglieder der Vertretung sind sie Repräsentanten der Bevölkerung der Kommune. Wie Parlamentariern steht ihnen nicht nur das Recht zu, in den Gremien, denen sie als Volksvertreter angehören, abzustimmen, sondern auch das Recht, über den Abstimmungsgegenstand zu beraten. Dieses Beratungsrecht setzt voraus, dass über den Beratungsgegenstand die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen. Dabei sind die Möglichkeiten zur Einflussnahme vor der Beschlussfassung wesentlich von den Bedingungen abhängig sind, unter denen die Entscheidungsträger ihre Auffassung bilden und im Vorfeld der Entscheidung einbringen können. Bedeutsam ist hierbei nicht nur, in welchem Umfang und in welcher Form, sondern insbesondere zu welchem Zeitpunkt die zur Beurteilung des Abstimmungsgegenstandes erforderlichen Sachinformationen zur Verfügung gestellt werden. Der Wahrung dieser Grundsätze dient die Normierung einer gesetzlichen Frist, innerhalb derer der

Hauptverwaltungsbeamte Anfragen der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung zu beantworten hat.

Gefolgt wurde hingegen der Anregung, das Auskunftsrecht des ehrenamtlichen Mitglieds der Vertretung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten in einer Vorschrift zusammenzufassen. Bei dem Auskunftsrecht der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung zum Zweck ihrer Unterrichtung handelt es um ein individuelles Mitgliedschaftsrecht. Dieses Mitgliedschaftsrecht umfasst zugleich auch das Auskunftsrecht zum Zwecke der Überwachung. Dies begründet sich insoweit, als jedes ehrenamtliche Mitglied in den Beratungen und im Verfahren der Entscheidungen der Vertretung das Recht hat, Initiativen zu ergreifen, abzustimmen, Anträge zu stellen und zu beraten. Um diese Rechte sachgerecht wahrnehmen zu können und hierdurch die Aufgaben zu erfüllen, mit denen ihn die Wählerinnen und Wähler beauftragt haben, bedarf das ehrenamtliche Mitglied der Vertretung grundsätzlich umfassender Sachinformationen. Aus seiner Rechtstellung hat das ehrenamtliche Mitglied einen Unterrichtsanspruch, der es ihm ermöglicht, seinen Aufgaben als Vertreter der Bevölkerung der Kommune nachzukommen, nämlich die sachverständige Beurteilung und Entscheidung von Sachfragen. Daneben kommt der Vertretung die Kontrolle der Verwaltung zu. Die Effektivität dieser Kontrolle ist wesentlich von den Informationen abhängig, die das ehrenamtliche Mitglied der Vertretung hat. Der Umfang der zur Verfügung stehenden Informationen steht insoweit in engem Zusammenhang mit den Wirkungsmöglichkeiten bei der Überwachung der Verwaltung. Der Überwachungszweck des Auskunftsanspruchs lässt sich daher nicht von anderen Informationszwecken abgrenzen. Das Auskunftsrecht zur Überwachung der Verwaltung wird deshalb vom allgemeinen Auskunftsanspruch zur Unterrichtung abgedeckt.

Zu Nr. 13 (§ 45 – Aufgaben der Vertretung)

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 7 dient der Klarstellung, denn der bisherige Wortlaut führte in der Praxis zu Irritationen bei der Auslegung der Vorschrift. Einerseits wurde die von der Vertretung festgesetzte Grenze auf sämtliche Verfügungen im Sinne der Regelung bezogen. Andererseits wurde die Grenze allein für Geschäfte angewendet und damit die Regelung dahingehend ausgelegt, dass die Vertretung Entscheidungen über die Verfügung von Vermögen, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen unabhängig von einer Wertgrenze nicht übertragen kann.

Die aufgetretenen Auslegungsschwierigkeiten beruhen auf einer Änderung des Wortlautes der Vorschrift durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 5. August 1997. Nach der bis zu dieser Änderung geltenden Rechtslage bezog sich die Möglichkeit, rechtsgeschäftliche Veränderungen des Vermögens aus der ausschließlichen Zuständigkeit der Vertretung durch Festlegung einer Wertgrenze auszunehmen, ausdrücklich auf sämtliche in der Vorschrift genannten Verfügungen. An dieser Rechtslage sollte nach dem Kommunalrechtsänderungsgesetz festgehalten werden. So war die Änderung im Wortlaut der Regelung nach der Gesetzesbegründung rein redaktioneller Art. Eine Veränderung der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen den Organen der Kommune war ausdrücklich nicht beabsichtigt.

Die Änderung der Regelung räumt die bestehenden Unklarheiten aus. Die Vorschrift stellt sich nach wie vor als Zuständigkeitsvorbehalt für alle bedeutenden rechtsgeschäftlichen Veränderungen des Vermögens der Kommune dar. Ausdrücklich aufgenommen sind die Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine in der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt. Eine Differenzierung der Wertgrenze je nach Art des Rechtsgeschäftes ist nicht möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird im Interesse der Rechtssicherheit klargestellt, dass sich die Vorschrift im Ergebnis als Zuständigkeitsvorbehalt für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit bürgerlichrechtlichen und prozessrechtlichen Vergleichen darstellt, die eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschreiten. Da ein Vergleich meist das ursprüngliche Ausgangsverhältnis verändert und daher ein bisher nicht oder in anderer Höhe bzw. Form bestehendes Rechtsverhältnis neu begründet, handelt es sich bei einem Vergleich grundsätzlich um eine Angelegenheit, die für die Kommune von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung ist, auch mit Blick auf die wirtschaftlichen Folgen für die Kommune. Die Vertretung hat insoweit insgesamt über die Frage zu entscheiden, ob und wie der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege eines Vergleichs beseitigt bzw. ob und wie zum Zwecke der gütlichen Beilegung eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreits geschlossen werden soll. Etwas anderes gilt nur, soweit die von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze unterschritten wird.

Zu Buchstabe b)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ausdrücklich aufgenommen, dass von der Regelung in Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 auch die Versetzung eines kommunalen Beamten in den Ruhestand erfasst ist. Davon zu unterscheiden und damit nicht erfasst, ist der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, da dieser gemäß § 25 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) kraft Gesetzes eintritt.

Zu Buchstabe c)

Das Auskunftsrecht des ehrenamtlichen Mitglieds zum Zweck der Überwachung wird vom allgemeinen Auskunftsrecht nach § 43 Abs. 3 Satz 2 mit umfasst. Dessen erneute Erwähnung in § 45 Abs. 7 ist mithin überflüssig und steht im Übrigen auch am systematisch falschen Ort.

Zu Buchstabe d)

Mit der Änderung der Vorschrift werden im Interesse der Rechtsklarheit die Grenzen des Unterrichts-, Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruchs der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertreter gesetzlich klargestellt. Die Vorschrift enthält eine ausdrückliche Begrenzung bislang nur für Angelegenheiten, die nach § 6 Abs. 6 der Geheimhaltung unterliegen.

Weitere Grenzen ergeben sich auch durch spezialgesetzliche Regelungen. So sind spezialgesetzlich Grenzen beispielsweise möglich nach § 35 Sozialgesetzbuch I (Sozialgeheimnis).

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Erweiterung der Aufgaben der Vertretung um die Ablehnung von Vergleichen ab. Nach ihrer Auffassung laufe die Ergänzung der Vorschrift den Bedürfnissen der Praxis zuwider. So würden den Kommunen in Verhandlungen mit Vertragspartnern, vor Gericht oder in Schadensfällen sehr häufig Vergleichsangebote gemacht werden, die von der Kommune bei einem rechtlich durchsetzbaren Anspruch direkt abgelehnt werden können. Dies werde durch das Erfordernis einer Zustimmung der Vertretung künftig erschwert.

Die Bedenken werden von der Landesregierung nicht geteilt. Die Ergänzung der Vorschrift dient der Klarstellung mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelungen in Absatz 2. Bei den in dieser Vorschrift genannten Angelegenheiten handelt es sich um für die Kommune bedeutsame Angelegenheiten, die der Entscheidung der Vertretung vorbehalten sind. So kann sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls daher der Abschluss eines Vergleichs je nach Art und Höhe des geltend gemachten Anspruchs und dessen Auswirkungen auf die Kommune als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung erweisen, auch mit Blick auf die wirtschaftlichen Folgen für die Kommune. Gleiches gilt umgekehrt auch für die Ablehnung eines Vergleichs. Im Übrigen enthält die Regelung in Absatz 2 Nr. 16 eine Öffnungsklausel insoweit, als die Zuständigkeit der Vertretung für den Abschluss wie auch für die Ablehnung von Vergleichen nur besteht, soweit eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird. Damit kann die Vertretung selbst entscheiden, welche Entscheidung über den Abschluss wie auch über die Ablehnung eines Vergleichs für die Kommune von so erheblicher Bedeutung ist, dass die Vertretung die Entscheidung selbst zu treffen hat. In allen Fällen, die unterhalb der Wertgrenze liegen, kann die Vertretung die Entscheidung entweder einem beschließenden Ausschuss oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

Zu Nr. 14 (§ 46 – Ausschüsse der Vertretung)

Die Regelung zu Änderungen bei den Ausschüssen wird wegen des Regelungszusammenhangs in die Vorschrift des § 47 zur Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse überführt.

Zu Nr. 15 (§ 47 – Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung trägt dem direkt demokratischen Mandat in der kommunalen Vertretung und seinen Ausschüssen Rechnung. Kommunale Beschäftigte können unter den Voraussetzungen des § 41 Mitglied in der Vertretung sein, gehören damit dem Entscheidungsorgan der Kommune an, der sich mit Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes befassen kann. Für solche Entscheidungen in der Vertretung sieht das Gesetz das Mitwirkungsverbot nach § 33 als ausreichend an, um Interessenkonflikte auszuräumen.

Demgegenüber wird für beschließende Ausschüsse eine Mitgliedschaft ausgenommen. Diese Unterscheidung ist nicht sachgerecht und sollte daher aufgegeben werden. Der Ausschluss von der Mitgliedschaft stellt letztlich einen Hinderungsgrund im Rahmen der Ausübung des direkt demokratischen Mandats dar. Ein Interessenkonflikt im Einzelfall kann über das Mitwirkungsverbot nach § 33 im beschließenden Ausschuss in gleicher Weise vermieden werden wie in der Vertretung.

Zu Buchstabe b)

Die Ergänzung der Vorschrift dient der Rechtsklarheit. In der kommunalen Praxis wird die Frage der Erforderlichkeit eines Beschlusses der Vertretung für Sitzverteilung und Ausschussbesetzung unterschiedlich gehandhabt. So wird ein Beschluss bei einer Neubesetzung des Ausschusses aufgrund einer Veränderung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen der Vertretung als zwingend notwendig angesehen, während der Bedarf eines Beschlusses bei der Besetzung der Ausschüsse zu Beginn einer Wahlperiode verneint wird. Im Interesse der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss der Vertretung festgestellt wird.

Mit ihrem Beschluss befindet die Vertretung ausschließlich über die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzverteilung und des Besetzungsverfahrens. Insoweit hat der Beschluss allein einen bestätigenden Charakter. Der Vertretung ist es verwehrt auf die personellen Entscheidungen der Fraktionen bei der Ausschussbesetzung einzuwirken.

Zu Buchstabe c)

Die Neuregelung des Absatzes 4 übernimmt die bisher in § 46 Abs. 3 Satz 2 normierte Pflicht zur Neubesetzung von Ausschüssen für den Fall, dass die Zusammensetzung des Ausschusses nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht und mithin die Spiegelbildlichkeit des Stärkeverhältnisses der Fraktionen der Vertretung nicht mehr gewahrt ist. In dem Zusammenhang wird im Interesse der Deregulierung auf die bisherige Regelung zur Auflösung und Neubildung von Ausschüssen verzichtet. So ergibt sich die Befugnis der Vertretung, jederzeit Ausschüsse aufzulösen, neu zu bilden und umzubilden, weil sich im Laufe der Wahlperiode Gesichtspunkte ergeben, die für Änderungen bei den Ausschüssen sprechen, bereits aus der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 1.

Soweit Satz 2 die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 bestimmt, dient dies der Klarstellung, dass sich die Notwendigkeit der Feststellung der Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch die Vertretung auch im Falle einer Neubesetzung eines Ausschusses aufgrund einer nicht mehr gewährten Spiegelbildlichkeit des Stärkeverhältnisses der Fraktionen der Vertretung ergibt.

Zu Nr. 16 (§ 49 – Beratende Ausschüsse)

Die Änderungen sind zur Klarstellung angezeigt, weil die derzeitige Rechtslage der Rechtstellung sachkundiger Einwohner nicht umfassend Rechnung trägt.

Absatz 3 Satz 5 stellt die Tätigkeit als sachkundiger Einwohner in einem beratenden Ausschuss ausdrücklich einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 30 gleich.

Dieser Charakter der Mitgliedschaft als sachkundiger Einwohner in einem beratenden Ausschuss hat zur Folge, dass die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kommune geltenden Bestimmungen der §§ 30 bis 35 entsprechend anzuwenden sind. Eine Einschränkung ergibt sich aus Satz 6 hinsichtlich der Aufwandsentschädigung nach § 35 Abs. 2, mit dem die seit Jahren in den Kommunen geübte Praxis gesetzlich klargestellt wird. Die sachkundigen Einwohner sollen eine pauschale Entschädigung nur als Sitzungsgeld erhalten, weil sich ihre Tätigkeit auf die Arbeit in den Sitzungen des beratenden Ausschusses beschränkt.

Mit der Ergänzung der Vorschrift um die entsprechende Anwendung der Bestimmungen in § 43 Abs. 1 und 2 (am Gemeinwohl verpflichtete Ausübung der Tätigkeit im beratenden Ausschuss, Behinderungsverbot, Freistellungsanspruch) werden die sachkundigen Einwohner in ihrer Rechtsstellung insoweit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung gleichgestellt.

Zu Nr. 17 (§ 58 – Niederschrift)

Zu Buchstabe a)

Mit Blick auf den aus dem Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip abgeleiteten Informationscharakter des Einsichtnahmerechts in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen wird die Vorschrift in ihrem Anwendungsbereich erweitert. Bislang eröffnete das Gesetz einen Anspruch auf Zugang zu den Niederschriften über öffentliche Sitzungen allein den in der Kommune wohnenden Einwohnern. Dies beruht auf dem Sinn und Zweck des Einsichtnahmerechts, in Bezug auf die Arbeit des kommunalen Vertretungsorgans gegenüber der Allgemeinheit Publizität, Information, Kontrolle und Integration zu vermitteln bzw. zu ermöglichen. Dadurch soll insbesondere eine auf eigener Kenntnis und Beurteilung beruhende Grundlage für eine sachgerechte Kritik sowie für die Willensbildung bei künftigen Wahlen geschaffen werden.

Künftig wird die Einsichtnahme in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen über den Kreis der Einwohner hinaus der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die näheren Einzelheiten des Einsichtsrechts in die Niederschriften öffentlicher Sitzungen sind in der Geschäftsordnung festzulegen. Denn bei der Sitzungsniederschrift handelt es sich um Unterlagen, die beim Tätigwerden der Vertretung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe der Beratung und Entscheidung über die Angelegenheiten der Kommune entstanden und mithin der Vertretung zuzurechnen sind.

Zu Buchstabe b)

Mit der Ergänzung der Norm wird klargestellt, dass für die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung grundsätzlich entsprechendes zu gelten hat wie für die Niederschrift der Vertretung. Da mit Blick auf geringe Größe der Ausschüsse auf die Bestellung eines Protokollführers zur Aufnahme der Niederschrift verzichtet werden kann, werden, bis auf die Unterzeichnung der Niederschrift, die für die Sitzungsniederschrift der Vertretung geltenden Regelungen auf die Niederschrift der Sitzungen der Ausschüsse entsprechend für anwendbar erklärt.

Ergebnis der Anhörung

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz regt die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zum Rechtsanspruch auf Anfertigung und Übersendung von Kopien der Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse an, wie es in § 7 Abs. 4 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt begründet wird. Darüber hinaus unterbreitet er den Vorschlag, die Kommunen zur Veröffentlichung der Niederschriften in Internet vorbehaltlich bestimmter Schutztatbestände (z. B. zu personenbezogenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen).

Den Anregungen wurde nicht gefolgt. Nach Ansicht der Landesregierung ist mit Blick darauf, dass die Kommunen in Sachsen-Anhalt weit überwiegend die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Vertretung der Öffentlichkeit über das Internet zur Verfügung stellen, ein ausdrücklicher Rechtsanspruch auf Anfertigung und Übersendung von Kopien nicht zwingend erforderlich. Im Übrigen bleibt es der Kommune überlassen, zu entscheiden, entsprechenden Bitten auf Fertigung von Kopien im Interesse der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit nachzukommen. Mit Blick auf Artikel 87 der Verf LSA sollte den Kommunen auch weiterhin vorbehalten bleiben, eigenverantwortlich im Rahmen von internetbasierten Ratsinformationssystemen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu Nr. 18 (§ 60 – Rechtsstellung)

Die Gewähr verfassungstreuen Verhaltens wird künftig bei den Vorschriften zur Wählbarkeit zum Hauptverwaltungsbeamten durch Ergänzung in § 62 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA geregelt. Das Erfordernis des Bekenntnisses ist in § 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz unmittelbar und verbindlich verortet und gehört zu den in Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz genannten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Die derzeitige Regelung hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Zu Nr. 19 (§ 61 – Wahl, Amtszeit)

Bei der Änderung in Absatz 3 Nr. 1 handelt es um eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs. Die Vorschrift knüpft an die Weiterführung der Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit gemäß Absatz 2 Satz 6 an.

Zu Nr. 20 (§ 62 – Wählbarkeit, Hinderungsgründe)

Zu Buchstabe a)

Die bisher in § 60 Abs. 1 KVG LSA normierte Gewähr verfassungstreuen Verhaltens wird in die Vorschrift zur Wählbarkeit übernommen. Die Erwartung des jederzeitigen Eintretens für die freiheitlich demokratische Grundordnung ist eine der zwingenden Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG). Als Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz gehört die Verfassungstreue zu den Kernpflichten eines jedes Beamten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG).

gch derzeitiger Rechtslage erfolgt die Prüfung der Verfassungstreue auf Grund von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG erstmalig zwingend im Rahmen der beamtenrechtlichen Ernennung des gewählten Bewerbers. Fehlt sie, darf der gewählte Bewerber nicht ernannt werden und kann sein Amt als Hauptverwaltungsbeamte nicht antreten. Um zumindest in erkennbar offenkundigen Fällen bereits vor der Wahlentscheidung bessere Rechtssicherheit als bisher zu schaffen, wird die Verfassungstreue in die Voraussetzungen der Wählbarkeit aufgenommen. Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, Bewerber, die offensichtlich nicht die Gewähr für den Eintritt in die freiheitliche demokratische Grundordnung bieten, schon zur Wahl nicht mehr zuzulassen. Eine Nichtzulassung zur Wahl wegen Fehlens der Verfassungstreue sollte jedoch nur auf offensichtliche Fälle beschränkt werden, da eine abschließende rechtssichere Detailprüfung der Verfassungstreue vom Wahlausschuss als ehrenamtliches Laiengremium und mit Blick auf die engen wahlrechtlichen Fristen nicht geleistet werden kann.

Zu Buchstabe b)

Klarstellend wird in Absatz 1 Satz 4 geregelt, dass die Berechnung der Altersgrenze zum Zeitpunkt der Hauptwahl erfolgt und ebenso für die Stichwahl gilt. Die Hauptwahl und die aufgrund unzureichender Mehrheitsverhältnisse erforderlich gewordene Stichwahl sind als eine Wahl, die in zwei Wahlgängen vollzogen wird, anzusehen. Die Stichwahl ist keine isolierte neue Wahl; sondern basiert auf den Voraussetzungen der Hauptwahl.

Zu Nr. 21 (§ 67 – Allgemeine Vertretung)

Die Vorschrift begründet bislang grundsätzlich lediglich die Verpflichtung der Kommune, einen allgemeinen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall zu wählen. Allein für Kommunen mit mehreren Beigeordneten ist eine weitergehende Stellvertreterregelung getroffen.

Auf Grund von Erfahrungen in der kommunalen Praxis und im Interesse der Sicherung der allgemeinen Stellvertretung wird klarstellend die Wahl weiterer Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten zugelassen, um bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters eine weitere Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten und die damit verbundene Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Geschäftsgangs der Verwaltung zu gewährleisten.

Soweit mehrere Stellvertreter für den Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten vorgesehen sind, legt die Vertretung die Reihenfolge der Vertreter in einem gesonderten Wahlgang fest; in Kommunen mit einem oder mehreren Beigeordneten betrifft dies den Fall, dass auch die Beigeordneten.

Zu Nr. 22 (§ 74 – Besteller Hauptverwaltungsbeamter)

Zu Buchstabe a)

Die Amtszeit eines bestellten Hauptverwaltungsbeamten endet mit der Änderung von Satz 4 nur dann noch vorzeitig, wenn die gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung der Gültigkeit der Wahl in Rechtskraft erwächst. Bei Ungültigkeit der Wahl endet nicht nur die Amtszeit des gewählten Bewerbers als bestellter Hauptverwaltungs-

beamte, mangels erfolgter Wahl kann das Amt des „neu gewählten“ Hauptverwaltungsbeamten nicht angetreten werden.

Zu Buchstabe b)

Mit der Neuregelung endet für den Fall der Gültigkeit der Wahl die Amtszeit als bestellter Hauptverwaltungsbeamter erst mit der Ernennung zum Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 61 Abs. 4 KVG LSA. Damit wird eine auftretende Vakanz zwischen der Rechtskraft der Wahlprüfungsentscheidung und der Ernennung des Hauptverwaltungsbeamten durch die Vertretung vermieden.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu Nr. 23 (§ 77 – Personalübergang, Beamte auf Zeit und Arbeitnehmer)

Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur. In § 77 KVG LSA wurde eine Reihe von Einzelbestimmungen zum Personalübergang der Beamten und der Arbeitnehmer zusammengeführt. Hieraus ergaben sich unterschiedliche sprachliche Fassungen, die zu Auslegungsfragen, insbesondere zum Verhältnis von Absatz 1 und Absatz 5, führten. Mit den Änderungen erfolgt die Klarstellung, dass der Personalübergang für die Arbeitnehmer und Auszubildenden einer Kommune – soweit anwendbar – dem Verfahren entspricht, dass für die Beamten vorgesehen ist.

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung. Da die Vorschrift für alle Beschäftigten einer Kommune Anwendung finden soll, die in der Überschrift von einem Personalübergang betroffen, können die angeführten Personengruppen entfallen.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung. § 77 Abs. 1 KVG LSA enthält eine Regelung für den Kreis der Beamten, für die im Grundsatz auf § 32 LBG LSA verwiesen wird. Die Vorschriften in den Absätzen 2 bis 4 berühren – in Abgrenzung zu den Absätzen 5 und 6 – diesen Personenkreis, sodass eine insoweit erfolgte Verweisung konsequenterweise hierauf zu beschränken ist.

Zu Buchstabe c)

Mit der Änderung von § 77 Abs. 5 KVG LSA wird klargestellt, dass für die Arbeitnehmer und Auszubildenden die Personalübergangsregelungen des Beamtenbereichs entsprechend gelten. Neu gegenüber der bisherigen Rechtslage ist die Einbeziehung der Regelung des § 32 LBG LSA i. V. m. § 17 Abs. 3 Satz 2 bis 4 BeamStG in die entsprechende Anwendung. Damit ist in entsprechender Anwendung der für Beamten geltenden Rechtslage vorgesehen, dass der Arbeitgeberwechsel mit der Mitteilung des neuen Arbeitgebers wirksam wird und der Arbeitnehmer dem Folge leisten muss. In der Praxis wurde bisher schon entsprechend verfahren. Zudem wird explizit klargestellt, dass diese Regelung auch für die in einem Berufsausbildungsverhältnis bei einer Kommune stehenden Personen gilt. Aufgrund des sachlichen Zusammen-

hangs wird der Hinweis auf die Geltung der tariflichen Vorschriften aus dem bisherigen § 77 Abs. 6 KVG LSA in den Absatz 5 übernommen.

Zu Buchstabe d)

Folgeänderung zu Buchstabe c).

Zu Nr. 24 (§ 80 – Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen)

Die Regelung greift die derzeitige Regelung zur Berücksichtigung der Interessen von Zuwanderern auf, verankert aus Gründen der Klarstellung nunmehr jedoch ausdrücklich, dass bei kommunalen Planungen und Vorhaben auch spezifische Interessen anderer gesellschaftlicher Gruppen, die in der jeweiligen Kommune bedeutsam sind (Senioren, Kinder, Zuwanderer, Menschen mit Behinderungen usw.), berührt sein könnten und von daher durch Mitwirkungsmöglichkeiten berücksichtigt werden sollten.

Diese Mitwirkungsmöglichkeiten werden von den Kommunen bereits genutzt. So bestehen beispielsweise landesweit Seniorenvertretungen bzw. Seniorenbeiräte. Mit Blick auf den demografischen Wandel sind nicht zuletzt die Kommunen vor besondere Herausforderungen gestellt, den spezifischen Belangen einer älter werdenden Gesellschaft Rechnung zu tragen. Nicht weniger bedeutsame Bedürfnisse an die Bereitstellung von Angeboten kommunaler Daseinsvorsorge können bei Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sein. Aber auch auf Kinder und Jugendliche können Maßnahmen in vielen kommunalen Handlungsbereichen gegenwärtige und zukünftige Auswirkungen haben, die angemessen mit zu betrachten wären.

Die klarstellende Regelung soll die Kommunen ermuntern, von der Möglichkeit der Einbindung gesellschaftlicher Gruppen in den kommunalen Meinungs- und Willensbildungsprozess Gebrauch zu machen. Auf einschränkende Vorgaben wird verzichtet. Die Regelung setzt deshalb den Kommunen für die Art der Beteiligung einen ausfüllungsbedürftigen Rahmen. Es können Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden, die der Vertretung beratend und unterstützend zur Seite stehen können. Bei der Ausgestaltung der Beteiligungsformen haben die Kommunen jedoch einen weiten Gestaltungsspielraum, so dass z. B. örtliche Besonderheiten Berücksichtigung finden können. Dies soll den Kommunen mit Rücksicht auf ihr verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Selbstverwaltung Spielräume für die Felder kommunalen Handelns schaffen, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die vorgesehene Neuregelung ab. Die Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen an der kommunalpolitischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung ist bereits nach derzeitiger Rechtslage auf der Grundlage des § 79 möglich. Aufgrund der Organisationshoheit als Teil des Selbstverwaltungsrechts stehe es den Kommunen auch ohne ausdrücklichen Hinweis des Gesetzgebers frei zu entscheiden, in welcher Form eine Beteiligung erfolgt und kommunale Interessenvertreter für bestimmte Aufgabenbereiche zu bestellen. Zudem habe die Verpflichtung der Kommunen, alle wesentlichen Gesellschaftsgruppen in angemessener Weise bei Planungen und Vorhaben zu beteiligen, z. B. Beiräte zu bilden oder Beauftragte hierfür zu bestellen, Mehraufwendungen zur Folge.

Die Landesregierung teilt die Bedenken nicht. Mit der vorgesehenen grundsätzlichen Verpflichtung zur Beteiligung von gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen an Planungen und Vorhaben der Kommune ist eine rechtspolitische Signalwirkung beabsichtigt. Den Kommunen kommt jedoch bei der Ausgestaltung der Beteiligungsformen ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Dies trägt dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der Kommunen Rechnung und überlässt die Beurteilung der Frage, wie dem Beteiligungserfordernis nach den jeweiligen Verhältnissen und Besonderheiten vor Ort im Einzelfall angemessen und hinreichend Rechnung zu tragen ist, der eigenverantwortlichen Entscheidung der Kommunen.

Die Landessenorenvertretung spricht sich dafür aus, die Formen der Beteiligung von gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen nicht in das freie Ermessen der Kommunen zu stellen, sondern eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur Entwicklung geeigneter Verfahren, Bildung von Beiräten oder Bestellung von Beauftragten aufzunehmen. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass es gelte, Politik nicht für, sondern mit der älteren Generation wie auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen umzusetzen.

Die Position der Landessenorenvertretung bestärkt die Landesregierung in ihrer Auffassung, dass kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen über die Beteiligung von gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen eine rechtspolitische Signalwirkung zukommt. Da allerdings die Kommunen aufgrund ihrer Erfahrungen und der örtlichen Besonderheiten am sachgerechtesten einschätzen können, wie die Belange ihrer Einwohnerinnen und Einwohner aller Generationen und Interessengruppen berücksichtigt werden können und sollen, ist es am sachgerechtesten, den Kommunen Spielraum zu lassen, selbst die angemessene Beteiligungsform aus der Vielzahl von Möglichkeiten zu wählen.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. fordert, die Vorschrift des § 80 von einer Soll- in eine Muss-Vorschrift zu ändern und dahingehend zu erweitern, dass die Kommunen in geeigneter Weise darzulegen haben, wie sie bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen durchgeführt haben.

Der Forderung wird nicht gefolgt. Nach dem Regelungscharakter haben die Kommunen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei kommunalen Planungen und Vorhaben durchzuführen, wobei ihnen ein Gestaltungsspielraum über die Art und Weise der Beteiligung eingeräumt ist. Auch eine Notwendigkeit, dass die Kommunen in geeigneter Weise die Form der Beteiligung sowie die Art und Weise der Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen bei kommunalen Planungen und Vorhaben darlegen müssen, wird nicht gesehen. Welche Erkenntnisse und Folgen mit einer derartigen Darlegungspflicht verknüpft sein sollen, sind nicht nachvollziehbar.

Der Kinderbeauftragte begrüßt hingegen die Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben durch die Kommunen. Sie entsprechen wesentlich den Zielen und Verpflichtungen aus der UN Kinderkonvention. Durch die offene Ausgestaltung der Beteiligung wird nicht nur den jungen Menschen Gestaltungsspielraum bei der Partizipation eingeräumt, sondern gleichzeitig das

Recht der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen entspricht überdies weiteren Maßnahmen der Landesregierung wie der Einrichtung eines Landes-zentrums „Jugend + Kommune“, das die Kommunen und jungen Menschen bei der Partizipation beraten und unterstützen soll.

Das LAMSA begrüßt den mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen im Allgemeinen. Aus Sicht des LAMSA sollte jedoch eine institutionelle Einbeziehung von Zugewanderten auf kommunaler Ebene durch einen gesetzlich geregelten Zugang für Zugewanderte zu kommunalen Ausschüssen als ständige Mitglieder geschaffen werden. Darüber hinaus sollten die Befugnisse von Migrantenbeiräten im Interesse einer verbesserten Partizipation gesetzlich gestärkt werden.

Dem Vorschlag des LAMSA wird nicht gefolgt. Eine stärkere Einbindung von Zugewanderten in die kommunalen Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse ist zweifelsohne ein anerkanntes Ziel einer modernen Integrationspolitik. Nach Auffassung der Landesregierung ist ein weitergehender Regelungsbedarf im Kommunalverfassungsrecht jedoch nicht erforderlich. Die Einbeziehung von Zugewanderten in die Ausschussarbeit kommunaler Vertretungen ist bereits auf der Grundlage der geltenden Rechtslage als zu berufender sachkundiger Einwohner in beratenden Ausschüssen möglich. In beratende Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner haben neben dem Teilnahmerecht auch ein Wortmeldungs-, Rede- und beratendes Stimmrecht. Auch bei der Frage, welche Befugnisse einem Beirat zukommen soll, bleibt es unter Wahrung des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts den Kommunen überlassen, ob und inwieweit nach den jeweiligen Verhältnissen und Besonderheiten vor Ort die Arbeit von Beiräten im Einzelnen gestaltet werden soll.

Zu Nr. 25 (§ 81 – Bildung von Ortschaften)

Zu Buchstabe a)

Mit dem Verzicht auf räumliche Vorgaben für die Einrichtung der Ortschaftsverfassung soll der gemeindliche Gestaltungsspielraum bei der Abgrenzung der Ortschaften im Gemeindegebiet gestärkt werden. Bisher kann die Ortschaftsverfassung nur in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen eingerichtet werden. Diese Form der Ortschaftsverfassung ist ein historisch gewachsenes Institut. Mit ihr wurde das Ziel verbunden, die aufgrund einer räumlichen Trennung bestehenden besonderen Belange von Ortsteilen, meist als Folge einer Gebietsänderung, in die kommunalpolitische Willensbildung der Gemeinde zu integrieren und das örtliche Eigenleben dezentraler Ortsteile angemessen zu gewährleisten. Insoweit haben sich Ortschaftsräte in der Vergangenheit bewährt bei der Integration ehemals selbständiger Gemeinden in neue Gemeindestrukturen nach einer Gebietsänderung, insbesondere im Rahmen der landesweiten Gemeindegebietsreform.

Im Interesse einer bürgernahen Verwaltung wie auch im Hinblick auf die Verdichtung der Siedlungsstrukturen kann jedoch das Bedürfnis bestehen, die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet ortsnäher zu gestalten und die bürgerschaftliche Teilhabe am kommunalen Geschehen unabhängig von einer räumlichen Trennung vom herkömmlich geschlossenen Siedlungszusammenhang zu ermöglichen.

Das Institut der Ortschaftsverfassung als Instrument der bürgerchaftlichen Mitwirkung in der örtlichen Gemeinschaft wird daher erweitert auf das gesamte Gebiet der Gemeinde. Anders als nach bisheriger Rechtslage setzt die Einrichtung einer Ortschaft und ihre Abgrenzung nicht mehr voraus, dass es sich bei der Ortschaft um einen räumlich in sich zusammenhängenden, bewohnten Ortsteil handeln muss, der von der übrigen Gemeinde getrennt liegt und insoweit mit ihr keinen geschlossenen Siedlungsverband bildet.

Die Einrichtung von Ortschaften und ihre Abgrenzung stehen im Ermessen der Gemeinden und Städte. Die Bestimmung der Ortschaften ist in der Hauptsatzung zu regeln. Gleiches gilt für die Festlegung, ob in der Ortschaft ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt werden soll. Innerhalb der Ortschaften einer Gemeinde sind beide Formen zulässig. Auch die Entscheidung über das Modell der Ortschaftsvertretung steht im Ermessen der Gemeinde. Unabhängig von der Größe der Ortschaft kann in der Ortschaft entweder ein direkt gewählter Ortschaftsrat oder ein direkt gewählter Ortsvorsteher die Interessen der Ortschaft vertreten.

Es besteht keine Verpflichtung, das gesamte Gemeindegebiet in Ortschaften aufzuteilen. Dies muss vor Ort nach den jeweiligen Bedürfnissen und sachlichen Erwägungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen in den Gemeindeteilen beurteilt werden. Denkbar ist insoweit auch Formen einer bürgerchaftlichen Beteiligung in Gemeindeteilen außerhalb des Instruments der Ortschaftsverfassung, wie Beiräte, Beauftragte, Arbeitsgruppen (vergleiche § 79).

Zu Buchstabe b)

Im Interesse der Rechtsklarheit wird mit der Ergänzung der Vorschrift die Entscheidungszuständigkeit für Beschlüsse des Ortschaftsrates klargestellt, die unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 Satz 1 gefasst wurden.

§ 55 Abs. 3 Satz 1 regelt die Beschlussfähigkeit der Vertretung und der beschließenden Ausschüsse, soweit dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder wegen eines gesetzlichen Anwesenheits- oder Mitwirkungshindernisses nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen dürfen. In diesem Fall können die Entscheidungen von den anwesenden, nicht gesetzlich an der Anwesenheit oder Mitwirkung gehinderten Mitgliedern gefasst werden. Da solche von weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschlüsse nur noch schwach legitimiert sind, bedürfen in einem solchen Fall die Beschlüsse der Vertretung nach § 55 Abs. 3 Satz 2 einer Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, die der beschließenden Ausschüsse der Bestätigung der Vertretung, um sicherzustellen, dass die lediglich von der Minderheit getroffene endgültige Sachabstimmung von am Gemeinwohl orientierten Erwägungen getragen wird.

Die Ergänzung in Satz 2 stellt klar, dass die Beschlüsse des Ortschaftsrates, die unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 Satz 1 gefasst werden, der Bestätigung durch den Gemeinderat bedürfen. Denn soweit dem Ortschaftsrat nach Maßgabe des § 84 Abs. 3 bestimmte, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen worden sind, sind seine Entscheidungsbefugnisse, in gleicher Weise wie die der beschließenden Ausschüsse, von der Vertretung abgeleitete Zuständigkeiten. Dem Ortschaftsrat kommt mithin insoweit eine vergleichbare Stellung des

Ortschaftsrates wie der beschließender Ausschüsse zu, mit der Folge, dass seine unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 Satz 1 gefassten Beschlüsse der Bestätigung der Vertretung bedürfen.

Zu Nr. 26 (§ 82 – Wahl des Ortsvorstehers und des Ortschaftsrates)

Zu Buchstabe a)

Mit der Aufhebung der Vorschrift wird von den Vorgaben, die ab Beginn der Wahlperiode 2019 für kleine Ortschaft unter 300 Einwohner keine optionale Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung, sondern ausschließlich die Wahl eines direkt gewählten Ortsvorstehers vorsahen, Abstand genommen.

Die Stärkung von Ortschaften als bürgernahe Strukturen beruht auf den Erfahrungen der kommunalen Praxis mit dem am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz. So hat sich gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger in kleinen Ortschaften unter 300 Einwohner ihre ortschaftsbezogenen Interessen und Belange auch weiterhin durch einen Ortschaftsrat vertreten sehen möchten und ein Bedürfnis an einer örtlichen bürgerschaftlichen Teilhabe besteht. Mit dem Verzicht auf beschränkende Vorgaben zum Modell der Ortschaftsvertretung soll dem Gemeinderat auch künftig ein weitreichender Entscheidungsspielraum bei der konkreten Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung innerhalb der Gemeinde zur Verfügung stehen. Insofern bleibt es dem Gemeinderat überlassen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Gegebenheiten vor Ort über die Form der Ortschaftsvertretung durch direkt gewählten Ortschaftsrat oder durch direkt gewählten Ortsvorsteher zu entscheiden.

Zu Buchstaben b) bis d)

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung der bisherigen bindenden Vorgabe zum Modell der Ortschaftsverfassung ab der Wahlperiode 2019 in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnerinnen und Einwohnern. Unberührt bleibt, dass die Direktwahl des Ortsvorstehers durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger einer Ortschaft erstmals ab Beginn der Wahlperiode 2019 erfolgen wird.

Bei der Ersetzung des Wortes „Wahlperiode“ durch „Amtszeit“ in Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Vertretung (vergleiche § 38 Abs. 2 Satz 1).

Zu Nr. 27 (§ 85 – Ortsbürgermeister)

Zu Buchstabe a)

Absatz 1: Die Änderung der Vorschrift trägt neben der Rechtstellung des Ortsbürgermeisters insbesondere auch Erfahrungen aus der kommunalen Praxis Rechnung.

Bisher bedarf die Entscheidung des Ortschaftsrates zur Wahl des Ortsbürgermeisters einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Gemeinderat. Die Rechtsstellung des Ortsbürgermeisters unterscheidet sich jedoch wesentlich von der des Bürgermeisters. Im Gegensatz zum direkt gewählten Bürgermeister wird der Ortsbürgermeister

in sein Amt lediglich mittelbar aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt und verbleibt im Falle eines Verzichts oder einer Abwahl aus seinem Amt als Mitglied weiterhin im Ortschaftsrat. Die Wahl des Ortsbürgermeisters ist insoweit eine vom direkt legitimierten Ortschaftsrat in eigener Verantwortung getroffene Personalentscheidung, die der Gemeinderat nicht durch eigene Vorstellungen ersetzen kann. Auf den Vorbehalt eines Bestätigungsbeschlusses des Gemeinderates soll daher zukünftig verzichtet werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird der Beginn der Amtszeit des Ortsbürgermeisters klargestellt. Da der Ortsbürgermeister in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen ist, beginnt seine Amtszeit mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde, es sei denn, in der Urkunde ist ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt (§ 6 i. V. m. § 8 Abs. 8 LBG LSA). Klargestellt wird zudem, dass mit dem Ende der Amtszeit des Ortschaftsrates zugleich auch das Ehrenbeamtenverhältnis endet.

Da die Amtszeit des Ortsbürgermeisters erst mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Ehrenbeamten beginnt, kann in der kommunalen Praxis eine Vakanz beim Amt des Ortsbürgermeisters auftreten, wenn der Ortsbürgermeister nicht unmittelbar nach seiner Wahl in der ersten Sitzung des Ortschaftsrates ernannt wird. Um für den Fall einer Vakanz die Handlungsfähigkeit des neu gewählten Ortschaftsrates zu gewährleisten, werden die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates durch das älteste anwesende, hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates wahrgenommen.

Die Ersetzung des Begriffs „Wahlperiode“ durch den Begriff „Amtszeit“ ist eine redaktionelle Anpassung an die für die Vertretung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 geltenden Regelungen.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass der Bürgermeister die Vorgesetzeneigenschaft nach § 66 Abs. 5 für den Ortsbürgermeister innehat.

Absatz 2: Zur Vermeidung von Verfahren-, Koordinierungs- und Umsetzungsschwierigkeiten wird das für die Einberufung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse geltende Zusammenwirken zwischen dem Leiter der Verwaltung und dem ehrenamtlichen Vorsitzenden (vergleiche § 53 Abs. 4 Satz 1) auf das Verhältnis zwischen dem Bürgermeister und dem Ortsbürgermeister übertragen. Die eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit des Ortsbürgermeisters wird dadurch nicht berührt. Ziel der Regelung ist es, den ehrenamtlichen Ortsbürgermeister bei der Sitzungsvorbereitung und der Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben gegenüber dem Ortschaftsrat zu unterstützen. Diesem Zweck dient bereits die Vorschrift des § 83 Abs. 2 Satz 1, nach der der Bürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vorbereitet und ausführt. Mit dem einvernehmlichen Zusammenwirken zwischen dem Ortsbürgermeister und dem Bürgermeister bei der Einberufung der Sitzungen des Ortschaftsrates wird das Verfahren der Sitzungsvorbereitung vervollständigt. Zudem soll das Einvernehmen bereits im Vorfeld kommunalpolitischer Entscheidungen des Ortschaftsrates deren Gesetzmäßigkeit sichern und spätere Widerspruchsverfahren nach § 83 Abs. 2 Satz 2 vermeiden.

Mit der Änderung des Satzes 3 wird der Übergang der Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates auf den Bürgermeister über das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt hinaus ausgedehnt auf alle Fälle, in denen das Amt

des Ortsbürgermeisters unbesetzt ist und es auch nicht durch den oder die Stellvertreter ausgeübt werden kann, insbesondere soweit sich nach einer allgemeinen Kommunalwahl zunächst kein Mitglied des Ortschaftsrates als Kandidat für die Wahl zum Ortsbürgermeister bereit erklären sollte.

Die Übernahme der Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates durch den Bürgermeister wird mit der Neuregelung in Satz 3 künftig ausdrücklich begrenzt bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters, die nach Absatz 7 Satz 2 binnen zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes des Ortsbürgermeisters zu erfolgen hat. Mit der Beschränkung der Aufgabenübernahme auf längstens bis zu zwei Monaten soll den Belangen der Ortschaftsvertretung insoweit Rechnung getragen werden, als der Vorsitz und damit die Arbeitsfähigkeit des Ortschaftsrates nur für einen relativ kurzen, vorübergehenden Zeitraum nicht durch ein Mitglied des Ortschaftsrates selbst, sondern durch den Bürgermeister als Organ der Gemeinde gewahrt wird. Sichert werden soll eine zeitnahe Wiederbesetzung des Amtes des Ortsbürgermeisters aus der Mitte des Ortschaftsrates durch Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters nach Absatz 7 Satz 2 aus der Mitte des Ortschaftsrates.

Zu Buchstabe b)

Mit der Fortentwicklung der Regelungen über die Abwahl des Ortsbürgermeisters in Absatz 6 wird insbesondere der Rechtsstellung des Ortsbürgermeisters Rechnung getragen. Der Ortsbürgermeister wird lediglich mittelbar aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt. Mit einer Abwahl aus dem Amt des Ortsbürgermeisters ist ein Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat nicht verbunden und insoweit auch keine Entlassung aus der kommunalpolitischen Verantwortung. Damit unterscheidet sich das Amt des Ortsbürgermeisters wesentlich von dem Amt des Bürgermeisters. Aus diesem Grund besteht keine Notwendigkeit, das für den Bürgermeister geltende Abwahlverfahren, das aufgrund seiner Direktwahl hohe Anforderungen an die Einleitung eines Abwahlverfahrens setzt, in gleicher Weise auf den Ortsbürgermeister anzuwenden. Insoweit werden für das Verfahren der Abwahl des Ortsbürgermeisters künftig geringere Mehrheitserfordernisse an den Antrag auf Abwahl sowie an die Abwahl selbst gestellt. Die Abwahl des Ortsbürgermeisters darf wie bisher frühestens drei Tage nach Stellung des Antrages auf Abwahl erfolgen. Mit der Abwahl verliert der Ortsbürgermeister sein Amt sofort, ohne dass es weiterer Entlassungsakte bedarf. Auch das Ehrenbeamtenverhältnis endet mit der Abwahl. Mit Blick darauf, dass die Abwahl eine vom Ortschaftsrat in eigener Verantwortung getroffene Personalentscheidung ist, wird auf den bisherigen Vorbehalt einer Bestätigung der Abwahl durch den Gemeinderat verzichtet.

Mit den Änderungen in Absatz 7 soll zukünftig auf den Vorbehalt von Bestätigungsbeschlüssen des Gemeinderates über das Vorliegen der Voraussetzungen eines vorzeitigen Endes der Amtszeit des Ortsbürgermeisters und der Neuwahl eines Ortsbürgermeisters verzichtet werden. Das Ausscheiden des Ortsbürgermeisters aus seinem Amt ist grundsätzlich eine persönliche Entscheidung ebenso wie die Entscheidung der Mitglieder des Ortschaftsrates über die Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters aus ihrer Mitte.

Zugleich wird mit den Änderungen im Interesse der Rechtssicherheit der Zeitpunkt über das Ende der Amtszeit und des Ehrenbeamtenverhältnisses klargestellt.

Zu Nr. 28 (§ 86 – Ortsvorsteher)

Zu Buchstabe a)

Im Interesse des Standardabbaus wird die dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 64 Abs. 2 eröffnete Möglichkeit, auf die Durchführung des Abwahlverfahrens verzichten zu können, auf den direkt gewählten Ortsvorsteher übertragen. Dadurch kann, soweit sowohl der Gemeinderat als auch der Ortsvorsteher keine Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mehr erkennen und der Ortsvorsteher selbst auch keine Perspektive zur Fortführung seines Amtes sieht, die Durchführung eines mit hohem Verwaltungsaufwand und Kosten verbundenen Abwahlverfahrens vermieden werden. In einem solchen Fall kann durch ein Abwahlverfahren keine grundsätzliche Änderung dieser Situation herbeigeführt werden. In gleicher Weise wie beim direkt gewählten Hauptverwaltungsbeamten soll daher auch beim direkt gewählten Ortsvorsteher die Durchführung eines Abwahlverfahrens entfallen, wenn der Ortsvorsteher nach einem Einleitungsbeschluss des Gemeinderates eine entsprechende Verzichtserklärung abgibt.

Zu Buchstaben b) und c)

Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Anpassung in § 61.

Zu Nr. 29 (§ 92 – Eigentum)

Bei Einführung des Modells der Verbandsgemeinde im Rahmen der landesweiten Gemeindegebietsreform 2010 hatte der Landesgesetzgeber den Gemeinden eine Wahlmöglichkeit eingeräumt, ob und inwieweit mit dem gesetzlichen Übergang von Aufgaben zugleich auch das Eigentum an den zur Erfüllung dieser Aufgaben bestimmten Einrichtungen und Vermögensgegenständen von der Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsgemeinde übergehen soll. Ein unentgeltlicher Eigentumsübergang kraft Gesetzes erfolgte mit der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde seinerzeit nur, soweit in der Verbandsgemeindevereinbarung nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wurde.

Kraft Gesetzes steht der Verbandsgemeinde ein Nutzungsrecht an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen zu, die bei Bildung der Verbandsgemeinde im Eigentum der Mitgliedsgemeinden verblieben sind, die jedoch zur Erfüllung der der Verbandsgemeinde obliegenden Aufgaben dienen. Zugleich sind die Verbandsgemeinde und die Mitgliedsgemeinden gesetzlich verpflichtet, die Einzelheiten des gesetzlichen Nutzungsrechts mit den jeweiligen Rechten und Pflichten aus Gründen der Rechtssicherheit vertraglich auszugestalten. Bei der konkreten Ausgestaltung der Einzelheiten des Nutzungsverhältnisses an Einrichtungen und Vermögensgegenständen, bei denen Eigentum und Aufgabenzuständigkeit auseinanderfallen, sind der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden, vertragliche Gestaltungsspielräume eingeräumt.

Um Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses zwischen der Verbandsgemeinde und den Mitgliedsgemeinden zu vermeiden, wird im Interesse der Rechtssicherheit klargestellt, dass die Verbandsgemeinde in die im Eigentum der Mitgliedsgemeinden stehenden Einrichtungen und Vermögensgegenstände investieren kann. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die im

Eigentum der Verbandsgemeinde stehen, aber von der Mitgliedsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden. Dieses gewährleistet, dass alle mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Kosten transparent dargestellt werden können und die Lasten aus der Aufgabenerfüllung auch von der Kommune getragen werden, die den Nutzen aus der Aufgabenerfüllung hat.

Alle Einzelheiten der Nutzung der Einrichtungen und Vermögensgegenstände einschließlich der Einzelheiten der Investitionsmaßnahme und deren Finanzierung sind nach Absatz 3 Satz 2 der Vorschrift zwischen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde in der Vereinbarung zu regeln. Dazu gehört auch, dass je nach Förderprogramm auch die Mitgliedsgemeinde für die Verbandsgemeinde Fördermittelanträge stellen kann. Sofern Mitgliedsgemeinden aufgrund eigener Leistungsfähigkeit die Finanzierung der Maßnahme unterstützen können, ist dieser Aspekt in die Vereinbarung aufzunehmen. Damit kann der Investitionswunsch einer Mitgliedsgemeinde mittels der Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde umgesetzt werden, in der die Finanzierung der Investitionsmaßnahme einerseits und die Investitionsverantwortung der Verbandsgemeinde andererseits vereinbart wird. Die Verbandsgemeinde als Aufgabenträger zeichnet für die Durchführung der Investitionsmaßnahme und die Finanzierung die Letztverantwortung.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände regen an, an Stelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung in Absatz 3 einen neuen Absatz 4 treten zu lassen, der insbesondere ermöglicht, dass im Fall der Inanspruchnahme von Fördermitteln abweichende, von der Aufgabenträgerschaft oder der Eigentümerschaft unabhängige Vereinbarungen möglich sein sollen. Sie vertreten die Auffassung, dass die in Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Ergänzung nicht das gesamte Spektrum möglicher, teilweise auch von Fördermittelrichtlinien vorgegebener Gestaltungsvarianten bzw.- notwendigkeiten abbilde.

Dem wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung der kommunalen Spitzenverbände stellt mit ihrer Zulässigkeit von Investitionen unabhängig von Eigentum und Aufgabe eine deutlich weitergehende Öffnung der in Absatz 3 geregelten Ausnahme zur Aufgabenträgerschaft dar und widerspricht damit den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen. Mit Blick auf die Verantwortung der Verbandsgemeinde soll auch künftig weiterhin bestehen bleiben. Unabhängig davon sind die Mitgliedsgemeinden bei Eigentümerinhaberschaft zur Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen berechtigt.

Zu Nr. 30 (§ 95 – Gemeinderat)

Zu Buchstabe a)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird klargestellt, dass die Regelungen des § 53 Abs. 5 auch im Verhältnis zwischen dem Verbandsgemeindebürgermeister und der Mitgliedsgemeinde gelten und insoweit unter den in § 53 Abs. 5 KVG LSA geregelten Voraussetzungen ein Einvernehmen nicht erforderlich ist (vergleiche LVerfG LSA, Urteil vom 18. Oktober 2016, LVG 4/15).

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist eine redaktionelle Klarstellung an das in Absatz 2 geregelte Zusammenwirken zwischen dem Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde und dem Verbandsgemeindebürgermeister bei der Sitzungsvorbereitung und dient insoweit der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten. Das Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse soll bereits im Vorfeld kommunalpolitischer Entscheidungen der Mitgliedsgemeinde deren Gesetzmäßigkeit sichern und ein späteres Widerspruchsverfahren des Verbandsgemeindebürgermeisters nach § 95 Abs. 5 vermeiden.

Zu Nr. 31 (§ 98 – Allgemeine Haushaltsgrundsätze)

In Auslegung der Absätze 1 und 2 verstoßen spekulative Finanzgeschäfte gegen die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die durch den LRH angeregte Ergänzung in Absatz 2 wird durch ein Urteil des OLG München vom 11. Januar 2017, Az. 19 U 4743/14 begründet, wonach das OLG entschieden hatte, dass im „...Bayerischen Gemeinderecht kein Spekulationsverbot geregelt ist. Der Derivateerlass des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren stellt nur eine Verwaltungsvorschrift dar und ist keine Rechtsnorm i. S. v. Artikel 2 EGBGB und damit kein Verbotsgesetz nach § 134 BGB (Gesetzliches Verbot).“ Ein ausdrückliches Verbotsgesetz würde zukünftige Zinsderivatgeschäfte mit spekulativem Charakter unterbinden. Absatz 2 ist daher entsprechend ergänzt worden.

Absatz 3 regelt die Grundsätze des Haushaltsausgleichs. Wie bereits durch die Kommunalhaushaltsverordnung vorgegeben, ist eine Verrechnung von Fehlbeträgen des Ergebnishaushaltes zum Zwecke des Haushaltsausgleichs ausschließlich durch eine Verrechnung mit den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zulässig. Diese Regelung wurde zur Klarstellung in Absatz 3 Satz 2 Nr.1 übernommen und verdeutlicht, dass die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz für den Haushaltsausgleich nicht zur Verfügung steht. Soweit Sonderrücklagen, die nicht mehr benötigt werden, zum Fehlbetragsausgleich genutzt werden sollen, wären diese zuvor in die Ergebnismrücklagen zu überführen.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wurde die Pflicht zum Ausgleich des Haushaltes von der monetären Betrachtung in eine Betrachtung des Ressourcenverbrauchs in der Weise überführt, dass nunmehr ein Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Überschüssen aus vergangenen Haushaltsjahren erforderlich ist. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass diese Ausschließlichkeit dazu führt, dass ein Teil der Kommunen trotz ausgeglichenem Haushalt nicht immer in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen ausreichend nachzukommen. Dies wird unter anderem am steigenden Umfang der Liquiditätskredite deutlich. Mit der Aufnahme einer Regelung in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, die nunmehr auch den pflichtigen Ausgleich bestimmter Positionen im Finanzhaushalt vorsieht (Deckung der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen durch den Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) i. V. m. der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 100 Abs. 3 soll der andauernden Erhöhung der Liquiditätskreditverschuldung entgegengewirkt werden. Soweit jedoch Liquiditätsreserven vor-

handen sind, die zum Ausgleich eines eventuellen Fehlbetrages genutzt werden, ist ebenfalls die Vorgabe des ausgeglichenen Finanzhaushaltes erfüllt.

Absatz 4 wurde zu Klarstellungszwecken sprachlich präzisiert. Eine inhaltliche Änderung ist hiervon nicht erfasst. Die Notwendigkeit des Vorhaltens von Liquiditätsreserven ist bereits in § 21 der Kommunalhaushaltsverordnung geregelt und hier entbehrlich.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die beabsichtigte Ausgleichsverpflichtung für den Finanzhaushalt einschließlich der daran gekoppelten Konsolidierungsverpflichtungen (Absatz 3 i. V. m. § 100 Abs. 3) zum jetzigen Zeitpunkt generell ab. Dazu wird ausgeführt, dass der überwiegende Teil der Kommunen ohne flankierende Maßnahmen auch bei erheblichen Konsolidierungsanstrengungen nicht in der Lage sei, eine solche Verpflichtung zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang bedürfe zunächst auch das Auseinanderfallen von Abschreibungszeiträumen und Tilgungsleistungen, insbesondere beim STARK II-Programm, einer Lösung. So würden die am Teilentschuldungsprogramm STARK II teilnehmenden Kommunen mit höheren Tilgungsleistungen belastet.

Auch werden Probleme aufgrund fehlender Finanzmittel für die Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz, z. B. für die Altersteilzeit, angeführt, da diese zu kameraler Zeit nicht erwirtschaftet wurden und nun zu höheren Liquiditätskrediten führten.

Gefordert werden neben einer besseren Finanzausstattung der Kommunen darüber hinaus auch begleitende Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen beim Abbau der Liquiditätskredite.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in den Auszahlungen im Finanzhaushalt gegebenenfalls auch Auszahlungen enthalten sind, für die die Kommune zuvor Liquiditätsreserven gebildet hatte.

Bei der Aussage, dass der überwiegende Teil der Kommunen der Verpflichtung zum Teilausgleich des Finanzhaushaltes aus eigener Kraft nicht entsprechen könne, handelt es sich um eine nicht belegte Behauptung. Bereits ohne konkrete Konsolidierungsverpflichtungen kann derzeit der überwiegende Teil der Kommunen der gesetzlichen Ausgleichspflicht des Ergebnisplans nachkommen. Warum bei einer entsprechend sparsamen Haushaltsführung nicht auch die mehrheitlich günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum strukturellen Ausgleich des Finanzplans genutzt werden können, bleibt unbeantwortet. Vielmehr wird versucht, die hohe kurzfristige Verschuldung als gegeben zu normalisieren.

Ein Zusammenhang einer unterstellten Auswirkung des STARK II-Programms auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten kann zwar in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist allgemein festzustellen, dass der Anstieg von Liquiditätskrediten auf strukturelle Defizite und den Bestand von Altfehlbeträgen hinweist.

Die Besonderheit von STARK II führt dazu, dass die Kommunen im Ergebnishaushalt zweifach entlastet (Ertrag Tilgungszuschuss und Einsparung Zinsen) und jedoch temporär im Finanzplan belastet werden (mittelfristig relativ hohe Tilgung). Dennoch stellt sich das Programm für die Kommunen als lukrativ dar. Unter Einbeziehung der durch das Programm STARK II erzielten Effekte auf die Schuldenentwicklung ergibt sich bis zum Jahr 2020 eine Verringerung der investiven Verschuldung bis auf 961 Mio. Euro. Ausgehend vom Jahr 2009 (2,78 Mrd. Euro), dem Jahr vor Beginn des Teilentschuldungsprogramms, kann damit eine Reduzierung der Verbindlichkeiten

um 1,82 Mrd. Euro erwartet werden. Ohne STARK II ergibt sich für den gleichen Zeitraum ein rechnerischer Rückgang um (nur) 1,04 Mrd. Euro.

Da aber die Kommunen den Tilgungszuschuss als auch die jährlichen Zinseinsparungen vielfach für konsumtive Auszahlungen verwenden, können die erforderlichen Überschüsse nicht für den Finanzhaushalt ausgewiesen werden. Im Ergebnis führt dieses Haushaltsgebaren derzeit nicht zu einer Entschuldung der Kommunen, sondern zu einer „Umschuldung“ von lang- in kurzfristige Verbindlichkeiten. Finanzwirtschaftlich werden somit größere Zinsrisiken eingegangen.

Unklar bleibt hierbei, was durch das Land unter begleitenden unterstützenden Maßnahmen verstanden werden soll, die neben den Konsolidierungsanstrengungen erfolgen müssten. Zur Gesamthematik „Finanzausstattung der Kommunen“ wird auf die Ausführungen zur Anhörung im Allgemeinen Teil verwiesen.

Auch die Rückstellungsproblematik am Beispiel der Altersteilzeit zum Umstellungszeitpunkt auf die Doppik überzeugt ebenso wenig als Argument. Die Schlussfolgerung, dass die vertragsgemäßen Auszahlungen gar nicht erwirtschaftet werden müssen und automatisch aus Liquiditätskrediten zu zahlen sind, ist unzutreffend. Ein solcher Automatismus widerspräche § 110 KVG LSA und stellt sich auch aus wirtschaftlicher Sicht als nachteilig für die Kommunen dar. Außerdem dürfte diese Problematik keine einschneidende praktische Relevanz mehr haben, da die entsprechenden Verträge ganz überwiegend ausgelaufen sind.

Dem Hinweis, dass in den Auszahlungen im Finanzhaushalt gegebenenfalls auch Auszahlungen enthalten sind, für die die Kommune zuvor Liquiditätsreserven gebildet hatte, wurde durch die Einfügung eines weiteren Satzes in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 begegnet. Nunmehr ist kein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Liquiditätskrediten und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken, für diese Deckungslücke jedoch Liquiditätsreserven genutzt werden.

Darüber hinaus wurde von den kommunalen Spitzenverbänden angeregt, Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 dahingehend zu ergänzen, dass sich eine Inanspruchnahme der Rücklagen ausschließlich auf die Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse beziehen muss.

Des Weiteren sollte in Absatz 4 insbesondere der Bezug auf die Liquiditätsreserven gestrichen werden. Beide klarstellende Änderungen wurden übernommen.

Der Anregung des LRH, Absatz 2 durch folgenden Satz zu ergänzen: „Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.“ wird gefolgt.

Des Weiteren hält der LRH die derzeitige Regelung in Absatz 3 zum teilweisen Ausgleich des Finanzhaushaltes in Bezug auf die zu erbringenden Tilgungsleistungen für Kredite für nicht weitgehend genug. Er schlägt daher vor, die Regelung um den Ausgleich der fünfjährigen mittelfristigen Finanzplanung zu ergänzen. Die Betrachtung aller Auszahlungen über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung würde eine weitere Hürde für die Kommunen darstellen. Auch vor dem Hintergrund, dass der LRH die Reichweite der vom Kabinett beschlossenen Fassung der Regelung derzeit noch nicht einschätzen kann, sollte es bei der aktuellen Ausgleichsformulierung bleiben.

Zu Nr. 32 (§ 99 – Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung)

Mit der Regelung in den Absätzen 3 und 4, dass die Landkreise und Verbandsgemeinden mit ihren Umlagen ihren erforderlichen Bedarf decken, hat der Gesetzgeber neben dem Ergebnishaushalt ausdrücklich auch den Bereich des Finanzhaushaltes einbezogen, ohne jedoch genau zu bestimmen, welche Auszahlungen in den Bedarf einbezogen werden können, da diese von den örtlichen Gegebenheiten abhängen. Durch die Umlage können daher nicht nur fehlende sonstige Erträge, sondern auch fehlende sonstige Einzahlungen gedeckt werden. Die durch die kommunalen Spitzenverbände angeregte Regelungsänderung dient der Klarstellung.

Die Änderung in Absatz 6 dient der Klarstellung, dass die Zuständigkeit für die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung dem Hauptverwaltungsbeamten nicht als Person, sondern als Organ der Kommune obliegt. Nach wie vor gilt, dass bei der Kommune eingehende oder ihr angebotene Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen dem Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich anzuzeigen sind. Den übrigen Beschäftigten der Kommune ist ein eigenmächtiges Vorgehen verwehrt. Mit der Änderung wird jedoch klargestellt, dass der Hauptverwaltungsbeamte in seiner Organstellung als Leiter der Verwaltung die Beschäftigten beauftragen kann, bei der Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung nach seinen Vorgaben ausführend tätig zu werden.

Zu Nr. 33 (§ 100 – Haushaltssatzung)

Die Vorschrift wird durch Neuregelungen zum Haushaltskonsolidierungskonzept ergänzt. Zum besseren Gesamtverständnis wird der Paragraph strukturell neu aufgebaut.

Absatz 1 enthält nunmehr alle grundsätzlichen Vorschriften zur Haushaltssatzung, die inhaltlich unverändert aus den ehemaligen Absätzen 1, 4 und 5 zusammengefügt werden.

Absatz 2, der den Inhalt der Haushaltssatzung vorgibt, bleibt in seiner bisherigen Fassung bestehen. In den Absätzen 3 bis 6 schließen sich dann alle Regelungen zum Haushaltskonsolidierungskonzept an.

Nach Absatz 3 ist wie bisher ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 nicht erreicht wird. Durch die Aufnahme einer Neuregelung zum ergänzenden Ausgleich des Finanzhaushaltes in § 98 Abs. 3 zusätzlich zum Ergebnishaushalt hat sich auch die Zahl der Fälle, nach denen ein solches Konzept aufzustellen ist, erweitert. Dies zieht die Folgeänderung in Satz 5 nach sich.

Ergänzend zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts aufgrund eines nicht ausgeglichenen Haushaltes ist gemäß Absatz 4 nunmehr ein solches auch aufzustellen, wenn der Haushalt ausgeglichen, aber eine Überschuldungssituation eingetreten ist.

Nach dem neuen Absatz 5 ist darüber hinaus ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes permanent die Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite überschreiten

muss, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Diese Regelung knüpft an den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. Februar 2015 an.

In Absatz 6 wird, wie bisher in Absatz 3 Sätze 6 bis 8, nunmehr zusammenfassend für alle Fälle der Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes, geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Haushaltskonsolidierungskonzept geändert werden kann und dass es spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaussichtsbehörde vorzulegen ist.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände äußern sich ablehnend zur Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes bei nicht erreichtem Ausgleich des Finanzhaushaltes gemäß Absatz 3. Die Landesregierung lehnt dies ab, vergleiche Begründung zu § 98.

Ebenso lehnen die kommunalen Spitzenverbände auch die vorgesehenen weitergehenden Verpflichtungen zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Zusammenhang mit der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite gemäß Absatz 5 ab. Sie weisen darauf hin, dass die Kommunen bereits nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. Mai 2015 bei der Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 verbindliche Planungen zum Abbau der Liquiditätskredite vorzulegen haben. Bei der Übernahme der Erlassregelung, die von den kommunalen Spitzenverbänden dem Grunde nach inhaltlich nicht in Frage gestellt wird, geht es jedoch um die Herstellung eines gesetzlichen Gleichklangs mit den übrigen Haushaltskonsolidierungsnotwendigkeiten.

Darüber hinaus kritisieren sie das Fehlen eines zeitlichen Bezuges, da bereits eine einmalige Überschreitung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes verpflichte. Die Besonderheit der lediglich einmaligen Abweichung bei der Erzielung des Haushaltsausgleichs sowie der systembedingten Schwankungen der Zahlungsflüsse ist nachvollziehbar. Es ist beabsichtigt, den Bedenken nach Inkrafttreten des Gesetzes durch entsprechende Handlungsanweisungen an die Kommunalaufsichtsbehörden in der Weise zu begegnen, dass nicht bei jedem nicht erzielbaren Haushaltsausgleich in einem Haushaltsjahr automatisch ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen ist.

Nach Auffassung des LRH ist das Abstellen der Regelung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes auf das Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nicht weitreichend genug, um das Ziel, die Liquiditätskredite insgesamt zu reduzieren, erreichen zu können. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung durch einen Bezug auf die Inanspruchnahme aller Liquiditätskredite innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes zu ändern.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung des § 110 Abs. 2 KVG LSA wird es als nicht verhältnismäßig angesehen, den vorgegebenen Rahmen für die Genehmigungsfreiheit der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten nunmehr durch erweiterte Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung auszuhebeln, sodass der Anregung nicht gefolgt wird.

Zu Nr. 34 (§ 105 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen)

Die Kommune hat zum Jahresabschluss keinen rechtlichen Spielraum, auf die Buchung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen insbesondere aufgrund von über- oder außerplanmäßigen Abschreibungen, Wertberichtigungen von Forderungen oder die Bildung von Rückstellungen zu verzichten, unabhängig davon, ob sie erheblich sind oder nicht. Eine Zustimmung der Vertretung führt hier ins Leere. Die ursprüngliche kameraler Regelung bezog sich ausschließlich auf den Zahlungsfluss (kameral: Ausgaben), welcher in den genannten Fällen nicht vorliegt. Die Regelung wird daher durch den neuen Absatz 4 an das doppelte System angepasst. Die Vertretung erhält Kenntnis davon im Rahmen ihrer Beschlussfassung zum Jahresabschluss.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Inkennzeichnung der Vertretung unmittelbar nach der Aufstellung des Jahresabschlusses über erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht zu Auszahlungen führen, vor dessen Prüfung ab. Dies birge die Gefahr von Fehlinformationen und führe zu Mehraufwand. Da mit der Vorlage des Jahresabschlusses gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA den Informationsbedürfnissen der Vertretung ausreichend Rechnung getragen werden kann und es auch sachgerecht ist, eine Information der Vertretung erst dann vorzunehmen, wenn der Jahresabschluss in geprüfter Form vorliegt, da sich im laufenden Prüfungsverfahren noch Änderungen im Jahresabschluss auf Grund festgestellter Fehler ergeben könnten, wird dem Änderungsvorschlag zugestimmt.

Zu Nr. 35 (§ 114 - Eröffnungsbilanz)

Zu Buchstabe a)

Im Rahmen der Neufassung des Kommunalverfassungsgesetzes wurde in Absatz 1 Satz 2 (ehemals § 104b Abs. 1 Satz 2 GO LSA) im Verweis auf § 120 (ehemals § 108b GO LSA) lediglich die Paragraphenbezeichnung geändert. Im Rahmen der Neufassung wurde die Regelung des § 108b Abs. 1 Satz 2 GO LSA jedoch in zwei Sätze gesplittet und ist nunmehr § 120 Abs. 1 Satz 2 und 3, so dass der Verweis hierauf nachträglich an diese Änderung angepasst werden muss. Die Änderung ist daher ausschließlich redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Einfügung („Rückstellungen“) dient der Klarstellung und übernimmt die Formulierung der Kommunalhaushaltsverordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Mit der Änderung wird aufgrund der allgemeinen Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen der Zeitraum für Berichtigungen, insbesondere auch für die Kommunen, die vor oder direkt zum Stichtag begonnen haben, verlängert. Für Kom-

munen, die regulär zum Stichtag 1. Januar 2013 die Doppik eingeführt haben, verlängert sich hierdurch der Berichtigungszeitraum um zwei Jahre. Im Übrigen wird auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport zur Berichtigung der Eröffnungsbilanz vom 23. Juni 2017 hingewiesen. Um Fehlinterpretationen der Vergangenheit zu begegnen, wird auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände klarstellend die Formulierung „mit dem für das Haushaltsjahr 2018 zu erstellenden Jahresabschluss“ gewählt.

Zu Nr. 36 (§ 115 – Veräußerung von Vermögen)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird die Möglichkeit einer klaren und einheitlichen Regelung zur Zulassung von Ausnahmen von dem Gebot des vollen Wertersatzes eröffnet. Die Änderung dient der Schaffung einer vergleichbaren Rechtslage, wie sie bereits auf Grund von § 52 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) für Beamte der unmittelbaren Landesverwaltung gilt.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände schlagen vor, den neu angefügten § 115 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen: „Liegt die Nutzung im öffentlichen Interesse, kann die Vertretung mit Zustimmung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.“

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Bereits die Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs (Nutzung im öffentlichen Interesse) würde zu erheblichen Problemen bei der Eröffnung des Anwendungsbereiches führen. Darüber hinaus würde der Anwendungsbereich der Zulassung von Ausnahmen von dem Gebot des vollen Wertersatzes mit der von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagenen Formulierung zu stark erweitert. Die Zulassung von Ausnahmen soll bewusst lediglich entsprechend des § 52 Satz 2 LHO begrenzt sein, insbesondere um einen Gleichlauf mit den für Landesbeamten geltenden Regelungen zu schaffen.

Nach Ansicht des LRH sollte der Verweis auf § 52 Satz 2 LHO durch eine ausdrückliche inhaltliche Regelung, die im Wesentlichen dem Wortlaut der in Bezug genommenen Norm der LHO entspricht, ersetzt werden.

Die Fassung der Vorschrift wird beibehalten. Ein Bedarf zur ausdrücklichen inhaltlichen Regelung wird auf Grund der ausreichenden Verweisung auf § 52 Satz 2 LHO nicht gesehen.

Zu Nr. 37 (§ 117 – Übertragung von Kassengeschäften)

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Besorgung der Zwangsvollstreckung zwar auf die in § 6 Verwaltungsvollstreckungsgesetz genannten Vollstreckungsbehörden als hoheitliche Aufgabenträger übertragen werden darf, eine Übertragung dieser Aufgabe auf private Dienstleistungsunternehmen (z. B. Creditreform) wegen des in § 5 VwVG LSA verankerten Funktionsvorbehaltes für hoheitliche Aufgaben jedoch ausgeschlossen ist. Durch Inkassounternehmen könnten maximal vorbereitende oder durchführende Aufgaben weisungsgebunden wahrgenommen werden.

Zu Nr. 38 (§ 119 – Gesamtabchluss)

Aufgrund aktueller, noch umfangreicher Probleme mit der Einführung der Doppik wird es vielen Kommunen nicht möglich sein, den Gesamtabchluss erstmals für das Haushaltsjahr 2016 zu erstellen. Um den Kommunen ausreichend Zeit für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und der folgenden Jahresabschlüsse zu belassen, wird der Zeitpunkt für die erstmalige Erstellung des Gesamtabchlusses auf das Haushaltsjahr 2023 verschoben. Eine freiwillige Erstellung des Gesamtabchlusses zu einem früheren Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.

Ergebnis der Anhörung

Vor dem Hintergrund der immer noch bestehenden Umsetzungsprobleme und dem daraus resultierenden Verzug bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse wird von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen, die Verschiebung der verpflichtenden Erstellung des erstmaligen Gesamtabchlusses vom Haushaltsjahr 2016 nicht wie beabsichtigt auf das Haushaltsjahr 2021, sondern auf das Haushaltsjahr 2023 zu verschieben. Dem wird gefolgt.

Zu Nr. 39 (§ 121 – Sondervermögen)

Die Ergänzung in Satz 1 bezüglich der Geltung der Vorschriften über die Haushaltswirtschaft für Sondervermögen dient lediglich der Klarstellung. Die Regelung, dass Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft unterliegen, ist mit der Einführung des Wahlrechts zwischen der Doppik und der kaufmännischen Buchführung für Eigenbetriebe durch die Herauslösung aus der Aufzählung des Absatzes 2 durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (versehentlich) entfallen. Die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden sollten dabei weiterhin gelten (siehe auch Kirchmer/Meinecke, Kommentar zum Wirtschaftsrecht der Kommunen in Sachsen-Anhalt, Rn. 5 zu § 121 KVG LSA). Da für die Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 die Anwendung der Vorschriften für die Haushaltsführung ausdrücklich erklärt wird, ist diese Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit auch für die Eigenbetriebe (wieder) aufzunehmen.

Die Ergänzungen in Satz 3 betreffen die Verfahrensweise bei Spenden und Sponsoring. Angesichts der Bedeutsamkeit und Sensibilität dieser Thematik wird die über § 121 Abs. 3 Satz 3 eröffnete sinngemäße Anwendung von § 99 Abs. 6 mit der Folge, dass bei kaufmännisch buchenden Eigenbetrieben anstelle des Hauptverwaltungsbeamten die Betriebsleitung und anstelle der Vertretung der Betriebsausschuss tritt, durch die direkte Anwendung von § 99 Abs. 6 ersetzt. Beispielsweise bei städtischen Kliniken kann es sich um erhebliche Beträge/Vorteile handeln, die eine transparente Verfahrensweise erfordern.

Ein weiterer Grund für die Neuregelung der direkten Anwendbarkeit ist die Gleichbehandlung von doppisch buchenden Eigenbetriebe, bei denen die Vorschriften über die Haushaltsführung und damit auch § 99 Abs. 6 unmittelbar gelten, und kaufmännisch buchenden Eigenbetrieben. Eine unterschiedliche Behandlung der Spenden/Sponsoringproblematik ist nicht gerechtfertigt, die Unterschiede in der Wirt-

schaftsführung und im Rechnungswesen infolge des Wahlrechts sollten sich ausschließlich auf diese Bereiche beschränken.

Zu Nr. 40 (§ 122 – Treuhandvermögen)

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13. April 2010 wurde in der Regelung des § 121 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Haushaltsplan“ in „Haushalt“ geändert, da der gesonderte Nachweis des Kommunalgliedervermögens sowie des Vermögens der nicht rechtsfähigen Stiftungen nicht nur in der Planung des Haushaltes, sondern auch im Jahresabschluss zu erfolgen hat. Diese Änderung wird nunmehr für das unbedeutende Treuhandvermögen nachvollzogen und ist daher redaktioneller Natur.

Zu Nr. 41 (§ 128 – Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen)

Zu Buchstabe a)

Nach derzeitiger Rechtslage sind ausschließlich Annex Tätigkeiten bei Spezialfällen wirtschaftlicher Betätigung (privilegierte Bereiche, überörtliche Betätigung) zulässig, für innerörtliche nicht privilegierte Betätigungen ist keine Regelung vorhanden. Die in Einzelfällen praktizierte analoge Anwendung der Regelungen der Absätze 2 bis 4 auf Annex Tätigkeiten bei innerörtlichen nicht privilegierten Betätigungen birgt Rechtsunsicherheiten. In Absatz 1 wird daher eine allgemeingültige Regelung der Annex Tätigkeit aufgenommen.

Die Regelung zur Annex Tätigkeit bei privilegierten Betätigungen in Absatz 2 und die Verweisungen in den nachfolgenden Absätzen erübrigen sich damit.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen dem Grunde nach die Schließung der Regelungslücke für die innerörtliche nicht privilegierte Betätigung, befürchten aber negative Auswirkungen für die Annex Tätigkeiten der in den Folgeabsätzen geregelten privilegierten Haupttätigkeiten und regen an, für diese Annex Tätigkeiten das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks zu fingieren.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Da das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks für Annex Tätigkeiten keine Zulässigkeitsvoraussetzung darstellt, muss dieser auch nicht fingiert werden. Zulässigkeitsvoraussetzungen für mit der Haupttätigkeit verbundene Dienstleistungen sind ausschließlich, dass ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt und der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Annex Tätigkeiten sind mit der Hauptbetätigung verbundene Dienstleistungen, die in der Regel keinen öffentlichen Zweck erfüllen und deshalb Kommunen eigentlich versagt sind, aber im Zusammenhang mit der einem öffentlichen Zweck dienenden Hauptleistung ermöglicht werden sollen.

Zu Buchstabe b)

Die Breitbandversorgung ist mittlerweile zu einem wichtigen Bereich der Daseinsvorsorge geworden. Insbesondere die Errichtung und der Ausbau einer (glasfaserba-

sierten) Breitbandinfrastruktur auch und gerade im ländlichen Raum wird als eine prioritär zu behandelnde Aufgabe angesehen, der sich alle Gebietskörperschaften im Interesse der Menschen und der Wirtschaft verpflichtet fühlen. Mit der Einführung der Breitbandversorgung in den Katalog der privilegierten wirtschaftlichen Betätigungen in § 128 Abs. 2 wird der besonderen Bedeutung dieses Aufgabenbereiches Rechnung getragen und den Kommunen ein zusätzlicher Anreiz gegeben, sich in diesem Bereich verstärkt zu engagieren. Unter Breitbandversorgung sind Maßnahmen der passiven Infrastruktur zu verstehen, nicht jedoch der Netzbetrieb. Insoweit gilt es die von Artikel 87ff Grundgesetz gezogenen Grenzen zu beachten.

Ergebnis der Anhörung

Hinsichtlich der Zulässigkeit der kommunalwirtschaftlichen Betätigung fordern die kommunalen Spitzenverbände, die Breitbandversorgung zu privilegieren. Der VKU schlägt vor, den Katalog der privilegierten Betätigungen um die Breitbandtelekommunikation zu ergänzen, um diese Betätigung offiziell als Daseinsvorsorgeleistung zu bestätigen. Kommunale Unternehmen könnten damit unter den gleichen Bedingungen wie Private tätig werden und über das Betreiben der passiven Infrastruktur hinaus weitere Zusatzdienstleistungen anbieten und die Wirtschaftlichkeit und die Wertschöpfung vor Ort steigern.

Die Landesregierung folgt grundsätzlich diesen Anregungen und nimmt die Breitbandversorgung als privilegierte wirtschaftliche Betätigung in den Gesetzentwurf auf. Der inzwischen überwiegend als Daseinsvorsorge verstandene Ausbau einer (glasfaserbasierten) Breitbandinfrastruktur ist sowohl für die Bevölkerung als auch für die Wirtschaft des Landes von besonderer Bedeutung. Es ist daher nachvollziehbar, wenn kommunale Unternehmen in gleicher Weise wie in den anderen privilegierten Tätigkeitsfeldern der Daseinsvorsorge am Prozess der Wertschöpfung partizipieren können. Zudem werden Anreize für ein verstärktes Engagement der Kommunen im Bereich der passiven Infrastruktur gesetzt. Eine weitergehende Betätigung im Bereich des Netzbetriebs ist insbesondere mit Blick auf Artikel 87ff Grundgesetz verfassungsrechtlich bedenklich, so dass der Begriffsvorschlag des VKU – „Breitbandtelekommunikation“ – nicht aufgegriffen wird.

Zu Nr. 42 (§ 131 – Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform)

Zu Buchstabe a)

Für die Vertretung des Bürgermeisters von Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde in der Gesellschafterversammlung besteht eine Regelungslücke. Die Vertretungsregelung nach Absatz 1 Satz 1 greift nicht, da es keine Beschäftigten gibt. Diese Lücke wird durch die Aufnahme einer Regelung in den neuen Satz 2 analog zur Vertretung des Bürgermeisters einer Mitgliedsgemeinde (§ 96 Abs. 4 Satz 3) geschlossen.

Nach Absatz 1 Satz 4 kommt bei Nichteinigung über die zu entsendenden Vertreter das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse zum Tragen. Für diesen Fall ist dann die Entsendung sachkundiger Bürger ausgeschlossen, da beschließenden Ausschüssen keine Externen angehören dürfen. Dies ist auch Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes Halle (Beschluss vom 22. März 2016, Az: 6 B 11/16 HAL). Die Einschränkung ist zwar für beschließende Ausschüs-

se sinnvoll, aber nicht für die Entsendung in die Gesellschafterversammlung (Absatz 1) und den Aufsichtsrat (Verweis in Absatz 3 auf Absatz 1). Der Verweis auf die Zusammensetzung ist zu streichen.

Aus Transparenz- und Steuerungsgründen wird in Absatz 1 Sätze 7 und 8 die Unterrichtungspflicht für den Hauptverwaltungsbeamten und die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Vertreter im Zusammenhang mit deren Tätigkeit in den Gremien des Unternehmens aufgenommen. Während der Hauptverwaltungsbeamte unmittelbar gegenüber dem beschließenden, nichtöffentlichen Ausschuss der Vertretung oder der Vertretung unterrichtungspflichtig ist, haben die Vertreter im Sinne der Sätze 1 bis 3 den Hauptverwaltungsbeamten zu informieren. Dieser wiederum unterrichtet anschließend denselben Ausschuss oder die Vertretung über die ihm erteilten Berichte. Sowohl das Weisungsrecht als auch die Unterrichtungspflicht unterliegen dem Vorbehalt, dass das bundesrechtlich geregelte Gesellschaftsrecht unter Berücksichtigung des Artikel 31 Grundgesetz dem nicht entgegensteht.

Ergebnis der Anhörung

Der VKU hält die vorgesehene Wahl eines Vertreters des Bürgermeisters durch den Gemeinderat gegenüber der Beauftragung eines Beschäftigten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für überzogen und schlägt statt dessen eine an sachlichen Kriterien orientierte Festlegung des Vertreters durch den Bürgermeister vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im bisherigen Verfahren abgestimmte Variante der Neuregelung wird beibehalten.

Für die vorgesehene Regelung zur frühzeitigen Unterrichtung über alle Angelegenheiten von Bedeutung sieht der VKU keinen Bedarf, da sich die Verpflichtung hierzu bereits aus dem Entsendeauftrag des kommunalen Vertreters ergeben dürfte. Zudem würden Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung des Begriffs „besondere Bedeutung“ drohen.

Die Bedenken werden ebenfalls nicht geteilt.

Mit der Neuregelung wurde der Beschlusspunkt 3e) des Landtagsbeschlusses „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 umgesetzt. Die Verwendung des Begriffs „besondere Bedeutung“ ist bewusst mit Blick auf die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben gewählt worden.

Zu Buchstabe b)

Im Falle einer Entsenderegelung in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag ist der Hauptverwaltungsbeamte Mitglied des Aufsichtsrates. Er kann sich zwar nach § 131 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 vertreten lassen, er selbst bleibt jedoch als Mitglied des Aufsichtsrates in der vollen Verantwortung.

Bei einer Vielzahl von Unternehmen kann dies eine hohe Belastung darstellen und die qualifizierte Aufgabenwahrnehmung erschweren, zumal der Hauptverwaltungsbeamte schon nach Absatz 1 geborenes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist. Es wird daher ermöglicht, diese Funktion auf einen geeigneten Beschäftigten zu übertragen.

Bürgermeister von Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde sind von der Regelung nicht erfasst, da die der Regelung zugrundeliegende Überlastungsvermutung durch eine Vielzahl von Beteiligungen praktisch nicht zutrifft.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände sehen die vorgesehene Neuregelung, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats einem geeigneten Beschäftigten übertragen kann, als unvereinbar mit § 52 Abs. 3 GmbHG an. Die zu Bedenken gegebene Unvereinbarkeit der vorgesehenen Aufgabenübertragung mit § 52 Abs. 3 GmbHG kann nicht bestätigt werden. Die Vorschrift regelt, dass die Geschäftsführer bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats zum Handelsregister einzureichen haben. Dies könnte sich zwar bei ständig wechselndem Personenkreis als schwierig erweisen, mit der Neuregelung ist aber eher der Fall der dauerhaften Betrauung einer anderen Person zur dauerhaften Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten bezweckt.

Zu Nr. 43 (§ 133 – Planung, Jahresabschluss und dessen Prüfung bei Unternehmen in Privatrechtsform)

Die Aufzählung wird um die Stellenübersicht und die mittelfristige Planung ergänzt.

Die Pflicht zur Vorlage von Stellenplänen und einer mittelfristigen Planung bei Unternehmen in Privatrechtsform ist 2006 mit der Änderung von § 121 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) entfallen, indem die Bezugnahme zu den (nunmehr doppisch buchenden Eigenbetrieben) abgeschafft wurde und die Gemeinde ausdrücklich (nur) dafür Sorge zu tragen hat, dass die Unternehmen in Privatrechtsform einen Ergebnis- und Finanzplan aufzustellen und der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen haben. Die Pflicht zur Bereitstellung dieser Informationen für die Kommune ist aber aus Transparenzgründen angezeigt.

Ergebnis der Anhörung:

Der VKU lehnt die Erweiterung der Vorlagepflicht um die Stellenübersicht und die mittelfristige Planung ab, da das Informationsbedürfnis der Kommune bei ordnungsgemäßer Ausübung der Vertreiberbefugnisse hinreichend sichergestellt sein dürfte. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die mittelfristige Planung des Unternehmens und die Stellenübersicht stellen für die finanziell eng mit dem Unternehmen verbundene Kommune wichtige Informationen dar, die in dieser Form in kaufmännisch geführten Betrieben gesetzlich nicht vorgehalten werden müssen. Die Beteiligungsverwaltungen fordern diese Informationen in der Regel von den Unternehmen. Die Stellenübersicht ist schon deshalb von Interesse, da Personalkosten regelmäßig eine hohe Kostenposition in Unternehmen darstellen. Da die Kommune mittelfristig planen muss, sind auch alle mittelfristigen Faktoren, wie auch die mittelfristige Entwicklung der Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, bedeutsam.

Zu Nr. 44 (§ 135 – Vorlage- und Anzeigepflicht)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient dem exakten Sprachgebrauch und der redaktionellen Anpassung an die Formulierung in Absatz 1 Satz 5 der Vorschrift.

Zu Buchstabe b)

Die Vorlagepflicht bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Satzung ist bislang nur für die Errichtung/Übernahme/wesentliche Erweiterung/Rechtsformänderung innerhalb des Privatrechts nach Absatz 1 vorgeschrieben, bei mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungen ist nur die erstmalige Satzung vorzulegen. Da auch bei späteren Änderungen eine kommunalaufsichtliche Beurteilung der Auswirkungen der Beteiligung auf die Kommune angezeigt ist, wird die Vorlagepflicht auch auf wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen/Unternehmenssatzungen unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen ausgeweitet.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände wollen die vorgesehene Ausweitung der Vorlagepflicht bei wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung bei unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen auf die unmittelbaren Beteiligungen beschränken, da der Mehraufwand bei mittelbaren Beteiligungen nicht zu rechtfertigen sei und den Gestaltungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung weiter einschränken würde. Der VKU schlägt vor, die vorgesehene Erweiterung der Vorlagepflicht für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen über die erstmalige Satzung hinaus auch auf spätere wesentliche Änderungen zu streichen. Er bezweifelt die Notwendigkeit der Regelung und befürchtet Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung des Begriffs „wesentliche Änderung“.

Die Bedenken werden nicht geteilt.

Die Ausgestaltung von Beteiligungen und Unterbeteiligungen ist mit Risiken für die Kommune verbunden, so dass die Vorlagepflicht nicht nur bei der Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung, sondern auch bei wichtigen Folgeänderungen des Gesellschaftsvertrages/der Satzung aus Transparenzgründen angezeigt ist, um gegebenenfalls im Interesse der Kommune kommunalaufsichtlich Einfluss nehmen zu können. Eine Einschränkung des Gestaltungsspielraums der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen des rechtlich Zulässigen ist damit nicht verbunden, da sich das kommunalaufsichtliche Einschreiten über die Beratung und Begleitung hinaus auf Gesetzesverstöße beschränkt. Der mit der Vorlage des geänderten Gesellschaftsvertrages/der Satzung verbundene Verwaltungsaufwand dürfte sich für das Unternehmen und die Kommune in Grenzen halten und ist angesichts der mit Vertrags-/Satzungsänderungen gegebenenfalls verbundenen Risiken für die Kommune gerechtfertigt. Mit der Beschränkung auf wesentliche Änderungen soll unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Satzes 2.

Zu Nr. 45 (§ 144 – Kommunalaufsichtsbehörden)

Im Interesse der Rechtssicherheit werden die Voraussetzungen klargestellt, unter denen ein Kompetenzwechsel von Landkreis auf das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt.

Eine Beteiligung des Landkreises im Sinne der Vorschrift umfasst nicht alle denkbaren Interessen, beispielsweise lediglich politischer oder ideeller Natur. Die Beurteilung, wann der Landkreis in diesem Sinn beteiligt ist, richtet sich nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 13 VwVfG. Entscheidend ist danach, ob durch den Ausgang des fraglichen Verfahrens eigene rechtliche Interessen des Landkreises berührt werden können. Somit greift die Vorschrift nur dann, wenn der Landkreis in einer Angelegenheit, über die er als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheiden hat, als kommunale Gebietskörperschaft im eigenen Wirkungskreis beteiligt ist und deshalb die Objektivität seiner Funktion als Aufsichtsbehörde in Zweifel gezogen werden könnte.

Zu Nr. 46 (§ 146 – Beanstandungsrecht)

Die Änderungen dienen der Klarstellung des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde. Gegenstand der Beanstandung können über Beschlüsse der kollegialen Beschlussorgane der Kommune hinaus auch andere Maßnahmen der Kommune sein, die das Gesetz verletzen. Hierzu zählen alle Handlungen und Entscheidungen von Organen der Kommune, die Wirkung nach außen oder innerorganisatorische Wirkung entfalten. Beanstandungsfähig sind insoweit auch tatsächliche Handlungen.

Zu Nr. 47 (§ 161 – Ausführung des Gesetzes)

Zu Buchstabe a)

Die Vorschrift regelt die Verordnungsermächtigung. Durch die vollständige Ablösung der kameraleen Vorschriften durch die Doppik läuft Nummer 12 nunmehr ins Leere. Da sich die anderen Nummern bereits auf doppische Regelungen beziehen, wurde diese Regelung gestrichen und Nummer 8 um die Eröffnungsbilanz erweitert.

Zu Buchstabe b)

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 wird eine Regelung geschaffen, die die Kommunalaufsichtsbehörden besser in die Lage versetzen soll, die Kommunen verstärkt im erforderlichen Maße unterstützen zu können, um eine gute Ausgangsbasis zur Bewältigung ihrer künftigen finanziellen und haushaltswirtschaftlichen Herausforderungen zu erhalten. Eine der möglichen Maßnahmen zur Stärkung der Kommunalaufsichtsbehörden ist, wie unter anderem im Jahresbericht 2016 des LRH zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2015, Teil 2 Nr. IV.5, empfohlen, die Implementierung eines Frühwarnsystems auf der Basis aussagekräftiger und landesweit einheitlicher Kennzahlen. Hierfür sind nunmehr alle Kommunen verpflichtet, der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt Haushaltseckdaten zur Verfügung zu stellen, die durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium näher bestimmt werden können.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände halten die gesetzliche Verpflichtung zur Übersendung erforderlicher Haushaltseckdaten im Zusammenhang mit einem flächendeckenden Haushaltskennzahlensystem (HKS) in Absatz 3 für eine unter Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA fallende ausgleichspflichtige Mehrbelastung.

Aufgrund von bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Kommunalverfassungsgesetz (insbesondere § 98 Abs. 3, § 100 Abs. 3) erfolgt ein Datenaustausch innerhalb der ständigen kommunalaufsichtlichen Begleitung der Kommunen durch die Kommunalaufsichten bereits regelmäßig, zumal der jährliche Haushaltsausgleich gesetzlich vorgeschrieben ist und für den Fall des Nichtaufzeigens des Haushaltsausgleiches das Gesetz verpflichtend die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes vorschreibt.

Die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist innerhalb der regelmäßigen kommunalaufsichtlichen Tätigkeiten auch über die Vorlage der jährlichen Haushaltsatzung inklusive Haushaltsplan auf aktuelle Haushaltseckdaten und darüber hinausgehende Daten und Informationen angewiesen und kann sich diese jederzeit vorlegen lassen.

Ein zusätzlicher, ausgleichsfähiger Aufwand im Sinne einer neuen Fachaufgabe ist daher nicht feststellbar, sodass der Vorschlag abgelehnt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt)

Zu Nr. 1 (Überschrift)

Eine offizielle Abkürzung für das Gesetz existiert bislang nicht, so dass die Zitierung erschwert ist. Da die von „juris“ verwendete Abkürzung KomVersVerbdG ST zu unübersichtlich ist und die an einigen Stellen genutzte Abkürzung „GKV“ zur Verwechslung mit dem Begriff der Gesetzlichen Krankenversicherung führen kann, wird die Abkürzung „GKV LSA“ gewählt.

Ergebnis der Anhörung

Der Forderung des KVSA, anstelle der vorgeschlagenen amtlichen Abkürzung „GKV LSA“ die Abkürzung „KVSAG LSA“ zu verwenden, wird gefolgt. Der Verband führt seit seiner Gründung die Kurzform „KVSA“; diese wird sowohl im Logo als auch im Schriftverkehr und in der Öffentlichkeitsarbeit seit jeher verwendet, so dass die nunmehr gewählte Abkürzung diesem Umstand Rechnung trägt.

Zu Nr. 2 (§ 1 – Rechtsform und Sitz)

Der eingefügte Klammerzusatz dient der Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes.

Zu Nr. 3 (§ 2 – Aufgaben)**Zu Buchstabe a)**

Die Änderung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs entsprechend dem Kommunalverfassungsgesetz und dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA).

Zu Buchstabe b)

Die Aufgabenzuweisung der Beihilfe, die bislang unter „sonstige Leistung“ nach dem bisherigen Absatz 3 zu subsumieren war, wird nunmehr explizit gesetzlich fixiert.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung wird mit der Folgeänderung zu Buchstabe a) in Absatz 4 übernommen.

Ergebnis der Anhörung

Der Vorstand des KVSA regt an, Absatz 4 wie folgt zu formulieren: „Der Versorgungsverband berechnet auf Antrag seiner Mitglieder Bezüge für deren Beschäftigte.“

Der Anregung wird nachgekommen. Da der KVSA die Aufgaben für die Landesfamilienkasse mit Ablauf des Monats März 2018 an die Bundesanstalt für Arbeit abgibt, sind die Regelungen zu den Kindergeldleistungen aus Absatz 4 nach der Veröffentlichung der Aufgabenübertragung im Bundessteuerblatt obsolet. Die vorgeschlagene Formulierung der verbleibenden Aufgabe der Bezügeberechnung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe d)

Der bisherige Absatz 3 wird unverändert in Absatz 5 übernommen.

Ergebnis der Anhörung

Dem Vorschlag des Vorstandes des KVSA, Absatz 5 Satz 2 in Absatz 3 aufzunehmen, wird gefolgt.

Das Aufgabenfeld der „Beihilfe“ ist abschließend in Absatz 3 geregelt, sodass aus systematischen Gesichtspunkten die Regelung zur Beihilfeumlagekasse ihren Regelungsstandort dort finden sollte.

Zu Buchstabe e)

Bei der Modifikation in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a). Satz 2 wird neu eingefügt. Die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK) sollte nicht im Wege der Quersubventionierung für andere Zwecke des kommunalen Versorgungsverbandes, auch nicht zeitlich begrenzt, eintreten müssen.

Die dort angesammelten Gelder stehen ausschließlich für die Versorgung der tariflich Beschäftigten im kommunalen Bereich zur Verfügung.

Ergebnis der Anhörung

Der Vorstand des KVSA hält die vorgesehene Einfügung des Satz 2 durch die Normierung in § 16 Abs. 1, wonach die Angelegenheiten der Sonderkasse nach § 2 Abs. 6 durch Satzung zu regeln sind, für entbehrlich.

Die Ausführungen des Vorstandes sind nachvollziehbar und werden dementsprechend umgesetzt. In § 1 Satz 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse ist geregelt, dass das Kassenvermögen als nicht rechtsfähiges Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt verwaltet wird. Da eine Satzungsänderung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, ist die mit der Regelung beabsichtigte Vermögensverwaltung derzeit bereits sichergestellt und eine gesetzliche Festschreibung nicht zwingend erforderlich.

Zu Buchstabe f)

Durch Entfallen des Regelungszwecks wird der bisherige Absatz 5 ausnahmslos gestrichen. Die bis zum 31. Dezember 2014 angesammelte Versorgungsrücklage wurde gesetzeskonform vollständig für Versorgungsaufwendungen ab dem 1. Januar 2015 verwendet.

Zu Nr. 4 (§ 3 – Satzung)

Die Aufsicht wird zukünftig in Rechts- und Versicherungsaufsicht geteilt und entsprechend von dem jeweils zuständigen Ressort wahrgenommen. Auf Grund der nunmehr ausdrücklichen gesetzlichen Fixierung in § 9 Abs. 1 bedarf es der Anpassung des Genehmigungsverfahrens für Satzungen im Sinne des Satzes 1 sowie der Festlegung der Federführung.

Ergebnis der Anhörung

Die Forderung des Vorstandes des KVSA die Regelung des § 3 Abs. 2 keiner Änderung zuzuführen, wird abgelehnt. Bei der in § 3 Abs. 2 vollzogenen Modifizierung handelt es sich lediglich um eine Folgeänderung infolge der aufsichtsrechtlichen Klarstellung in § 9.

Zu Nr. 5 (§ 4 – Organe)

Folgeänderung zu § 1 Abs. 1.

Zu Nr. 6 (§ 5 – Verbandsversammlung)

Zu Buchstabe a)

Das Gewicht für eine Stimme ist auf Grund der Anhebung der Umlage und der Schaffung größerer territorialer Einheiten auf 10 000 € anzupassen.

Ergebnis der Anhörung

Der Anregung des Vorstandes, Satz 2 ist zu streichen und eine derartige Regelung der inneren Organisation durch Satzungsregelung zu überlassen, wird entsprochen.

Die Verlagerung von der gesetzlichen auf die satzungsmäßige Ebene begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken, da eine entsprechende Regelung auch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist auf Grund der Festschreibung der Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch (siehe § 15 Abs. 3) folgend notwendig. Die geänderten Begrifflichkeiten sind demzufolge auch in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung festzuschreiben.

Zu Buchstabe c)

Die Modifizierung in Absatz 4 Nr. 5 und Absatz 5 dient der Klarstellung, dass der Versorgungsverband und nicht etwa (nur) die Sonderkasse oder die Beihilfeumlagekasse gemeint ist.

Zu Nr. 7 (§ 6 – Vorstand)

Zu Buchstabe a) und b)

In Absatz 1 und 3 erfolgt eine sprachliche Klarstellung dahingehend, dass nur Vertreter der Mitglieder des KVSA einschließlich der Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren in den Vorstand gewählt werden dürfen.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung dient der Deregulierung der Vorschrift.

Zu Buchstabe d)

Es ist ein Verweis auf das aktuelle Gesetz vorzunehmen.

Zu Nr. 8 (§ 7 – Aufgaben des Vorstandes)

Zu Buchstabe a)

Bei der Streichung des Wortes „Kommunalen“ handelt es sich um eine Folgeänderung aus § 1 Abs. 1.

In Absatz 3 Satz 2 sind nach dem Auseinanderfallen der tariflichen Regelungen nur noch die beamtenrechtlichen Regelungen impliziert, da der KVSA als Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. für die Tarifbeschäftigten den TVöD VKA und nicht den TV-L anzuwenden hat. Zudem ist eine Anstellung im beamtenrechtlichen Sinne nicht mehr existent. Daher wird nunmehr nur auf den ein-

heitlichen Begriff der Ernennung zurückgegriffen und in Satz 3 eine Regelung für Arbeitnehmer in Anlehnung an das Kommunalverfassungsrecht geschaffen.

Mit der Ergänzung der Vorschrift um die „Versetzung in den Ruhestand“ wird im Interesse Rechtssicherheit klargestellt, dass von der Regelung in Absatz 3 Satz 2 auch die Versetzung eines kommunalen Beamten in den Ruhestand erfasst ist. Davon zu unterscheiden ist der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, da dieser kraft Gesetzes eintritt.

Ergebnis der Anhörung

Der Anregung des Vorstandes des KVSA Absatz 3 Satz 4 dahingehend neu zu fassen, dass der Vorstand die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 teilweise auf den Geschäftsführer übertragen kann, wird gefolgt. Die Ausführungen des Verbandes, dass mit dieser Formulierung verdeutlicht werde, dass der Vorstand die ihm obliegenden Befugnisse nicht nur umfassend, sondern auch bezogen auf einzelne Fallkonstellationen auf den Geschäftsführer übertragen kann, sind nachvollziehbar.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa) und bb)

Die Änderung des Absatz 4 Nr. 1 sowie das Streichen des ersten Halbsatzes in Nummer 2 folgen einem Vorschlag aus der Praxis und dienen der Deregulierung der Vorschrift.

Da das Immobiliengeschäft grundsätzlich Immobilienfirmen obliegt, wird mit der Ergänzung in Nummer 2 sichergestellt, dass sich die Geschäftsführung in den Fällen der Bestimmung zu Anlagezwecken eines entsprechenden Sachverständes bedient. Der KVSA hat die Aufgabe, die von den öffentlichen Arbeitgebern und ihren Bediensteten erbrachten Gelder möglichst gewinnbringend und verlustsicher anzulegen, um eine Altersversorgung für die Beamten und Angestellten zu erwirtschaften. Die Komplexität der Vermögensanlagen generell erfordert fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der jeweils handelnden Personen, die stets auf dem aktuellen Stand zu halten ist.

Ergebnis der Anhörung

Gegen die vom Vorstand des KVSA vorgeschlagene Änderung, die in Nummer 2 vorgesehene Ergänzung zu streichen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Richtlinie für die Vermögensanlage, die vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer geschlossen wird, enthält qualitative und quantitative Vorgaben, insbesondere auch zur Vermögensanlage für Immobilien.

Zu Buchstabe c)

Absatz 5 wird auf Vorschlag aus der Praxis ausnahmslos gestrichen.

Zu Nr. 9 (§ 9 – Aufsicht)

Zu Buchstabe a)

Die Aufsicht umfasst seit Einführung der freiwilligen Versicherung für die ZVK auch die Versicherungsaufsicht, die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zurzeit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MW) obliegt. Das Fachreferat des MW war bisher nur im Wege der Amtshilfe zur Mitarbeit bereit. Aufgrund dieser Diskrepanz ist eine Klarstellung hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten erfolgt.

Die gesetzliche Fixierung der Versicherungsaufsicht in § 9 beinhaltet auch die Finanzaufsicht über die Kapitalanlage (Vermögen) des KVSA, da der KVSA sein Vermögen in Anlehnung an Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) – künftig auch ausdrücklich gesetzlich in § 14 normiert – anlegt.

Ergebnis der Anhörung

Die Forderung des Vorstandes des KVSA Absatz 1 Satz 2 zu streichen, in Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 die Formulierung „Aufsichtsbehörden“ durch „Aufsichtsbehörde“ zu ersetzen und Absatz 3 Satz 2 zu streichen, wird abgelehnt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt entsprechend bereits bestehender Regelungen eine Klarstellung der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit. Unter Berücksichtigung der Maßgaben in § 14 umfasst dies auch die Aufsicht im Hinblick auf die Vermögensanlage des Kommunalen Versorgungsbundes.

Zu Buchstabe b) und c)

Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Nr. 10 (§ 10 – Pflichtmitgliedschaft)

Die Auflistung der Pflichtmitglieder ist nach Abschluss der Gemeindegebietsreform anzupassen. Verwaltungsgemeinschaften als Form kommunaler Gebietskörperschaften sind nach dem Gemeindegebietsneuregelungsgrundsatzgesetz nicht mehr vorgesehen und können auch nicht wieder aufleben. Die Streichung dient insoweit der Rechtsklarheit. Durch die Übernahme der Legaldefinition für die bisher einzeln benannten Pflichtmitglieder Gemeinden, Städte und Landkreise sowie der mit der Gemeindegebietsreform entstandenen Verbandsgemeinden und ihre Mitgliedsgemeinden aus dem Kommunalverfassungsgesetzes wird dauerhaft eine Übereinstimmung der Vorschriften gewährleistet.

Neu aufzunehmen sind die mit Inkrafttreten des Anstaltsgesetzes zulässigen kommunalen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, da diese durch die dortige Dienstherrenfähigkeit das Recht haben, Beamte zu besitzen. Ihnen war bislang nur eine freiwillige Mitgliedschaft möglich.

Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen im Land Sachsen-Anhalt haben auf Grund der fehlenden – in § 10 normierten – Voraussetzungen bislang keine Pflichtmitgliedschaft im KVSA begründet, sondern sind dem KVSA nur durch besondere Vereinbarung

verbunden. Gleichwohl sind sie als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts unter Nummer 3 zu subsumieren. Der bisherige Passus ist daher zur Deregulierung zu streichen. Das gleiche gilt auch für die im Zuge der Gemeindegebietsreform aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften.

Seit Einführung des neuen Tarifrechts wird nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern unterschieden, so dass der veraltete Begriff „Angestellte“ durch den bereits in § 7 Abs. 3 verwendeten Begriff „Arbeitnehmer“ ersetzt wird.

Ergebnis der Anhörung

Dem Wunsch des Vorstandes des KVSA, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts in § 10 Nr. 3 aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung der Pflichtmitglieder um kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts führt nicht zu der gewünschten Aufnahme der Feuerwehrunfallkasse Mitte und der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, da diese als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind und keine kommunalen Einrichtungen darstellen.

Zu Nr. 11 (§ 13 – Aufbringung und Verwaltung der Mittel)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung folgt einem Vorschlag aus der kommunalen Praxis; beispielsweise könnte infolgedessen für die Bezügestelle eine Rücklage gebildet werden und der Ergebnisvortrag entfallen.

Zu Buchstabe b)

Rücklagen sind die Mittel, die Verluste auszugleichen haben. Sie gehören zu den Eigenmitteln. Demgegenüber sind Rückstellungen die Mittel der Leistungsberechtigten und dienen der Erfüllung der Leistungszusagen. Auf Grund dieser Differenzierung erfolgte eine Klarstellung in dieser Hinsicht, aber auch in Bezug auf die maßgebliche Rückstellung.

Ergebnis der Anhörung

Die Ausführungen des Vorstandes des KVSA, dass der KVSA die Rücklagen nicht als Eigenmittel, sondern gemäß § 265 Abs. 5 Handelsgesetzbuch nur als Sonderposten ausweisen kann, sind nachvollziehbar, sodass der Forderung des Vorstandes, in Satz 2 das Wort „Rückstellung“ durch das Wort „Rücklage“ zu ersetzen, nachgekommen wird.

Zu Nr. 12 (§ 14 – Vermögensanlage)

Die Kapitalanlage des KVSA erfolgt gemäß § 14 GKV LSA i. V. m. § 7 Abs. 4 Nr. 1 GKV LSA i. V. m. § 36 Abs. 3 der Satzung des KVSA in Anlehnung an die gemäß § 54 VAG (ab 01. Januar 2016 §§ 124, 215 VAG) i. V. m. § 2 AnIV erlassene Anlage-richtlinie des KVSA. Dementsprechend ist eine sprachliche Klarstellung erfolgt.

Ergebnis der Anhörung

Der Vorstand des KVSA fordert den neu angefügten Satz 2 der Regelung zu streichen oder allenfalls wie folgt zu formulieren: „Für die Vermögensanlagen können die bei Versicherungsunternehmen einschlägigen Vorschriften herangezogen werden.“

Die Forderung wird abgelehnt. Die Kapitalanlage des KVSA erfolgt bereits gemäß § 14 GKV LSA i. V. m. § 7 Abs. 4 Nr. 1 GKV LSA i. V. m. § 36 Abs. 3 der Satzung des KVSA in Anlehnung an die gemäß § 215 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) i. V. m. § 2 der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (AnlV) erlassene Anlagerichtlinie des KVSA. Die umfassende Richtlinie für die Vermögensanlage des KVSA steht mit den in § 215 VAG normierten Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen und der auf Grundlage des § 217 Abs. 1 Nr. 6 VAG erlassenen AnlV im Einklang. Insbesondere stimmen die Regelungen der Anlagerichtlinie in wesentlichen Teilen mit den versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen überein. Der KVSA kann grundsätzlich das Vermögen der Rücklage auf Grund der Anlehnung an § 215 VAG i. V. m. § 2 AnlV in den gleichen Kapitalanlagekassen wie ein Versicherungsunternehmen anlegen. Der Aspekt der Sicherheit der Kapitalanlage entspricht im Grundsatz ebenfalls den Vorgaben des VAG i. V. m. AnlV.

Der LRH vertrat im Rahmen der überörtlichen Prüfung im Jahre 2014 die Auffassung, dass sich aus § 14 – in seiner derzeitigen Fassung – nicht klar ableiten lasse, welche Anlagegrundsätze maßgeblich für die Vermögensanlage beim KVSA sein sollen. Der Forderung des LRH nach einer diesbezüglichen gesetzlichen Klarstellung wurde mit der Neufassung des § 14 nachgekommen. Er erachtete es insofern für maßgeblich, dass eine „eindeutige Regelung ohne Auslegungsspielraum“ im § 14 für die durch den KVSA zu beachtenden Anlagegrundsätze für die Vermögensanlage geschaffen wird. Der LRH begrüßte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf die Formulierung ausdrücklich, so dass von einer zwingenden Heranziehung der einschlägigen Vorschriften nicht abgewichen werden sollte. Die vom Vorstand des KVSA vorgeschlagene Formulierung wird dem Anliegen nach einer eindeutigen Regelung nicht gerecht.

Zu Nr. 13 (§ 15 – Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes)

Zur Überschrift

Folgeänderung aus § 5 Abs. 4.

Zu Absatz 1

Die Finanzwirtschaft ist nach den Bedürfnissen anzupassen, die mit der Umstellung auf ein zunehmend kapitalgedecktes System entstanden sind. Der KVSA hat frühzeitig das ausschließlich umlagefinanzierte System auf ein umlage- und kapitalgestütztes Versorgungssystem (Hybrid-System) umgestellt.

Der Versorgungsverband hat von der Öffnungsklausel des bisherigen § 15 Abs. 3 des Gesetzes Gebrauch gemacht. Er stellt anstelle eines Haushaltsplanes einen

Wirtschaftsplan auf, legt jährlich jeweils getrennt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung Rechnung und stellt ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf. Diese Verfahrensweise ist gesetzlich festzuschreiben.

Zu Absatz 2

Der Vorstand beschließt die Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes an einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die der Geschäftsführer entsprechend umsetzt. Diese Verfahrensweise dient der Vereinfachung der Verwaltungspraxis.

Ergebnis der Anhörung

Die Ausführungen des LRH dahingehend, dass die Übertragung der Prüfung allein auf einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht sachgerecht sei, überzeugen nicht. Bereits nach derzeitiger Rechtslage steht es im Ermessen des Vorstandes anstelle des Rechnungsprüfungsamtes einen Wirtschaftsprüfer oder eine entsprechende Gesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung zu beauftragen. Selbst bei der Belassung der Vorschrift in der derzeitigen Fassung würde die vom LRH verfolgte Intention, nämlich den KVSA im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der öffentlichen Finanzkontrolle zu unterwerfen, nicht erreicht. In der Vergangenheit wurde bislang stets von der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gebrauch gemacht. Die beabsichtigte Regelung schreibt insoweit nur den Status Quo fest, der bislang keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben hat.

Der weitergehende Denkansatz des LRH die Aufgabe explizit einem bestimmten leistungsfähigen Rechnungsprüfungsamt zuzuweisen, erscheint vor dem Hintergrund der damit verbundenen Konnexitätsprüfung weder sachgerecht noch angezeigt.

Zu Absatz 3

Folgeänderung aus Absatz 1.

Zu Nr. 14 (§ 16 – Rechtsverhältnisse)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung aus § 2.

Zu Buchstabe b)

Klarstellung, dass die Regelungen zur Aufsicht auch für die Sonderkasse gelten.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zu Buchstabe b).

Ergebnis der Anhörung

Dem Begehren des Vorstandes des KVSA, den neugefassten Absatz 2 der Vorschrift zu streichen, kann nicht nachgekommen werden. Bei der Regelung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

Zu Nr. 1 (§ 11 – Verbandsversammlung)

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung der Regelung dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Neuregelung greift eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände aus der kommunalen Praxis auf und verfolgt das Ziel, künftig zu vermeiden, dass Probleme im Abstimmungsverhalten eines Verbandsmitgliedes auf die Abstimmung des Zweckverbandes durchschlagen.

Für den Fall, dass nach der Verbandssatzung Verbandsmitglieder eines Zweckverbandes mehrere Stimmen haben und dass das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird, können die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nach § 11 Abs. 4 Satz 3 nur einheitlich abgegeben werden. Das Gebot der einheitlichen Stimmabgabe entspricht dem Verbandscharakter und der Tatsache, dass die einzelnen kommunalen Körperschaften und nicht ihre Vertreter Mitglied des Zweckverbandes sind und insoweit die beim Zweckverband im Vordergrund stehenden kommunalen Interessen nach der Interessenlage der Verbandsmitglieder durchgesetzt werden.

Durch die Einführung einer Stimmführerschaft wird sichergestellt, dass die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes einheitlich abgegeben werden. Die Neuregelung trägt dem Gedanken Rechnung, dass das einzelne Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung unabhängig von vorbereitenden Diskussionen, nicht zuletzt aber auch mit Blick auf das imperative Mandat der Vertreter des Verbandsmitgliedes nur mit einer Stimme sprechen kann.

Künftig werden die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nicht mehr durch die einzelnen Vertreter des sie entsendenden Verbandsmitgliedes abgegeben, sondern durch einen Stimmführer. Der Stimmführer gibt die Stimmen der Vertreter des Verbandsmitgliedes einheitlich in der Verbandsversammlung ab. Die Stimmabgabe durch eine andere Person ist ausgeschlossen. Die Person des Vertreters in der Verbandsversammlung, dem die Stimmführerschaft zukommt, ist durch einen von der Vertretung des Verbandsmitgliedes gefassten Beschluss zu bestimmen.

Wie die Abstimmung über die in der Verbandsversammlung abzugebende Stimme erfolgt, ist in erster Linie abhängig von den Grenzen, die den Vertretern durch Be-

schlüsse des sie entsendenden Verbandsmitgliedes vorgegeben werden. Sind die Vertreter eines Verbandsmitgliedes nicht an einen Beschluss des sie entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden, ist eine Verfahrensregelung zur internen Abstimmung über die vom Stimmführer abzugebende Stimme sinnvoll.

Zu Buchstabe b)

Im Interesse der Rechtssicherheit stellt die Änderung der Vorschrift die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung klar. In der kommunalen Praxis bestanden zum Teil Auslegungsschwierigkeiten, ob die Regelung in Absatz 5 eine ausschließlich für die Verbandsversammlung geltende und damit abschließende Verfahrensnorm darstellt, die insoweit die entsprechende Anwendung der für die Gemeinden geltenden Vorschriften nach § 16 ausschließt. Mit den Ergänzungen in Absatz 5 werden die für den Gemeinderat nach § 55 KVG LSA geltenden Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit auf die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes ausdrücklich übertragen.

Zu Nr. 2 (§ 16 – Anzuwendende Vorschriften)

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Zweckverbände gilt aufgrund des Verweises auf das Eigenbetriebsrecht gemäß § 16 Abs. 2 entweder das für die Gemeinden anzuwendende Haushaltsrecht der Doppik oder das Eigenbetriebsrecht, welches ein Wahlrecht zwischen der kommunalen Doppik und der kaufmännischen doppelten Buchführung nach dem HGB ermöglicht.

Gemäß § 10 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband sind Zweckverbände Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes. Nach den allgemeinen Bestimmungen für die Gemeinden und damit auch für Zweckverbände, die ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen nach den doppelischen Grundsätzen führen, dürfen diese aufgrund ihrer Pflichtmitgliedschaft keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern bilden (§ 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomHVO). Handelsrechtlich hingegen ist eine Rückstellung gemäß § 249 i. V. m. den §§ 246 und 266 HGB zu bilden. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde daher durch die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 6. Juni 2014 das Rückstellungsverbot auch auf Zweckverbände, die das Handelsrecht anwenden, ausgedehnt. Diese Vorgabe wird nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung aufgrund der Änderung bestehender gesetzlicher Regelungen sowie aufgrund der Einfügung einer neuen Regelung in § 65b.

Zu Nr. 2 (§ 2 – Begriffsbestimmungen)

Es erfolgt eine Klarstellung der Definition verbundener Wahlen. Als verbundene Wahlen werden mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte und die Wahl und Abwahl des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers (Gemeindewahlen i. S. v. § 1) oder Wahlen des Kreistages, die Wahl und Abwahl

des Landrates (Kreiswahlen i. S. v. § 1) oder die Wahl des Verbandsgemeinderates und des Verbandsgemeindebürgermeisters (Verbandsgemeindewahlen) bezeichnet. Verbundene Wahlen sind daher sowohl mehrere Wahlen auf gemeindlicher Ebene (Gemeinderat und Bürgermeister), als auch gleichzeitig stattfindende Wahlen auf mehreren kommunalen Ebenen (Gemeinderat und Landrat). Die Tatsache, ob verbundene Wahlen vorliegen, hat insbesondere Auswirkungen auf die Bestellung der Wahlorgane nach § 8a Abs. 2 Satz 5.

Zu Nr. 3 (§ 4 – Ausübung des Wahlrechts)

Es erfolgt die Aufnahme einer allgemeinen klarstellenden Regelung, dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal ausüben darf. Es gilt das Verbot der Mehrfachwahl/Doppelwahl. Zudem enthält die Regelung nunmehr an zentraler Stelle das Gebot der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts, worauf bereits in einzelnen Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen wird (vergleiche hierzu auch § 32 Abs. 3 Satz 1). Dass das aktive Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden kann, entspricht dem Verständnis des Demokratieprinzips aus Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz. Deshalb sind eine Stellvertretung in der Stimmabgabe ebenso unzulässig wie eine treuhänderische Ausübung, eine Übertragung oder eine Veräußerung des Stimmrechts.

Zu Nr. 4 (§ 5 – Wahltag, Wahlzeit und Wahlperiode)

Zu Buchstabe a) und b)

Die Regelung dient der Deregulierung und einer verbesserten Übersichtlichkeit. Für alle Vertretungs- und Direktwahlen sowie für die Durchführung von Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheiden wird gesetzlich und an zentraler Stelle festgelegt, dass alle Wahlen ausschließlich sonntags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr stattfinden. Bei allgemeinen Neuwahlen bestimmt die Landesregierung, bei Direktwahlen die Vertretung und bei sonstigen Wahlen (Nachwahl, Wiederholungswahl, Ergänzungswahl, Einzelne Neuwahl) die Kommunalaufsichtsbehörde den konkreten Wahlsonntag. Ausnahmen von der verbindlichen Wahlzeit sind nur in ausdrücklich geregelten Fällen zulässig (z. B. § 55).

Zu Nr. 5 (§ 6 – Bekanntmachung der Wahl)

Die Vorverlegung des Zeitpunktes der Bekanntmachung des Wahltages vom 90. auf den 120. Tag ist erforderlich, da das gesamte Wahlverfahren zwecks Harmonisierung an die bestehenden bundesrechtlichen Fristen angepasst wird. Diese Forderung der Praxis soll umgesetzt werden, um insbesondere regelmäßig gleichzeitig stattfindende Wahlen (Kommunal- und Europawahl) zu harmonisieren und ein einheitliches Wahlverfahren zu gewährleisten. Auch werden dadurch sowohl den Wahlvorschlagsträgern als auch den Wahlbehörden mehr Zeit eingeräumt und bestehende Fristenkettens entzerrt.

Zu Nr. 6 (§ 8a – Wahlorgane)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 7 (§ 9 – Wahlleiter)

Zu Buchstabe a)

Es wird die bisherige Möglichkeit, eine dritte Person außerhalb der Verwaltung als Wahlleiter zu bestellen, gestrichen. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt, da der Wahlleiter bzw. Stellvertreter die Verwaltungsabläufe in der Verwaltung kennt und auch über Weisungsbefugnisse gegenüber Bediensteten seiner Geschäftsstelle verfügen muss. Beibehalten wird die Möglichkeit, andere Beschäftigte (sowohl Beamte als auch Tarifbeschäftigte) der Verwaltung zum Wahlleiter oder Stellvertreter zu berufen als den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Vertreter im Amt.

Die Ausübung der Funktion des Wahlleiters und die des Stellvertreters kraft Amtes nach Absatz 1 Satz 1 ist eine Tätigkeit des Hauptamtes. Für die Berufung eines sonstigen Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet der Dienstvorgesetzte, ob die Aufgabe des Wahlleiters oder seines Stellvertreters als Bestandteil des Hauptamtes oder als Nebenamt übertragen wird. Gleiches gilt sinngemäß für Tarifbeschäftigte.

Ergebnis der Anhörung

Dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, eine Regelung zur eingeschränkten Abberufungsmöglichkeit des Wahlleiters im laufenden Wahlprüfungsverfahren aufzunehmen, wird zur Sicherung der Unabhängigkeit des Wahlleiters, insbesondere für die Zeit der laufenden Wahlprüfung, mit der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 4 gefolgt. Des Weiteren wird die Stellung und Verantwortung des Wahlleiters klarstellend in Absatz 5 geregelt.

Zu Buchstabe b)

§ 9 Abs. 4 gilt sowohl für Gemeinde- als auch Kreiswahlleiter. Im Wege der Ersatzvornahme ist der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, neben Bediensteten der zuständigen Gemeinde oder des zuständigen Landkreises auch eigene Bedienstete als geeigneten Wahlleiter oder Stellvertreter im Wege der Ersatzvornahme zu bestellen.

Zu Buchstabe c)

Der neue Absatz 5 normiert insbesondere die herausgehobene Bedeutung der Neutralität und Objektivität des Wahlleiters und des Stellvertreters. Gleichzeitig wird betont, dass der Wahlleiter ein unabhängiges Wahlorgan ist, das bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben an Weisungen anderer Organe, der Kommunalaufsichtsbehörde oder gar des Landeswahlleiters nicht gebunden ist.

Zu Nr. 8 (§ 15 – Bekanntmachungen des Wahlleiters)

Zu Buchstabe a)

Die Frist der Bekanntmachung wird an die neue Regelung des § 6 Abs. 1 (120. Tag vor der Wahl) angepasst.

Zu Buchstabe b)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Bekanntmachung der Wahl des Ortschaftsrates nach § 15 Satz 1 und 2 nicht vor Ablauf der Frist von sechs Monaten erfolgen darf, um Beschlüsse des Gemeinderates nach § 87 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA, die spätestens sechs Monate vor dem Wahltag zu fassen sind, entsprechend berücksichtigen zu können. Der späteste Termin für die Wahlbekanntmachung ist – wie auch bei den sonstigen Wahlbekanntmachungen – der 120. Tag vor der Wahl.

Zu Nr. 9 (§ 18 – Führung der Wählerverzeichnisse, Einsichtnahme)

Anpassung und Harmonisierung an den bundesrechtlichen Fristenkalender (§ 17 Abs. 1 Bundeswahlgesetz – BWG).

Ergebnis der Anhörung

Die Intention des von den kommunalen Spitzenverbänden angeregten Antragserfordernisses für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu Dokumentationszwecken ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. Die Einführung eines Antragserfordernisses für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis würde unnötige Erschwernisse für den Wähler und auch einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Kommunen im Hinblick auf die Antragsbescheidung bedeuten. Das Prinzip der Öffentlichkeit des Wahlverfahrens wird durch die bestehende Möglichkeit der Einsichtnahme jedes Wahlberechtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten gewährt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA). Die Gemeinde hat spätestens am 24. Tag vor der Wahl die näheren Umstände der Einsichtnahme ortsüblich bekanntzumachen (§ 17 KWO LSA). Diese Praxis hat sich bewährt und bedarf keiner Änderung. Ergeben sich im Zuge der Einsichtnahme entsprechende Änderungsbedarfe, bedarf die Berichtigung des Wählerverzeichnisses eines entsprechenden Antrages (§ 19 Abs. 1 KWG LSA).

Auch bedarf es nicht zwingend einer Dokumentation der Gemeinden, welche Personen Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen haben. Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA, wonach ein Wahleinspruch unbegründet ist, wenn der Wahlberechtigte von seinem Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis keinen Gebrauch macht und sich ergibt, dass er nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist, können bereits nach derzeitiger Rechtslage festgestellt werden. Zudem ist in der Rechtsprechung und Literatur unstreitig anerkannt, dass derjenige, der das Wählerverzeichnis nicht einsieht, obwohl er keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, den daraus sich ergebenden Nachteil tragen muss. Eine erweiterte Nachweis- oder Dokumentationspflicht der Gemeinde wird daher weder als erforderlich noch opportun erachtet.

Zu Nr. 10 (§ 19 – Berichtigung des Wählerverzeichnisses)

Anpassung und Harmonisierung an den bundesrechtlichen Fristenkalender (§ 22 Bundeswahlordnung – BWO).

Zu Nr. 11 (§ 21 – Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen)

Zu Buchstabe a)

Anpassung und Harmonisierung an den bundesrechtlichen Fristenkalender (§ 19 BWG).

Zu Buchstabe b)

In Satz 1 erfolgt eine Klarstellung der Norm, da die abschließende Zahl der Wahlberechtigten am Wahltag zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages in der Praxis noch nicht vorliegen kann. Künftig wird hinsichtlich der Berechnung der erforderlichen Anzahl der Unterstützungsunterschriften auf die Anzahl der Wahlberechtigten zur letzten turnusmäßigen allgemeinen Neuwahl abgestellt.

Satz 3 stellt klar, dass die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Wahlvorschlages gegeben sein muss und entsprechend nachzuweisen ist (vergleiche auch § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Zwecks Harmonisierung des Wahlrechts erfolgt in Satz 6 eine Anpassung an bestehendes Bundeswahlrecht (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO) und Landeswahlrecht (§ 14 Abs. 2 und 3 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt), um eine bessere praktische Handhabung zu ermöglichen. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Neu geregelt ist, dass die Unterschriften nicht mehr alle ungültig sind, sondern nur die weiteren Unterschriften, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen. Die erste Unterschrift für die die Bescheinigung des Wahlrechts erfolgte, wird nicht nachträglich ungültig.

Zu Buchstabe c)

Die Lesart der normierten Ausnahme von der Beibringung der Unterschriften wird vereinfacht.

In Auswertung der Kommunalwahl 2014 erfolgt zudem eine Klarstellung, dass etwaige Wählergruppen (oder Parteien), die aus einer vor dem Tag der Bestimmung des Wahltages oder früher aufgelösten Partei hervorgehen, neue Wahlvorschlagsträger sind, sodass deren Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften benötigen. Der Nachweis einer fortbestehenden demokratischen Legitimation ist nur dann erbracht, wenn dieser Wahlvorschlagsträger während der gesamten Wahlperiode bis zum 120. Tag vor der Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der jeweiligen Vertretung vertreten war. Löst sich ein Wahlvorschlagsträger während dieser Zeit auf und bildet sich eine Nachfolgeorganisation, ist diese nicht aufgrund ihres Wahlvorschlages in der Vertretung vertreten, da sie bei der vorhergehenden Wahl nicht angetreten ist.

Ergebnis der Anhörung

Dem Formulierungsvorschlag der kommunalen Spitzenverbände in § 21 Abs. 10 KWG LSA zum Zwecke der Klarstellung, von wem der Wahlvorschlag in den Fällen,

in denen keine Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, zu unterschreiben ist, wird nicht gefolgt. Die formellen Voraussetzungen zur Unterschrift jeden Wahlvorschlages - unabhängig davon ob Unterstützungsunterschriften zu erbringen sind - ergibt sich zweifelsfrei aus der bestehenden Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 4 KWG LSA. Danach muss jeder Wahlvorschlag von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Im Falle der Notwendigkeit zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind diese zusätzlich zum allgemeinen Unterschriftserfordernis nach § 21 Abs. 1 Satz 4 KWG LSA zu erbringen.

Zu Nr. 12 (§ 22 – Wahlanzeigen)

Zu Buchstabe a)

Es erfolgt eine Anpassung der Frist für die Wahlanzeige an den bestehenden bundesrechtlichen Fristenkalender (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG), um die Wahlen zu vereinheitlichen. Damit besteht auch künftig ausreichend Zeit für die Parteien, ihre Beteiligung an der Wahl anzuzeigen. Ebenso wird dem Landeswahlleiter mehr Zeit zur Prüfung der Wahlanzeigen eingeräumt.

Das Verfahren der Beteiligungsanzeige wird zudem klarer normiert. Die Rechtswirksamkeit der Beteiligungsanzeige wird ausdrücklich klarstellend an die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Anzeige durch mindestens drei Mitglieder des Landesvorstandes geknüpft. Klargestellt wird, dass die Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes unterzeichnet sein muss. Besteht kein Landesvorstand, tritt künftig kraft Gesetzes die jeweils oberste Parteiorganisation der Partei ein; dies können entweder der Bundesvorstand oder auch niedrigere Gebietsverbände sein, soweit diese die oberste Parteiorganisation der Partei sind. Spezielle Satzungsregelungen der Parteien werden berücksichtigt. Ist die oberste Parteiorganisation aufgrund der Gleichrangigkeit von Gebietsverbänden und mangels entsprechender Satzungsregelung nicht bestimmbar, genügt kraft Gesetzes die Unterschrift eines Vorstandes, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht des/der anderen beteiligten Vorstandes/Vorstände beibringt.

Der neue Satz 6 ist eine Sollvorschrift und stellt klar, dass es der anzeigenden Vereinigung obliegt, in geeigneter Weise zur Überzeugung des Landeswahlausschusses ihre Eigenschaft als politische Partei darzutun (Nachweispflicht). Landeswahlleiter und Landeswahlausschuss sind nicht gehalten, bei einer angezeigten Vereinigung von Amts wegen die für deren Parteieigenschaft erforderlichen Voraussetzungen zu ermitteln.

Zu Buchstabe b)

Es erfolgt eine Anpassung der Frist für die Anerkennung als Partei an den bestehenden bundesrechtlichen Fristenkalender (§ 18 Abs. 4 Satz 1 BWG), um die Wahlen zu vereinheitlichen.

Zu Nr. 13 (§ 28 – Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen)

Zu Buchstabe a)

Es erfolgt eine Anpassung an bestehende Fristen im Bundesrecht zur Zulassung der Wahlvorschläge (§§ 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 BWG) zwecks Vereinheitlichung der Wahlabläufe. Die Entscheidung über die Zulassung/Nichtzulassung wird künftig – wie im Bundeswahlrecht auch – nur noch in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt gemacht. Eine Zustellung der Entscheidung über die Nichtzulassung an die Vertrauenspersonen ist nicht erforderlich. Bei dem Beschwerdeverfahren handelt es sich um ein formloses Verfahren, das zusätzlich neben die Selbstkontrolle des Wahlausschusses nach § 10 Abs. 5 tritt, um etwaige Wahlfehler in der Zulassung frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls noch bereinigen zu können. Das Beschwerdeverfahren stellt jedoch kein förmliches Rechtsbehelfsverfahren dar, sodass die Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Wahlausschusses als ausreichend anzusehen ist. Einem Wahlvorschlagsträger ist es zuzumuten, an der Sitzung des Wahlausschusses teilzunehmen oder sich nach der Sitzung über den Verfahrensstand beim Wahlleiter zu erkundigen, um gegebenenfalls sein Beschwerderecht in Anspruch nehmen zu können.

Zu Buchstabe b)

Es erfolgt eine Anpassung an bestehende Fristen im Bundesrecht zwecks Vereinheitlichung der Wahlabläufe (§§ 26 Abs. 2, 28 Abs. 2 BWG).

Zu Nr. 14 (§ 29 – Stimmzettel)

Zu Buchstabe a)

Hiermit wird dem Urteil des VerfGH Thüringen zur Reihenfolge der Parteien auf den Stimmzetteln vom 09.07.2015 Rechnung getragen. Privilegiert sind die Parteien, die an der Landtagswahl teilgenommen haben, in der Reihenfolge ihres tatsächlich erzielten Ergebnisses der Zweitstimmen, unabhängig davon, ob sie ein Mandat im Landtag errungen haben. Sie nehmen entsprechend ihrer Stimmenzahlen bei der letzten Landtagswahl die ersten Plätze auf dem Stimmzettel ein; die übrigen Wahlvorschläge folgen entsprechend dem letzten Ergebnis der Kommunalwahl im jeweiligen Wahlgebiet. Im Übrigen erfolgt eine alphabetische Reihung.

Zu Buchstabe b)

Nach § 30 Abs. 2 Satz 2 besteht künftig die Option, parteiübergreifende Wahlkooperationen für eine gemeinsame Kandidatenfindung zu bilden. Es ist zwar bereits nach derzeitiger Rechtslage zulässig, einen gemeinsamen Kandidaten parteiübergreifend im Wahlkampf etc. zu unterstützen. Die derzeitige Rechtslage ermöglicht es jedoch nicht, dass der gemeinsame Bewerber mit allen ihn unterstützenden Parteien/Wählergruppen aufgestellt und auf dem Stimmzettel benannt werden kann. Satz 3 eröffnet künftig eine entsprechende Gestaltung des Stimmzettels.

Der neue Satz 4 der Regelung modifiziert die Gestaltung des Stimmzettels für die Wahl der Bürgermeister/Landräte/Ortsvorsteher bei nur einem Kandidaten (§ 30 Abs. 8). Hier sieht der Stimmzettel künftig ein Ja- und ein Nein-Feld vor.

Zu Nr. 15 (§ 30 - Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl)

Zu Buchstabe a)

Es besteht nach Absatz 2 künftig die Option, parteiübergreifende Wahlkooperationen für eine gemeinsame Kandidatenfindung zu ermöglichen. Dies könnte insbesondere im ländlichen Raum die Kandidatenfindung erleichtern und dort vermehrt praktische Anwendung finden. Neu geregelt wird das durchzuführende Aufstellungsverfahren des gemeinsamen Kandidaten nach § 24 KWG LSA.

Zur besseren Lesbarkeit wird aus den bisherigen Regelungen in Absatz 2 Satz 2 ein neuer Absatz 3 mit einer zentralen Regelung zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gebildet. In Satz 1 wird in Bezug auf die Berechnung der erforderlichen Anzahl der Unterstützungsunterschriften auf die Anzahl der Wahlberechtigten zur letzten turnusmäßigen allgemeinen Neuwahl abgestellt. Hinsichtlich des Verfahrens zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften wird – auch auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände im Anhörungsverfahren – aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich die entsprechende Geltung des Verfahrens für Vertretungen in § 21 Abs. 9 Satz 2 bis 6 KWG LSA an dieser Stelle aufgenommen. Da im Falle der Direktwahl keine öffentliche Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA erfolgt, ist sinnentsprechend eine Sammlung von Unterstützungsunterschriften für eine Bewerbung zur Bürgermeisterwahl ab dem Beginn der Bekanntmachung der Stellenausschreibung bis zum Ende der Einreichungsfrist möglich.

Zu Buchstabe b)

Einzelheiten des formlosen Beschwerdeverfahrens werden in Absatz 5 verdeutlicht. Das Beschwerdeverfahren stellt kein förmliches Rechtsbehelfsverfahren dar. Es ist neben der Selbstkontrolle des Wahlausschusses nach § 10 Abs. 5 lediglich ein weiteres Verfahren sich mit Fragen der Zulassung auseinanderzusetzen, um etwaige Fehler, die im Wahlprüfungsverfahren geltend gemacht werden, zu minimieren. Die Beschwerdeentscheidung des Wahlausschusses als zuständiges Wahlorgan für die Zulassung ist abschließend. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind im laufenden Wahlverfahren nicht möglich. Insofern ist auch eine Einbeziehung der Kommunalaufsichtsbehörde im laufenden Zulassungsverfahren systemfremd und mit Blick auf den Fristenlauf auch nicht praktikabel. Nicht geklärte komplexere Fragen der Zulassung/Nichtzulassung eines Wahlbewerbers können nur im Nachgang zur Wahl im Wahlprüfungsverfahren geklärt werden.

Zu Buchstabe c)

Der späteste Tag der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber wird um einen Tag verlegt. Hierbei handelt es sich letztendlich um eine Folgeregelung in Bezug auf die einzuhaltenden Fristen im Beschwerdeverfahren. Die Fristenkette wird von der Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung/Nichtzulassung nach Absatz 5 spätestens am 18. Tag, zur Beschwerde über die Nichtzulassung spätestens bis zum 16. Tag, bis zur Beschwerdeentscheidung spätestens am 15. Tag und

schlussendlich der Veröffentlichung der Bewerber spätestens am 14. Tag normiert. Für die Vorbereitung der Entscheidung des Wahlausschusses über eine Beschwerde muss zumindest ein Tag zur erneuten Prüfung und Entscheidung eingeräumt werden. Um dieser engen Zeitkette gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die Beschwerdesetzung des Wahlausschusses bereits vorsorglich terminiert wird.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Einführung von Nein-Stimmen bei der Direktwahl mit nur einem Kandidaten. Erzielt der einzige Bewerber nicht die erforderlichen Ja-Stimmen, ist die Wahl gescheitert und eine neue Wahl durchzuführen; das Wahlverfahren ist vollständig neu einzuleiten.

Zu Buchstabe e)

Hat nur ein Bewerber zur Wahl gestanden, dann ist er gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Ein zusätzliches Quorum bezüglich der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wird nicht eingeführt. Es besteht künftig jedoch die Möglichkeit, den einzigen Bewerber mit Nein-Stimme abzulehnen. Damit wird dem Wähler künftig eine echte Entscheidungsfreiheit eingeräumt sowie auch die demokratische Legitimation des so Gewählten im selben Maße gestärkt.

Ergebnis der Anhörung

Die Ergänzungen zur Einführung von Nein-Stimmen bei der Direktwahl der Bürgermeister, Ortsvorsteher und Landräte mit nur einem Kandidaten werden seitens der kommunalen Spitzenverbände abgelehnt, da dies zu einer Durchbrechung des Prinzips der Personenwahl mit einer Stimme führe. Die Einführung von Nein-Stimmen sei verfassungsrechtlich bedenklich, da das Prinzip der gleichen Wahl bei identischen Wahlarten mit einem oder mehreren Bewerbern aufgegeben und aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände der Einzelbewerber im Vergleich zu mehreren Bewerbern schlechter gestellt wäre.

Die Ablehnungsgründe können nicht überzeugen. Bei der Direktwahl des Hauptverwaltungsbeamten ist der Gesetzgeber gefordert, ein Wahlsystem zu schaffen, das geeignet ist, eine repräsentative Mehrheit der Stimmen für die gewählten Amtsträger zu schaffen. Die zusätzliche Einführung von Nein-Stimmen, welche die neue Regelung für den Fall nur eines Wahlvorschlags vorsieht, beruht auf dem Umstand, dass es an einem Kandidatenwettbewerb fehlt. Dies birgt die Gefahr einer vergleichsweise geringen Mobilisierung der Wahlberechtigten. Um eine hinreichende demokratische Legitimation des Kandidaten sicherzustellen als auch die Entscheidungsfreiheit des Wählers bei nur einem Kandidaten nicht zu verkürzen, verlangt die neue Regelung bei einem Wahlvorschlag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen.

Die Ausgangslage in Fällen mit mehreren Bewerbern ist demgegenüber eine andere. Die dabei gegebene Wettbewerbslage lässt eine Wahlbeteiligung eher in einer Größenordnung erwarten, die der Wahlentscheidung ein ausreichendes Legitimationsniveau vermittelt und insofern den Verzicht auf weitere Sicherungsvorkehrungen rechtfertigt. Die den beiden Regelungen zugrunde liegenden Sachverhalte sind insoweit gänzlich nicht vergleichbar. Eine Systemwidrigkeit bei der vorgenommenen Differenzierung zwischen einem und mehreren Bewerbern ist nicht feststellbar. Im Übrigen verletzt die neue Regelung bei einem Wahlvorschlag weder den Grundsatz der

Wahlgleichheit noch den Grundsatz der Chancengleichheit. Allen Wählerstimmen kommt der gleiche Zählwert und dieselbe rechtliche Erfolgschance zu.

Zu Nr. 16 (§ 32 – Stimmabgabe)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neu modifizierten Wahl bei nur einem Kandidaten (§ 30 Abs. 8). Die Stimmabgabe bei nur einem Kandidaten mit Ja- und Nein-Stimme wird entsprechend geregelt.

Zu Buchstabe b)

Unter Beibehaltung des geltenden Rechts erfolgen unter Berücksichtigung behinderungspolitischer Aspekte redaktionelle Anpassungen.¹²⁹

Zu Nr. 17 (§ 33 – Briefwahl)

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an bundes- und landeswahlrechtliche Regelungen, um das Briefwahlverfahren zu vereinheitlichen. Einheitliche Begrifflichkeiten sollen Verwechslungsgefahren und Missverständnissen der Wähler vorbeugen.

Zu Nr. 18 (§ 40 – Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit mehreren Wahlbereichen)

Mit Hilfe des modifizierten Proportionalverfahrens nach § 39 Abs. 3 wird sichergestellt, dass eine Partei oder Wählergruppe, die die absolute Mehrheit der Stimmen errungen hat, auch die absolute Mehrheit der Sitze bekommt. Die Anwendung des modifizierten Proportionalverfahrens (§ 39 Abs. 3) wird bei der Ermittlung, wie viele Sitze auf die einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber jeweils im Wahlgebiet insgesamt entfallen (§ 40 Abs. 2), beibehalten.

Es erfolgt jedoch - wie in anderen Bundesländern auch - eine Streichung des modifizierten Proportionalverfahrens nach § 39 Abs. 3 bei der Unterverteilung der auf den Wahlvorschlag insgesamt entfallenen Sitze auf die Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlbereichen. Bei mehreren Wahlbereichen findet künftig ausschließlich das reguläre Proportionalverfahren bei der Unterverteilung der Stimmen nach § 39 Abs. 2 Anwendung, um die tatsächlich abgegebene Stimmenzahl für einen Kandidaten besser zu berücksichtigen. Anderenfalls kann es vorkommen, dass der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe, welcher die meisten Stimmen auf sich vereint, keinen Sitz erhält, da durch die Regelung des § 39 Abs. 3 der Sitz bereits vorher einem anderen Wahlbereich zugeteilt wurde, was regelmäßig zu Praxisproblemen und Unverständnis der Bewerber und Wähler führt.

Zu Nr. 19 (§ 42 – Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Feststellung des Scheiterns von Wahlen)

Wie die Feststellung des Wahlergebnisses nach Absatz 1 bedarf auch das Scheitern der Wahl nach Absatz 2 einer öffentlichen Bekanntmachung als abschließende

Handlung im gescheiterten Wahlverfahren. Zudem sind die Folgen des Scheiterns zu erläutern.

Zu Nr. 20 (§ 43 – Annahme der Wahl)

Zu Buchstabe a) und b)

Die Annahme eines Mandats durch die gewählte Person kann derzeit – anders als beim Verzicht nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA – nicht zu einem bestimmten Termin in der Zukunft erklärt werden. Die Annahmeerklärung lässt derzeit keine Erweiterung des Erklärungsinhalts zu; die Erklärung ist bedingungsfeindlich. Um jedoch praktischen Bedürfnissen an einen abgestimmten Mandatsübergang gerecht zu werden, wird mit dem neuen Absatz 2 eine gesetzliche Regelung eingefügt, dass der Sitzwerb trotz sofortiger Annahme der Wahl bzw. bei Eintritt der gesetzlichen Fiktion nach Absatz 1 Satz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam eintritt, sofern der Mandatsverzicht auf einen bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft gerichtet ist. Gleiches gilt bereits im Falle der Benachrichtigung des gewählten Bewerbers vor Beginn der Wahlperiode (§ 75 KWO LSA).

Zu Nr. 21 (§ 44 – Nachwahl)

Zu Buchstabe a)

Der Wahlabsage und der folgenden Nachwahl nach Absatz 1a liegt ein offenkundiger in der Vorbereitungsphase aufgetretener Mangel, der nicht mehr behoben werden kann und dessentwegen die Wahl im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, zu Grunde. Die Nachwahl hat so bald wie möglich stattzufinden. Der konkrete Termin bestimmt sich jedoch danach, inwieweit die Wahlvorbereitungen wiederholt und welche Fristen dabei beachtet werden müssen. Reicht der Wahlfehler bis auf die öffentliche Bekanntmachung zurück, kann unter Umständen ein Zeitraum von vier Monaten für die Vorbereitung der Nachwahl erforderlich sein.

Zu Buchstabe b)

In der Praxis bestanden Unklarheiten bezüglich des entsprechend zu erneuernden Wahlverfahrens im Rahmen einer Nachwahl nach Absatz 1a. Die neue Regelung soll verdeutlichen, dass nur der bzw. ab dem Verfahrensschritt zu erneuern ist, dem der Wahlfehler anhaftet (Grundgedanke einer auf den Wahlfehler beschränkten Nachwahl). Die bis zur Absage der Wahl getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Wahl bleiben wirksam, soweit sie nicht von dem „offenkundigen Wahlmangel“ betroffen sind und deshalb berichtigt oder wiederholt werden müssen. Beispielsweise soll ein Fehler im Rahmen des Wahlvorschlagsverfahrens nicht zur Erneuerung des gesamten Verfahrens für alle (auch rechtmäßig zugelassenen) Wahlvorschläge führen, sondern nur den (zu Unrecht) nicht zugelassen Wahlvorschlägen die Möglichkeit der Berichtigung und der Wahlteilnahme bieten.

Zu Buchstabe c)

Nach Absatz 4 ist in allen Fällen, in denen in Teilen des Wahlgebietes eine Nachwahl stattfinden muss, gleichwohl das vorläufige amtliche Wahlergebnis zu ermitteln und

festzustellen sowie bekanntzugeben. Nach erfolgter Nachwahl ist sodann das endgültige (Gesamt-) Wahlergebnis festzustellen.

Zu Nr. 22 (§ 45 – Wiederholungswahl)

Zu Buchstabe a)

Es erfolgt eine ausdrückliche Ermächtigung, die Wiederholungswahl nicht nur räumlich zu beschränken (Absatz 4), sondern auch auf die Form der Wahlhandlung als Briefwahl, wenn sich der Fehler entsprechend isoliert ausgewirkt hat. Damit wird dem Leitgedanken der Wahlprüfung des geringstmöglichen Eingriffs Rechnung getragen. Der Eingriff in den Bestand der Wahl darf nur soweit reichen, wie es der festgestellte Wahlfehler erfordert. Das bedeutet, dass das Verfahren von dem Stadium ab aufzuheben und zu verbessern oder zu erneuern ist, in dem der Fehler aufgetreten ist. Der Grund hierfür liegt in dem für die gesamte Wahlprüfung maßgebendem Bestreben der Wahlbestandssicherung.

Zu Buchstabe b)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass bei einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten nach der Hauptwahl das Wahlverfahren vollständig im gesamten Umfange zu wiederholen ist. Sowohl eine räumliche Begrenzung als auch eine Begrenzung auf die Form als Briefwahl scheidet in diesen Fällen aus, selbst wenn die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt wurde, weil sich der ursprüngliche Fehler nur isoliert ausgewirkt hatte. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Anordnung der vollständigen Wiederholungswahl, weil wegen möglicher Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse es nicht mehr vertretbar erscheint, die (ungültige) Hauptwahl entsprechend (teilweise) zu rekonstruieren.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zur Ermächtigung in Absatz 1, die Wiederholungswahl auf die Briefwahl zu beschränken.

Zu Nr. 23 (§ 46 – Einzelne Neuwahl)

Die Übergangsregelung ist entbehrlich und daher zu streichen. Die normierte nächste Wahlperiode endete bereits zum 30. Juni 2014.

Zu Nr. 24 (§ 47 – Ersatz von Vertretern)

Es erfolgt ein ausdrücklicher Verweis auf die regulären Fälle des Ausscheidens eines Gewählten nach § 42 Abs. 4 KVG LSA. Nach § 42 Abs. 4 KVG LSA rückt der nächst festgestellte Bewerber nach, soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode stirbt oder aus der Vertretung ausscheidet.

Zu Nr. 25 (§ 50 – Wahleinspruch)**Zu Buchstabe a)**

An der Direktwahl des Hauptverwaltungsbeamten können auch Bewerber teilnehmen, die nicht im Wahlgebiet wohnen (passives Wahlrecht). Daher bedarf es in diesen Fällen einer ausdrücklichen Eröffnung der Einspruchsberechtigung für diesen Personenkreis. Mit der neuen Regelung wird klargestellt, dass alle Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben oder die nicht zugelassen worden sind, Wahleinspruch erheben können, auch wenn sie selbst nicht im Wahlgebiet wohnen und daher selbst nicht wählen können (aktives Wahlrecht).

Zu Buchstabe b)

Die Hauptwahl und die aufgrund unzureichender Mehrheitsverhältnisse erforderlich gewordene Stichwahl sind als eine Wahl anzusehen. Klarstellend wird geregelt, dass der Wahleinspruch im Falle einer Stichwahl erst nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Stichwahl erhoben werden muss und die Einwendungen sowohl die erste als auch die Stichwahl umfassen. Auch die Wahlprüfungsentscheidung wird bei einer Direktwahl nicht isoliert nach der Hauptwahl, sondern erst nach Durchführung der Stichwahl getroffen, vergleiche auch § 51 Abs. 1.

Zu Nr. 26 (§ 51 – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl)

Die Wahlprüfungsentscheidung wird bei einer Direktwahl nicht isoliert nach der Hauptwahl, sondern im Falle der Durchführung einer Stichwahl erst nach dessen Durchführung getroffen. Dies wird aus Gründen der Rechtssicherheit nunmehr ausdrücklich geregelt.

Zu Nr. 27 (§ 52 – Inhalt der Entscheidung)**Zu Buchstabe a)**

Mit der Regelung wird verdeutlicht, dass der Vertretungsbeschluss mit relativer Mehrheit zu fassen ist; mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Zu Buchstabe b)

Aus Gründen der Rechtsklarheit erfolgt eine konkrete Regelung, unzulässige Wahleinsprüche zurückzuweisen, wenn diese nicht form- und fristgerecht erhoben wurden.

Zu Nr. 28 (§ 53 – Zustellung der Entscheidung und Rechtsmittel)

Das Gericht entscheidet im Falle eines Klageverfahrens nicht über die Gültigkeit/Ungültigkeit der Wahl; es trifft keine eigene Wahlprüfungsentscheidung bzw. Neufeststellung des Wahlergebnisses. Das Gericht bewertet nur die Rechtmäßigkeit der Wahlprüfungsentscheidung und verpflichtet die Vertretung im Falle der Rechtswidrigkeit, diese aufzuheben und die Wahl für gültig bzw. ungültig zu erklären (Ver-

pflichtung zur Feststellung). Die Vertretung hat diese Entscheidung sodann unter zwingender Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts unverzüglich nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vorzunehmen. Erneuter Rechtsschutz (in Form eines Wahleinspruchs) gegen diese – aufgrund der rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung – erfolgte Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung ist nicht mehr möglich, es sei denn, dass die Vertretung ihre erneute Entscheidung nicht unter Beachtung der Auffassung des Gerichts getroffen hat. Neue Gründe können nicht mehr vorgebracht werden.

Zu Nr. 29 (§ 57 – Bürgerentscheid)

Die Ergänzung zur Gestaltung des Stimmzettels schließt eine bestehende Regelungslücke, da dies eine Besonderheit zur Direktwahl, auf die die Norm verweist, darstellt. Es wird nunmehr ausdrücklich normiert, wie die Stimmzettel zu gestalten sind. Die Abstimmenden dürfen nur ein Ja oder ein Nein ankreuzen. Zusätze sind nicht zulässig.

Zu Nr. 30 (§ 65b – Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Paß- und Personalausweisregister)

§ 22 Abs. 2 Paßgesetz (PaßG) und § 24 Abs. 2 Personalausweisgesetz (PAuswG) erlauben – allerdings unter besonders strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen – im Einzelfall die Datenübermittlung aus dem Pass- und Personalausweisregister auf Ersuchen anderer Behörden. Die Datenübermittlung soll jedoch nur in äußerst begrenztem Umfang zur Verfügung stehen; die Amtshilfe gegenüber dem Wahlleiter ist nur unter den dort aufgeführten qualifizierten Übermittlungsvoraussetzungen im besonders begründeten Einzelfall möglich. Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und 3 PaßG/§ 24 PAuswG trägt der Wahlleiter die Verantwortung.

Zugriffe auf das Paß- und Personalausweisregister sind wahlrechtlich im Einzelfall nur dann gerechtfertigt, wenn der Wahlleiter über die im Melderegister gespeicherten Daten hinaus zu seiner rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zusätzliche Angaben benötigt. Zur Identitätsfeststellung als auch zur Prüfung von Unterstützungsunterschriften bzw. Bevollmächtigungen kann es im Einzelfall erforderlich sein, Unterschriften und Passbilder abzugleichen. Insofern erfolgt im Sinne von § 22 Abs. 2 Nr. 1 PaßG/§ 24 Abs. 2 Nr. 1 PAuswG die Aufnahme einer ausdrücklichen zweckgebundenen Ermächtigung des Wahlleiters im Kommunalwahlgesetz zum Erhalt personenbezogener Daten aus dem Pass- und Personalausweisregister. Auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt wird die vorgesehene Datenerhebung aus dem Paß- und Personalausweisregister ausdrücklich auf die eigenhändige Unterschrift und das Lichtbild des Pass- bzw. Ausweisinhabers begrenzt.

Bezüglich der Vernichtung der übermittelten Daten wird die Regelung des § 86 Abs. 3 KWO LSA im Zuge der sich anschließenden Novellierung der Kommunalwahlordnung entsprechend erweitert.

Zu Nr. 31 (§ 68a – Fristen, Termine und Form)

Zu Buchstabe a) und c)

Die bisherige Übergangsregelung wird gestrichen und neu in § 69a Abs. 2 gefasst.

Die Regelung des Absatzes 3 dient der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit in der Handhabung. Soweit das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, gelten für wahlrechtliche Willenserklärungen die Formvorschriften des Absatzes 3. Vorgeschriebene Erklärungen müssen danach persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und der zuständigen Stelle im Original vorgelegt werden.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 32 (§ 69a – Anwendungs- und Übergangsvorschriften)

In Absatz 1 wurde eine Anpassung des bisherigen Verweises an die entsprechenden Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes vorgenommen.

Mit der der Übergangsregelung in Absatz 2 sollen Unklarheiten und gegebenenfalls mögliche Probleme aufgrund Rechtsänderungen bei aktuell bereits laufenden Vertretungswahlen (Ergänzungswahlen, einzelne Neuwahlen, usw.) Bürgermeister- und Landratswahlen vermieden werden. Die Fristenkette für die Vertretungswahl wird vollständig an die bundesrechtlichen Regelungen angepasst. § 30 enthält Änderungen bezüglich des Wahlverfahrens und der Frist zur Zulassung der Bewerber. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Vertretungs- oder Direktwahlen festgesetzt und nach § 6 Abs. 1 bzw. 2 bekannt gemacht wurden, ermöglicht die Übergangsregelung die rechtskräftige Beendigung von laufenden Wahlverfahren nach den bisherigen Regelungen.

Der bisherige Absatz 3 sah eine Übergangsregelung für Verwaltungsgemeinschaften vor, diese ist entbehrlich. Im Ergebnis der landesweiten Gemeindegebietsreform wurde das Modell der Verwaltungsgemeinschaft abgeschafft. Alle diesbezüglichen Klageverfahren beim Landesverfassungsgericht sind rechtskräftig entschieden, sodass der Reformprozess endgültig abgeschlossen ist.

Zu Artikel 5 (Änderung der Kommunalwahlordnung)

Zu Nrn. 1 und 2 (§ 25 – Erteilung von Wahlscheinen)

Diese neue Regelung ist in Auswertung der Kommunalwahlen 2014 ein weiterer Baustein zur Erhöhung der Sicherheit des Briefwahlverfahrens. Die Gemeinde sendet künftig eine Kontrollmitteilung an den Wahlberechtigten, wenn ein Dritter die Briefwahlunterlagen für ihn abholt. Diese Kontrollmitteilung versetzt den Wahlberechtigten in die Lage, sich frühzeitig an die Gemeinde zu wenden, um Widersprüche aufklären zu können oder gar missbräuchliche Verwendungen zu vermeiden.

Ergebnis der Anhörung

Die Neuregelung einer Kontrollmitteilung bei Aushändigung von Unterlagen an eine bevollmächtigte Person an die die Vollmacht erteilende Person wird mangels Regelung zum Mehrbelastungsausgleich seitens der kommunalen Spitzenverbände abge-

lehnt. Hierdurch entstehe ein erheblicher zusätzlicher Aufwand sowohl finanzieller, sächlicher als auch zeitlicher Art, der gegenüber den Kommunen auszugleichen sei.

An der Einführung der Kontrollmitteilung nach § 25 Abs. 6a Satz 6 KWO LSA wird festgehalten. Der Wahlleiter trägt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl die Verantwortung in seinem Zuständigkeitsbereich. Bereits nach derzeitiger Rechtslage besteht auch die ausdrückliche Pflicht des Wahlleiters, zu prüfen, ob die Wahl nach den wahlrechtlichen Vorschriften durchgeführt worden ist, § 71 KWO LSA. Diese Prüfpflicht umfasst somit bereits auch die vollumfassende Gewährleistung der Sicherheit des Briefwahlverfahrens durch entsprechende organisatorische Maßnahmen. Die Ermächtigung zum Erlass einer Kontrollmitteilung an den vollmachtgebenden Wähler dient daher letztendlich nur als ein konkretes Hilfsmittel genau diesem Zweck und soll einen reibungslosen Ablauf der Briefwahl im Falle der Abholung der Unterlagen durch einen Bevollmächtigten sicherstellen. Die ohnehin bereits bestehende Aufgabe wird daher durch die Einführung einer Kontrollmitteilung nur modifiziert.

Zu Artikel 6 (Änderung des Eigenbetriebsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 1 – Anwendungsbereich)

Da das Eigenbetriebsgesetz ausschließlich Regelungen für Gemeinden trifft und vormalige gesetzliche Verweisungen, beispielsweise in der Landkreisordnung zur Gültigkeit der für die Gemeindewirtschaft geltenden Vorschriften auch für Landkreise, mit Einführung des für alle Kommunen geltenden Kommunalverfassungsgesetzes weggefallen sind, ist diese redaktionelle Anpassung an das Kommunalverfassungsgesetz erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 5 – Betriebsleitung)

In der Praxis hat es sich als problematisch erwiesen, dass zwar die Bestellung, aber nicht die Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung geregelt ist. Diese Möglichkeit soll für die Anstalt bei Vorliegen wichtiger Gründe eingeführt und auch für den Eigenbetrieb ermöglicht werden.

Zu Nr. 3 (§ 8 – Betriebsausschuss)

Redaktionelle Anpassung an das Kommunalverfassungsgesetz.

Zu Nr. 4 (§ 9 – Aufgaben des Betriebsausschusses)

In Sachsen-Anhalt ist die Entscheidung über Tarife zwingend dem Betriebsausschuss vorbehalten, während andere, inhaltlich nicht so bedeutsame Kompetenzen wie die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen nach Absatz 3 Nr. 3 durch Betriebssatzung auf den Gemeinderat übertragen werden können. Die Vertretung kann zwar nach § 46 Abs. 2 KVG LSA Angelegenheiten an sich ziehen, dies ist aber eine Ermessensentscheidung im begründeten Einzelfall und angreifbar.

Da der Gemeinderat nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA über Satzungen entscheidet, wird auch die Zuständigkeit für die Tarife im Bedarfsfall über die Aufnahme in den Katalog nach Absatz 3 Nr. 3 ermöglicht.

Zu Nr. 5 (§ 16 – Wirtschaftsplan)

Die Streichung der außerordentlichen Posten in der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung im Handelsgesetzbuch (HGB) durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 22. Juli 2015 (BGBl 2015 Teil I Nr. 30, S. 1245 ff.) hat auf Grund des direkten Verweises von § 16 Abs. 1 Nr. 1 auf § 275 HGB auch zum Wegfall der verbindlichen Vorgabe dieser Positionen im Erfolgsplan der kaufmännisch buchenden Eigenbetriebe geführt. Die Beibehaltung der Differenzierung ist im Hinblick auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Eigenbetriebe und Zweckverbände und die Bemessung der Genehmigungsgrenze der Liquiditätskredite angezeigt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung (GUV) ist die Beibehaltung der Differenzierung demgegenüber in § 18 durch die Vorgabe, die GUV mindestens nach den Vorschriften des HGB aufzustellen, und die genaue Vorgabe der Gliederung durch Muster 3 der Eigenbetriebsverordnung sichergestellt.

Ergebnis der Anhörung:

Der LRH begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Änderung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Anstaltsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 5 – Organe der Anstalt)

Zu Buchstabe a)

Die Anstalt wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 5 Abs. 2 Satz 2). Falls dieser handlungsunfähig ist, vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates die Anstalt (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Anstaltsverordnung). Dies ist in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte. Aufgrund von Problemen in der Praxis durch die zusätzliche Aufgabenbelastung des Hauptverwaltungsbeamten, insbesondere bei längerfristigen Vertretungsfällen, wird in Analogie zum Sparkassenrecht mit Absatz 2 Satz 3 eine Vertretungsmöglichkeit für den Vorstand eingeführt.

Zu Buchstabe b)

Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. In der Praxis hat es sich als problematisch erwiesen, dass keine Möglichkeit der (vorzeitigen) Abberufung besteht. Diese wird bei Vorliegen wichtiger Gründe ermöglicht.

Zu Nr. 2 (§ 6 – Dienstherrnfähigkeit)

In Artikel 2 wird das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt in § 10 Nr. 3 dahingehend ergänzt, dass auch für Anstalten des öffentlichen Rechts die Pflichtmitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband begründet wird. Ebenso wie die bereits dazu verpflichteten Zweckverbände haben auch Anstalten des öffentlichen Rechts zukünftig bis auf Ausnahmefälle keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen zu bilden. Ansonsten würden die Verpflichtungen doppelt bilanziert und auch die Wirtschaftsführung der Anstalt doppelt belastet.

Ergebnis der Anhörung:

Die Ergänzung der Vorschrift erfolgt auf Anregung des LRH, der die Anpassung der Rechtslage an die Zweckverbände vorgeschlagen hatte.

Zu Nr. 3 (§ 7 – Sonstige Vorschriften für Anstalten)

Die Aufzählung der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes, die für die Anstalten des öffentlichen Rechts sinngemäß anzuwenden sind, wird um zwei Verweisungen ergänzt. Dies betrifft zum einen die Vorlagepflicht für den Wirtschaftsplan nach § 102 Abs. 1 KVG LSA, wie bereits für Eigenbetriebe in § 121 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA vorgeschrieben.

Der Wirtschaftsplan der Anstalt ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 Kommunalhaushaltsverordnung Anlage zum Haushaltsplan und somit (erst) mit der Haushaltssatzung nach § 102 Abs. 1 KVG LSA vorzulegen. Wird also die Haushaltssatzung erst im Laufe des Jahres vorgelegt, erstreckt sich das auch auf den Wirtschaftsplan der Anstalt mit Ausnahme der genehmigungspflichtigen Investitionskredite. Aufgrund der engen Verbindung zwischen Kommune und Anstalt ist aber eine rechtzeitige Information angezeigt.

Zum anderen wird eine Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite (§ 110 KVG LSA) aufgenommen. Investitionskredite sind bereits für Anstalten durch den Verweis auf § 108 KVG LSA genehmigungsbedürftig. Die kommunale Gebietskörperschaft haftet nach § 4 Abs. 1 im Rahmen der Gewährträgerhaftung unbeschränkt für die Verbindlichkeiten ihrer Anstalt, so dass zur Minderung der damit verbundenen Risiken eine Reglementierung der Verbindlichkeiten angebracht ist.

Zu Artikel 8 (Änderung des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt – DG LSA –)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Einfügung der §§ 76a und 83 angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 76a – Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten)

Mit Einfügung des neuen § 76a DG LSA werden – vergleichbar der Rechtslage in allen anderen Flächenländern – die Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten der Kommunalaufsichtsbehörde und der oberen Kommunalaufsichtsbehörde übertragen. In Sachsen-Anhalt sind in den Kommunen derzeit die Disziplinarverfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte von der Vertretung zu führen. Diese Zuständigkeitsregelung hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Mit der Übertragung der Disziplinarbefugnisse auf die Kommunalaufsichtsbehörde und die obere Kommunalaufsichtsbehörde liegt zwar ein Eingriff in die Personalhoheit der Kommunen vor. Gesetzliche Eingriffe in das kommunale Selbstverwaltungsrecht sind jedoch nicht grundsätzlich unzulässig. Sie unterliegen im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gewicht der Gewährleistung der Selbstverwaltungsgarantie durch Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 87 Abs. 1 Verf LSA sowie Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz Grenzen. Sie dürfen den Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie nicht an-

tasten. Außerhalb des Kernbereichs hat der Gesetzgeber das verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu Gunsten der Gemeinden sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Willkürverbot zu beachten.

Der Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Personalhoheit der Kommunen ist geeignet und zudem erforderlich, weil der Beamte wie auch die Allgemeinheit darauf vertrauen dürfen, dass das Disziplinarrecht sachgerecht angewendet wird. Die aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Vertretung erfüllt in der Regel nicht die personellen Voraussetzungen, um ein Disziplinarverfahren ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Ausübung der Disziplinarbefugnis durch eine hauptamtliche fachkundige Verwaltung losgelöst von kommunalpolitischen Auseinandersetzungen erhöht ferner die Akzeptanz gegenüber einer Disziplinarentscheidung und verringert die Wahrscheinlichkeit einer Anfechtung durch den Beamten.

Der Eingriff in die Personalhoheit steht auch in einem angemessenen Verhältnis zum Vorteil sachgerecht geführter Disziplinarverfahren. Der Personalhoheit der Kommunen kann dadurch Rechnung getragen werden, dass der Vertretung das Recht auf Information über den Verfahrensstand und das Recht eingeräumt wird, von der Kommunalaufsichtsbehörde ein disziplinarrechtliches Tätigwerden verlangen zu können.

Zu Abs. 1

Mit der Regelung tritt bei kommunalen Hauptverwaltungsbeamten in der Anwendung des DG LSA die Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des Dienstvorgesetzten und die obere Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde. Diese Zuständigkeitsübertragung erfasst nur die Aufgaben nach dem DG LSA. Bei den sonstigen beamtenrechtlichen Entscheidungen bleibt die Zuständigkeit der Vertretung gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA unberührt.

Zu Abs. 2

Der Vertretung werden mit der Regelung in Absatz 2 umfangreiche Informationsrechte im Zusammenhang mit der Durchführung des Disziplinarverfahrens eingeräumt. Die Vertretung erhält zudem das Recht, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder von der Kommunalaufsichtsbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verlangen zu können. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann dieses Verlangen nur dann zurückweisen, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen (Umkehrschluss aus § 17 Abs. 1 Satz 1 DG LSA), oder feststeht, dass wegen der Sanktionierung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren oder wegen Zeitablaufs eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf (§ 17 Abs. 2 Satz 1 DG LSA).

Zu Abs. 3

Mit der Vorschrift wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Kürzung der Dienstbezüge von Hauptverwaltungsbeamten bis zum Höchstmaß und für die Erhebung der Disziplinarklage auf die Kommunalaufsichtsbehörde übertragen. Es sind keine Gründe ersichtlich, die hier gegen eine Sachentscheidung durch die

Kommunalaufsichtsbehörde sprechen könnten; ein Rückgriff auf die Übertragungsmöglichkeiten gemäß § 33 Abs. 5 und § 34 Abs. 2 Satz 2 DG LSA ist somit entbehrlich. Soweit die Kommunalaufsichtsbehörde eine abschließende Entscheidung im Disziplinarverfahren trifft, bedarf diese ohnehin gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 DG LSA der Zustimmung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Eine vergleichbare Kontrolle ist in Bezug auf eine Disziplinarklage nicht geboten, da hier die Disziplinentcheidung durch das Gericht getroffen wird.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände verlangen, die mit der Einfügung des § 76a in Zusammenhang stehende in § 83 normierte Evaluierungsregelung um folgenden Absatz 2 zu ergänzen: „Die einem Landkreis aufgrund der Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Hauptverwaltungsbeamten entstehenden Kosten werden vom Land nach Rechnungslegung durch den Landkreis erstattet.“

Der Forderung wird in modifizierter Form nachgekommen. Neben der Evaluierungsregelung wird in § 76a Abs. 4 eine Kostenregelung dahingehend aufgenommen, dass die Kosten des Disziplinarverfahrens der jeweilige Dienstherr trägt. Trotz der in § 76a vorgesehenen Gesetzesänderung der Aufgabenübertragung unter anderem auf die Landkreise als untere Kommunalaufsichtsbehörde handelt es sich bei den Hauptverwaltungsbeamten weiterhin um Beamte der Gemeinde als jeweiligen Dienstherrn. Diese tragen schon jetzt die Kosten der Disziplinarverfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte. Sowohl die Gemeinden als auch die Landkreise erhalten auf Grund von Artikel 88 Abs. 1 und 2 Verf LSA im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes Zuweisungen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Auch für das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 wurde an dem Grundprinzip der aufgabenorientierten Finanzausstattung festgehalten. Sodass die Gemeinden und Landkreise für Disziplinarverfahren gegenwärtig bereits entsprechende finanzielle Zuweisungen empfangen. Es ist folglich sachgerecht, wenn die jeweilige Kommune als Dienstherr des Hauptverwaltungsbeamten vorerst auch (weiterhin) die Kosten des Disziplinarverfahrens trägt. Ferner erfahren nicht nur die Gemeinden durch die Zuständigkeitsverlagerung auf die Landkreise als untere Kommunalaufsichtsbehörde eine Entlastung, sondern auch die Landkreise, da die Zuständigkeit für Disziplinarverfahren gegen Landräte auf das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde übergeht. Zudem ist das Ziel der angedachten Zuständigkeitsregelung, dass Disziplinarverfahren in Zukunft effektiver geführt werden. Demgemäß ist davon auszugehen, dass auf Grund der beschleunigten Durchführung der Verfahren, die sich daraus ergebenen (Personal-)Kosten im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage verringern.

Im Finanzausgleichsgesetz in seiner derzeit geltenden Fassung ist für die Jahre 2017 bis 2021 eine konstante Finanzausgleichsmasse festgelegt. Da ein gewisser Evaluierungszeitraum erforderlich ist, um – als Grundlage zur Ermittlung des Finanzbedarfes – die Ausgaben, die den Kommunen bei effizienter Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, zu ermitteln, wird die Kostenregelung in Vorbereitung zum Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes für die nächste Legislaturperiode auf den Prüfstand gestellt. In diesem Kontext erfolgt auch eine Anpassung des Evaluierungszeitraumes von drei auf zwei Jahre.

Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände, dass die entstehenden Kosten vom Land nach Rechnungslegung durch den Landkreis erstattet werden, ist unter

Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte nicht nachvollziehbar, sie würde eine Überkompensation darstellen.

Zu Nr. 3 (§ 80 – Ausübung der Disziplinarbefugnisse)

Die Disziplinarbefugnisse für frühere Hauptverwaltungsbeamte, die Ruhestandsbeamte sind, werden entsprechend den Bestimmungen für die aktiven Hauptverwaltungsbeamten geregelt.

Zu Nr. 4 (§ 81 – Übergangsvorschriften)

Mit der Übergangsvorschrift wird geregelt, dass die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte und frühere Hauptverwaltungsbeamte nach bisherigem Recht fortgeführt werden. Der neu eingefügte § 76a DG LSA findet keine Anwendung. Die fallweise Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse durch die Kommunalaufsichtsbehörde richtet sich insoweit noch nach § 76 DG LSA. Die Anwendung der Übergangsvorschrift setzt voraus, dass entweder die Vertretung als Dienstvorgesetzte des Hauptverwaltungsbeamten oder oberste Dienstbehörde des früheren Hauptverwaltungsbeamten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beschlossen oder die Kommunalaufsichtsbehörde die Disziplinarverfolgung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 DG LSA aufgenommen hat. Auf den Zugang der Unterrichtung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 DG LSA kommt es nicht an.

Zu Nr. 5 (§ 83 – Evaluierung)

Gemäß Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA ist bei kostenverursachenden Aufgabenübertragungen auf Kommunen die Deckung der Kosten zu regeln oder ein angemessener Ausgleich für Mehrbelastungen zu schaffen. Im vorliegenden Fall würden die Zuständigkeiten der Landkreise als Kommunalaufsichtsbehörden in den betreffenden Disziplinarverfahren erweitert, so dass eine Aufgabendifferenz zu bejahen ist. Diese führt auch zu einer Mehrbelastung der Landkreise, insbesondere aufgrund der Vorphaltung von Personalressourcen für die Durchführung der disziplinarischen Ermittlungen.

Es ist davon auszugehen, dass Daten, die dem bisherigen Verfahren entnommen werden, für eine Kostenfolgeabschätzung wenig aussagefähig sind, da es gerade das Ziel der Zuständigkeitsverlagerung auf die Kommunalaufsichtsbehörden ist, dass die Disziplinarverfahren in Zukunft effektiver geführt werden. Anstelle einer Kostenfolgeabschätzung wird daher eine Evaluierungsregelung zu den kostenmäßigen Auswirkungen der Aufgabenübertragungen in das DG LSA aufgenommen. Bei dieser Evaluierung kann auf die tatsächlichen Aufgabenkosten eines angemessenen Erfahrungszeitraums von drei Jahren zurückgegriffen werden, wobei Kosten, die den Kommunalaufsichtsbehörden schon nach bisherigem Recht entstanden wären, abzuziehen sind.

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände fordern, die Regelung dahingehend zu ergänzen, dass das Land dem jeweiligen Landkreis die auf Grund der Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Hauptverwaltungsbeamten entstehenden Kosten erstattet.

Durch die Einfügung einer in § 76a Abs. 4 normierten Regelung zur Kostentragung wurde der Forderung modifiziert Rechnung getragen. Insofern wird auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen. Infolgedessen wurde der Evaluierungszeitraum von drei auf zwei Jahre angepasst.

Zu Artikel 9 (Änderung des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – Landesbesoldungsgesetz – LBesG LSA –)

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung, mit der eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage erfolgt.

Zu Nr. 2

Mit der Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 21 Abs. 1 LBesG LSA wird die Möglichkeit geschaffen, einem Amt einer hauptamtlichen Beamtin auf Zeit oder eines hauptamtlichen Beamten auf Zeit je Größenklasse der Kommune zwei Besoldungsgruppen zuzuordnen.

Zu Nr. 3

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Grundsätzlich soll das Gesetz nach Absatz 1 am 1. Juli 2018 in Kraft treten. Davon abweichend sieht Absatz 2 vor, dass die Änderungen zu Artikel 1 Nr. 28 erst am 1. Juli 2019 in Kraft treten. Diese Änderungen betreffen Regelungen zu dem ab Beginn der Wahlperiode 2019 direkt demokratisch gewählten Ortsvorsteher in § 86 des Kommunalverfassungsgesetzes. Bis zur erstmaligen Direktwahl der Ortsvorsteher für die ab 2019 beginnende Wahlperiode gelten weiterhin die bisherigen Regelungen des § 88a GO LSA, welche nach Artikel 23 Abs. 5 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 erst zum 1. Juli 2019 außer Kraft treten.